

Zehn Jahre
Berufsbildungsgesetz



Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis

Sonderheft
Dezember 79

8. Jahrgang

Sonderheft

Dezember 1979

Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (Bibliographische Abkürzung BWP) — vormalige Zeitschrift für Berufsbildungsforschung — einschließlich	
Mitteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildung	
Herausgeber	
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31	
Redaktion	
Klaus Heimann (verantwortlich), Monika Mietzner (Redaktionsassistentin) Telefon (0 30) 86 83 3 41 od. 2 23	
Beratendes Redaktionsgremium	
Dietrich Krischok, Gisela Pravda, Rudolf Werner	
Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion wieder	
Manuskripte gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung der Redaktion als angenommen, unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare können nicht zurückgeschickt werden	
Verlag	
Heinemann Verlagsgesellschaft mbH, Bessemerstraße 83, 1000 Berlin 42, Telefon (0 30) 7 53 60 31	
Erscheinungsweise	
zweimonatlich (beginnend Ende Februar) im Umfang von 32 Seiten	
Bezugspreise	
Einzelheft DM 7.—, Jahresabonnement DM 28.—, Studentenabonnement DM 15.— einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten, im Ausland DM 36.— zuzüglich Versandkosten	
Kündigung:	
Die Kündigung kann zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen, wobei die schriftliche Mitteilung hierüber bis zum 31. März bzw. 30. September beim Herausgeber eingegangen sein muß	
Copyright	
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, bleiben vorbehalten	
Druck	
Buch- und Offsetdruckerei H. Heinemann GmbH & Co Bessemerstraße 83, 1000 Berlin 42	

Inhalt

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz	
<i>Hermann Schmidt</i>	
Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz	1
<i>Jürgen Schmude</i>	
Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz Weiterarbeit an der Verbesserung der beruflichen Bildung	2
<i>Rolf Raddatz</i>	
Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz Gedanken anlässlich eines Gesetzesjubiläums	4
<i>Felix Kempf</i>	
Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz — Ein Rückblick Am 1. September 1969 ist das Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten	9
<i>Günter Wiemann</i>	
Zukunftssicherung des "Dualen Systems" durch gezielte Reformen Beitrag der Bundesländer	14
AUS DER ARBEIT DES BIBB	
<i>Jürgen Blechschmidt / Klaus Dieter Weyrich</i>	
Exemplarische Erfassung und Auswertung von Rahmenstoffangaben der Weiterbildung zum Industriemeister Prüfungskomplexe Grundlagen für kostenbewußtes Handeln und Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	26
EMPFEHLUNG DES LANDESAUSSCHUSSES	
Empfehlungen zur beruflichen Bildung behinderter Jugendlicher	30
KURZMELDUNGEN	
<i>Anschriften und Autoren dieses Heftes</i>	
Jürgen Blechschmidt, ehemaliger wiss. Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildung, Bereich Qualifikations- und Ordnungsstrukturen in der beruflichen Erwachsenenbildung (Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31)	
Felix Kempf, Leiter der Abteilung Berufliche Bildung im Deutschen Gewerkschaftsbund (Hans-Böckler-Str. 39, 4000 Düsseldorf 1)	
Rolf Raddatz, Leiter der Abteilung Berufsbildung im Deutschen Industrie- und Handelstag (Adenauerallee 148, 5300 Bonn 1)	
Hermann Schmidt, Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung (Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31)	
Dr. Jürgen Schmude, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Heinemannstr. 2, 5300 Bonn 12)	
Klaus Dieter Weyrich, wiss. Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildung, Bereich Qualifikations- und Ordnungsstrukturen in der beruflichen Erwachsenenbildung (Fehr- belliner Platz 3, 1000 Berlin 31)	
Prof. Dr. Günter Wiemann, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfort- bildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung (Marienstr. 2, 3000 Hannover)	

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz

Zehn Jahre nach der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes stellen wir die Frage nach den Ergebnissen, Erfolgen, Veränderungen dieser ersten umfassenden gesetzlichen Regelung der beruflichen Bildung in Deutschland. Bei diesem Versuch, Bilanz zu ziehen, gilt es vorab festzustellen, daß mit diesem Gesetz Berufsbildung zu einer öffentlichen Aufgabe gemacht wurde: Berufliche Bildung ist seither nicht mehr die „vergessene Schwester“ der allgemeinen Bildung.

Der Bedeutung dieses Bildungsbereichs entsprechend wurde 1969 erstmals hierfür öffentliche Verantwortung hergestellt, d. h. alle Beteiligten traten in die Verantwortung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Bund und Länder. Dies ist das grundlegende Verdienst dieses Gesetzes; damit wurde die Grundlage für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung und den Bestand der betrieblichen Berufsausbildung gelegt.

Bis 1969 war berufliche Bildung vorrangig Gegenstand privatrechtlicher und privatwirtschaftlicher Verantwortlichkeit. Breite öffentliche Aufmerksamkeit bestand nicht, oder immer nur dann, wenn es Probleme gab. So zum Beispiel Mitte der 50er Jahre, als die Berufsnot der Jugendlichen ins öffentliche Bewußtsein rückte.

Mit dem Berufsbildungsgesetz wurde dies anders. Lehrlingsausbildung wurde wie andere Bildungsbereiche Gegenstand öffentlicher Erörterungen und Einflußnahme und vorausschauender Planung. Diese entscheidende und wichtige Neuerung gilt es immer wieder zu betonen, wenn man sich heute kritisch mit den Ergebnissen und Wirkungen dieses Gesetzes auseinandersetzt — zu schnell wird dieser Sachverhalt vergessen.

Wie bereits vor 1969 prallen auch heute in der beruflichen Bildung die Meinungen der Beteiligten hart aufeinander. Gerade die unterschiedlichen Interessen von Arbeitgebern und Gewerkschaften sind es, die die Diskussion im damaligen Gesetzgebungsverfahren beherrschten, und sie sind, dies zeigen die Bilanzen, die in diesem Heft von beiden Seiten gezogen werden, nahezu unverändert geblieben: Den einen geht das Gesetz nicht weit genug, weil die Strukturen und Zuständigkeiten der beruflichen Bildung sich nicht entscheidend verändert haben — nach der Meinung der anderen wurde mit dem Berufsbildungsgesetz schon viel zu viel geregelt und vor allem den Interessen der Wirtschaft nicht ausreichend entsprochen.

Diese Einschätzungen — 1979 so formuliert — zeigen an, in welchem Interessen- und Spannungsfeld sich berufliche Bildungsfragen bewegen. Sie signalisieren aber zugleich die grundsätzliche Notwendigkeit der Konsensbereitschaft auf allen Seiten, wenn in der beruflichen Bildung wirklich praxisbezogene Verbesserungen bewirkt werden sollen.

Mit viel Skepsis und Mißtrauen wurden die neuen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes aufgenommen. Diese Startbedingungen erwiesen sich aber im nachhinein nicht als die schlechtesten. Alle Beteiligten gingen an die Verwirklichung und Umsetzung der gesetzlichen Regelungen mit realistischer Einschätzung der Sachlage, es wurden keine irrealen Vorstellungen an den Anfang der Arbeit gestellt. Vielmehr wußten alle, daß die Interessen, Gegenstände und unterschiedlichen Meinungen uneingeschränkt fortbestanden. Daran hat auch das mit den Stimmen von der Großen Koalition im Bundestag beschlossene Gesetz nichts geändert.

Die Schwerpunkte des Berufsbildungsgesetzes lagen vor allem in folgenden Bereichen:

1. *Mit Hilfe von Ausbildungsordnungen, die ein Mindestmaß an inhaltlichen Anforderungen für die Berufsbildung in einem Beruf vorsehen, wurden erstmals rechtsverbindliche Standards für die berufliche Bildung festgelegt. Anlernberufe wurden bestätigt.*
2. *Durch die Schaffung von Anlaufstellen für die berufliche Ausbildung vor Ort sollte ein breites Netz von dezentraler Verant-*

wortlichkeit gespannt werden. Dies hat entscheidend mit zur Verankerung von Fragen der Ausbildung im öffentlichen Bewußtsein beigetragen. Daß in örtlichen Berufsbildungsausschüssen bei den Kammern jetzt die Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Berufsschullehrer zusammenarbeiten, hat positiven Einfluß auf den Alltag der beruflichen Praxis.

3. *Die im Gesetz begonnenen ersten Versuche, den Beruf des Ausbilders und seine Ausbildung in seiner ihm zukommenden Bedeutung zu beschreiben und auf seine zentrale Funktion hinzuweisen, haben erheblich dazu beigetragen, die Qualität in der beruflichen Bildung zu verbessern. Was an individuellem Engagement und an Einsatzbereitschaft von den Ausbildern in den Betrieben geleistet wird, verdient uneingeschränkte Anerkennung und Zustimmung.*
4. *Den Gewerkschaften wurde erstmals ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Planung der beruflichen Bildung eingeräumt. Damit wurde die gemeinsame Verantwortung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern für die Ausbildung der Arbeitnehmer verankert.*
5. *Mit dem Bundesausschuß für Berufsbildung und seiner Arbeit in Form einer Vielzahl von Empfehlungen für die berufliche Ausbildungspraxis gab es erstmals eine Bundesinstitution, die Probleme und Fragen der beruflichen Ausbildung kontinuierlich thematisierte.*
6. *Mit der Schaffung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, dem Vorgänger des heutigen Bundesinstituts für Berufsbildung, wurde die Entwicklung der Berufsbildungsforschung in der Bundesrepublik und ihre Verankerung im Bewußtsein der Berufsbildungspraxis eingeleitet. Mit Hilfe dieses Forschungsinstituts wurde erstmals in großem Maßstab anwendungsbezogene Forschung und praxisbezogene Entwicklung betrieben. Die Anerkennung der Arbeit dieser Einrichtung im In- und Ausland und die Vielzahl der vorgelegten Ergebnisse haben trotz aller berechtigten Kritik im Einzelfall bislang bewiesen, wie notwendig, aber auch wie wirksam eine Bundeseinrichtung dieser Art war und ist.*

Diese positive Bilanz der Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes, will nicht verleugnen, daß bei weitem noch nicht alles in der beruflichen Bildung zum besten geregt ist. Die Ausbildungssprobleme, die in den siebziger Jahren hinzukamen, und die mit Hilfe des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gelöst werden sollten, zeigen aber, daß mit dem Berufsbildungsgesetz von 1969 ein wichtiger erster Schritt getan wurde: Es ging damals und geht auch heute und in Zukunft um die Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung, damit sie im Wettbewerb mit allgemeiner Bildung den Platz im Bildungswesen erhält, der ihr nach ihrem Wert als wesentlicher Faktor der Menschenbildung zukommt.

Um zu zeigen, wie die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen die Wirksamkeit des Berufsbildungsgesetzes einschätzen, legt das Bundesinstitut für Berufsbildung diese Schrift „Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz“ als Sonderheft der Zeitschrift „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ vor. Es wird eingeleitet mit einem Beitrag von Bildungsminister Dr. Jürgen Schmude, der eine Bilanz aus der Sicht des zuständigen Ministers zieht. Es folgt ein Beitrag von Rolf Raddatz, zuständiger Abteilungsleiter beim DIHT, ehemaliger Hauptabteilungsleiter im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und Mitglied des Hauptausschusses des Bundesinstituts, der für die Arbeitgeber seine Position formuliert. Felix Kempf, Abteilungsleiter berufliche Bildung beim DGB Bundesvorstand und seit Bestehen des Bundesinstituts Mitglied seines Hauptausschusses, tut dies in gleicher Weise für die Gruppe der Arbeitnehmer. Bilanz zieht Professor Dr. Günter Wiemann (Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung) mit einer von ihm systematisch angelegten Analyse zur Zukunftssicherung des ‚dualen Systems‘.

Hermann Schmidt

Jürgen Schmude

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz

Weiterarbeit an der Verbesserung der beruflichen Bildung

Der Bundestag hatte das Berufsbildungsgesetz 1969 mit Zustimmung aller Fraktionen verabschiedet. Zum ersten Mal wurde damit der betriebliche Teil der beruflichen Bildung in einem einheitlichen Gesetz geregelt. 50 Jahre lang, weitaus länger, als die Bundesrepublik besteht, war um ein solches Gesetz gerungen worden. Bereits bei der Verabschiedung wurde allerdings von nahezu allen Seiten erklärt, die Arbeiten könnten nur als vorläufig abgeschlossen gelten.

Dennoch bedeutet das Berufsbildungsgesetz von 1969 einen tiefen Einschnitt in der Entwicklung der deutschen Berufsausbildung. 10 Jahre Berufsbildungsgesetz sind deshalb Anlaß, Bilanz zu ziehen. Bilanz über eine Zeit massiver Auseinandersetzungen, aber auch bemerkenswerter Verbesserungen eines Systems der Berufsausbildung, das zunehmend auch für andere Länder an Attraktivität gewinnt.

Die Bundestagsfraktion der SPD hatte am 30. August 1966 einen Initiativgesetzentwurf eingebracht. Die Fraktionen von CDU/CSU und FDP folgten am 25. Oktober mit eigenen Entwürfen.

Aufgaben des Gesetzes

Bei den Beratungen im Bundestag knüpften damals Sprecher aller Fraktionen an dieses Gesetz zweierlei Hoffnung:

- Die berufliche Bildung möge zur *öffentlichen Aufgabe* gemacht werden und
- sie möge über ihre Bedeutung für Wirtschaft und Arbeitsmarkt hinaus ein *gleichwertiger Teil* des Bildungswesens werden

Das *Schattendasein der beruflichen Bildung* als Aschenputtel unter seinen glänzenden Schwestern Hochschul- und Oberschulbildung sollte ein Ende finden. Alle waren sich zugleich darin einig, daß diese öffentliche Aufgabe — anders als Schule und Hochschule — in die Verantwortung von Wirtschaft und Staat gehört und daß alle an der beruflichen Bildung Beteiligten — Bund und Länder, Arbeitgeber und Arbeitnehmer — angemessen mitwirken sollten. Die verfassungspolitische Entscheidung, ein Gesetz nur für den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in Schule und Betrieb zu machen, war bereits im Vorfeld gefallen.

Von der „Selbstverwaltungsaufgabe“ zur *öffentlichen Aufgabe*

Berufliche Bildung war, soweit sie im Betrieb und nicht in Schulen stattfand, vor Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes fast ausschließlich eine *Selbstverwaltungsaufgabe* der Wirtschaft. Die Rechtsgrundlagen waren in Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Handwerksordnung und unterschiedlichem Landesrecht verstreut und völlig veraltet. Nur das Handwerk mit seiner 1965 novellierten Handwerksordnung und das Land Berlin, wo es seit 1951 ein Berufsbildungsgesetz gab, verfügten über ein weiterentwickeltes Berufsbildungsrecht; davon wurde das neue Gesetz stark geprägt.

Berufliche Bildung vollzog sich fast ohne jede staatliche Einflußnahme nach historisch gewachsenen Vorstellungen der Betriebe und Verbände. Außerhalb des Handwerks wurden die Inhalte der beruflichen Bildung in privaten Institutionen wie zum Beispiel der Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung entwickelt, die von den Spitzenorganisationen der Unternehmen getragen wurde. Die Anwendung der so entwickelten *Lehrpläne* wurde durch Rundschreiben des Bundeswirtschaftsministers empfohlen.

Berufliche Bildung galt vor allem als Mittel, den Arbeitsmarkt zu stabilisieren und die Wirtschaftsentwicklung zu stärken. Gegenstand der Bildungspolitik war berufliche Bildung im Grunde nicht. Lehrlingsausbildung und Bildung schienen ohne Bezug zueinander. Bereits die Forderung, berufliche Bildung als eine öffentliche Aufgabe zu betrachten und zu gestalten, traf auf erbosten Widerstand der Arbeitgeber.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich ein besonderes Verdienst um die angemessene Regelung der beruflichen Bildung als Teil des Bildungswesens erworben. Sie waren es, die immer wieder durch eigene Gesetzentwürfe dringend darauf hingewiesen haben, daß

- berufliche Bildung eine öffentliche, auch staatliche Aufgabe ist,
- berufliche Bildung die letzte Stufe der Bildung für die Mehrheit der Bevölkerung ist, die hier auf ein rund 40 Jahre dauerndes Berufsleben vorbereitet wird,
- berufliche Bildung unter gesamtstaatlicher Verantwortung gestellt werden mußte.

Die Entwicklung seit 1969

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, was das Berufsbildungsgesetz in den letzten 10 Jahren bewirkt hat. 10 Jahre sind eine kurze und auch eine lange Zeit. Wir neigen dazu, schnell zu vergessen und die Änderung der Maßstäbe, die wir anlegen, aus dem Blickfeld zu verlieren. Mit den Maßstäben von heute scheint mir an den Entwicklungen der letzten 10 Jahre vor allem bemerkenswert:

Bildungspolitik rückt in den Vordergrund

Das Berufsbildungsgesetz hat die Rechtszersplitterung in der beruflichen Bildung beendet. Zusammen mit der ebenfalls 1969 durch Verfassungsänderung eingeführten gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern und der dem Bund übertragenen Rahmenkompetenz für das Hochschulwesen wurde die Berufsbildung zu einem bedeutsamen bundespolitischen Thema. Bildungspolitische Debatten hatte es bis in die zweite Hälfte der sechziger Jahre im Deutschen Bundestag kaum gegeben. Seitdem ist auch auf Bundesebene Bildungspolitik zu einem festen Bestandteil der Innenpolitik geworden.

Berufsbildung — *gleichwertiger Bestandteil des Bildungswesens*

Die berufliche Bildung wurde in den Mittelpunkt der Bildungspolitik gerückt. Dies ist als Folge des Berufsbildungsgesetzes zunächst auf Bundesebene geschehen, hat sich in der Folge aber auch in den Ländern ausgewirkt. Die Bundesregierung stellte die Bildungspolitik an die Spitze der inneren Reformen und gab der beruflichen Bildung ihren angemessenen, von einigen Seiten allerdings als umstürzerisch neu empfundenen Stellenwert.

Mit ihrem *Aktionsprogramm berufliche Bildung* und ihrem *Bildungsbericht* — beide aus dem Jahre 1970 — machte sie deutlich, daß berufliche Bildung zu einem gleichwertigen Bestandteil des Bildungswesens mit gleichwertigen Abschlüssen entwickelt werden muß. Bei allen Verbesserungen in der beruflichen Bildung kann allerdings auch heute noch nicht von voller Gleichwertigkeit gesprochen werden. Die am Ende bildungsbürgerlichen Widerstände dagegen sind ungebrochen: Aufgabe und Ziel bleiben bestehen.

Neue Regelungs- und Ordnungsinstrumente

Das Berufsbildungsgesetz schuf erstmals Instrumente, bundesweit einheitliche Qualitätsanforderungen an die Ausbildung zu stellen und die Einhaltung dieser Anforderungen zu überwachen:

- Mit der bundesweiten Anerkennung von Ausbildungsberufen und durch die Regelung der Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen in Rechtsverordnungen wurden verbindliche staatliche Mindestanforderungen gesetzt.
- Anlernberufe wurden abgeschafft.
- Der Grundsatz der Gliederung in Grundbildung und Fachbildung wurde festgelegt.
- An die Eignung des Ausbildungsbetriebes und des Ausbildungspersonals wurden rechtlich geregelte Anforderungen gestellt.

Erstmals regelt ein für alle Ausbildungsbereiche geltendes einheitliches Ausbildungsvertragsrecht eindeutig und klar die Beziehungen zwischen dem ausbildenden Betrieb und dem auszubildenden Jugendlichen.

Erstmals können Fortbildungsregelungen erlassen werden, die zunehmend die Chance zum Aufstieg auch über berufliche Bildung eröffnen.

Bessere Berufsausbildung

Die gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Berufsausbildung haben in den frühen 70er Jahren zu einem erheblichen Rückgang des Ausbildungsplatzangebots geführt. Weniger Betriebe bilden auch heute noch mehr Jugendliche aus. Früher ausbildende Betriebe sind ausgeschieden, neue sind hinzugekommen: In der Summe sind es heute erheblich weniger Betriebe als früher, in denen Jugendliche ausgebildet werden. Dies mag aus Wettbewerbsgründen zu beklagen sein; berufsbildungspolitisch ist die Entwicklung zur anspruchsvollen Ausbildung zu begrüßen.

Auch die Statistik der Ausbildungsverhältnisse stützt die These einer deutlichen Qualitätsverbesserung, so problematisch die Qualitätsmaßstäbe im einzelnen auch immer sein mögen. So ist der Anteil der Schlosser und Mechaniker an allen Ausbildungsvorhängen von 1969 auf 1978 um 50 000 gestiegen. Wir verfügen heute über 55 000 überbetriebliche Ausbildungsplätze gegenüber 23 000 1974. Die Zersplitterung der Ausbildungsberufe ist deutlich abgebaut worden: 1969 gab es rund 600 Ausbildungsberufe, 1979 noch rund 450. Breite berufliche Grundbildung wird zunehmend in die Ausbildung eingeführt. Es gibt 70 000 Plätze im schulischen Berufsgrundbildungsjahr. Wir haben für über 100 Berufe und damit für mehr als 675 000 Auszubildende neue Ausbildungsordnungen, weitere 150 sind in Arbeit.

Verbesserungen auch in den Schulen

Die bundeseinheitliche Regelung der beruflichen Bildung im außerschulischen Bereich hat seit 1969 auch Verbesserungen im schulischen Bereich zur Folge gehabt. Abstimmungsverfahren sorgen dafür, daß die berufliche Bildung bundesweit vereinheitlicht wird, so daß Schule und Betrieb nicht länger gegeneinander abgeschottet vor sich hinarbeiten.

Die berufliche Bildung hat auch in den Ländern an Gewicht gewonnen.

Alle Beteiligten an einen Tisch

Eine Besonderheit der beruflichen Bildung besteht darin, daß nicht nur Bund, Länder und Gemeinden Verantwortung tragen, sondern daß vor allem die Wirtschaft vom einzelnen Ausbildungsbetrieb bis zu den Organisationen der Arbeitgeber und auch die Gewerkschaften für Erfolg oder Mißerfolg der beruflichen Bildung mitverantwortlich sind. Daraus hat das Berufsbildungsgesetz Schlüsse gezogen.

Auf Bundesebene wurde ein Bundesausschuß für Berufsbildung geschaffen. In ihm wirkten Vertreter der Arbeitgeberorganisationen und der Gewerkschaften mit Vertretern der Länder zusammen,

um die berufliche Bildung weiterzuentwickeln. Im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung sollten Grundlagen für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung erarbeitet werden.

1976 sind beide Einrichtungen — der Bundesausschuß für Berufsbildung und das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung — durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz im Bundesinstitut für Berufsbildung zusammengefaßt worden. Diese Zusammenfassung stellt eine Fortentwicklung des Grundgedankens dar, der schon das Berufsbildungsgesetz beeinflußt hat: Alle Beteiligten — also Bund und Länder, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Ausbildungspersonal und Bildungsforscher — sollen an einem Tisch zusammenkommen und gemeinsam an der Fortentwicklung der beruflichen Bildung arbeiten.

Nach diesem Grundgedanken arbeiten weitere vom Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Gremien auf den verschiedenen Ebenen:

- Die Landesausschüsse für Berufsbildung nehmen die auf Landesebene bestehenden Aufgaben in der beruflichen Bildung wahr, stimmen Entwicklungen ab und achten auf eine sinnvolle Einbindung der beruflichen Bildung in die übrigen Bereiche des Bildungswesens.
- Auf regionaler Ebene sorgen die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen, in der Regel die Kammern, unter Beteiligung von Ausbildern und Lehrern an beruflichen Schulen für die Fortentwicklung der beruflichen Bildung und den Ausgleich der Interessen.

In den Betrieben haben Betriebsrat und Jugendvertretung seit der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes wesentliche Einflußmöglichkeiten auf die Durchführung der Berufsausbildung.

Streit um die Berufsausbildung

Die bereits bei der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes 1969 geäußerte Auffassung, daß nur ein vorläufiger Abschluß der Gesetzgebungsarbeit erreicht sei, wurde durch die Regierungserklärung vom 18. 1. 1973 bestätigt, in der es hieß: *Das Berufsbildungsgesetz muß neu gefaßt werden*.

Um diese Passage und vor allem um die *Markierungspunkte* von Ende 1973 gibt es eine Fülle von Legenden. Ihr Kern: Das duale System der Berufsausbildung sollte abgeschafft, die Berufsausbildung sollte in Schulen überführt werden. Diese Legenden sind falsch: Das duale System einer Berufsausbildung in Schule und Betrieb stand überhaupt nicht in Frage. Es ging nicht um *das System*, sondern um den Abbau von Mängeln, die bereits 1969 gesehen worden waren.

Es bleibt festzuhalten: Die Bemühungen um eine Neufassung des Berufsbildungsgesetzes sind seinerzeit erfolglos verlaufen. Eine der zentralen Fragen war, ob die Kontrolle der Berufsausbildung in beliebiger Zuständigkeit der Kammern bleiben oder in eigener staatlicher Zuständigkeit überführt werden soll. Eine zweite war die angemessene Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Das meiste andere war *Technik*, so wichtig diese auch für den Alltag der Berufsausbildung ist, und so sehr diese Fragen auf der Tagesordnung bleiben.

Schließlich die Frage der Finanzierung der Berufsausbildung, die im übrigen ausdrücklich nicht Gegenstand der *Markierungspunkte* war. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wird noch zu behandeln sein. Ich habe im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung kürzlich deutlich gemacht, daß Fragen der Finanzierung von Berufsausbildung kein Tabu sein dürfen, und ich bin bei dieser Feststellung auf allgemeines Verständnis gestoßen. Daß qualitativ hochwertige und insofern teure Berufsausbildung Finanzierungsprobleme aufwirft, ist am Ende auch selbstverständlich. Die Beteiligten wußten dies 1969, und sie wissen es heute. Das wird auch daraus deutlich, daß es Vorschläge zu Finanzierungsfragen keineswegs nur von Seiten der Bundesregierung oder der Gewerkschaften, sondern auch von Seiten der Wissenschaft und der Arbeitgeber gibt. Das Aufwerfen von Finanzierungsfragen ist deshalb nicht Prinzipienreiterei, sondern um der Sache willen notwendiger Bestandteil der berufsbildungspolitischen Tagesordnung.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz

1976 wurde das Ausbildungsplatzförderungsgesetz als Ergänzung zum Berufsbildungsgesetz verabschiedet. Es sieht eine Ausbildungsplatzumlage für den Fall vor, daß nicht genügend Ausbildungsplätze verfügbar sind und eine wesentliche Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist, es regelt aber darüber hinaus — und dies wird oft verkannt — generell eine Verbesserung der Instrumentarien der Berufsbildungspolitik. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz verlangt, daß alljährlich ein Berufsbildungsbericht vorgelegt wird. Der Entwurf wird mit allen an der beruflichen Bildung Beteiligten im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung erörtert. Der Bericht beschreibt den jeweiligen Stand und die vermutliche weitere Entwicklung des Ausbildungsplatzangebots bzw. der Nachfrage, die Situation besonderer Problemgruppen und die zum Teil sehr unterschiedliche Lage in den Regionen.

Aus dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung wurde ein Bundesinstitut für Berufsbildung, als gemeinsame Adresse aller an der Berufsbildung Beteiligten. Die Länder haben leider dieses Angebot des Bundes nicht voll angenommen. An der ablehnenden Haltung eines Bundeslandes scheiterte ein so gut wie fertiges Verwaltungsabkommen, das die gemeinsame Erarbeitung von Ausbildungsordnungen für die Betriebe und Rahmenlehrpläne für die Berufsschulen unter Mitwirkung der Sozialparteien vorsah.

Alle Beteiligten erkennen heute an — dies ist ein erheblicher Unterschied zu früher vertretenen Auffassungen und ein ganz wesentliches Ergebnis des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes —, daß jeder Jugendliche nach Verlassen der Schule ein Recht auf eine weiterführende und möglichst qualifizierte berufliche Bildung haben soll. Diese neue Grundauffassung von beruflicher Bildung bedeutet, daß nicht der Bedarf der Wirtschaft, sondern die Nachfrage der Jugendlichen nach beruflicher Bildung die entscheidende politische Größe ist. Ein ihr entsprechendes Verhalten aller Beteiligten kann wesentlich dazu beitragen, daß in den kommenden Jahren die quantitativen Probleme überwunden und insbesondere die Versorgung lernbeeinträchtigter, behinderter und ausländischer Jugendlicher verbessert und für Mädchen ein breiteres Ausbildungsplatzangebot bereitgestellt werden kann.

Berufsausbildung mindert das Arbeitsplatzrisiko

Das Berufsbildungsgesetz und das Ausbildungsplatzförderungsgesetz haben die berufliche Bildung in den vergangenen zehn

Jahren entscheidend vorangebracht. Die Qualität der beruflichen Bildung ist deutlich gestiegen. Mit einem Schwerpunktprogramm zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten hat der Bund nicht nur zur notwendigen Qualitätssicherung beigetragen, sondern gerade im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe eine Ausweitung des Angebots an Ausbildungsplätzen ohne Qualitätsverlust möglich gemacht. Dies war und ist nicht nur bildungspolitisch, sondern auch wirtschafts- und gesellschaftspolitisch notwendig. Denn viele kleine und mittlere Unternehmen sind für ihre weitere Existenz auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen. Dies ist eines der Beispiele dafür, daß Berufsbildungspolitik neben in engerem Sinne bildungspolitischen immer zugleich auch sozial-, arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Wirkungen hat.

Perspektive für das duale System

In der Berufsausbildungspolitik hat es in den vergangenen Jahren viel Hektik und viel Fortschritt gegeben. Das ist eine im Grunde erstaunliche Feststellung: Man könnte vermuten, der Streit hätte den Fortschritt behindert. Unzweifelhaft haben alle im Streit Federn lassen müssen. Wichtiger aber als die Frage, wer welche Federn hat lassen müssen, erscheint mir die Frage, wie es um die Interessen der Jugendlichen und der Gesellschaft an einer qualifizierten Berufsausbildung 10 Jahre nach Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes steht.

Meine Antwort darauf heißt:

Wir werden weiter an der Verbesserung der Berufsbildung arbeiten müssen, wir werden besonderes Augenmerk auch der beruflichen Fortbildung widmen müssen. Wir können dabei jedoch auf soliden Fundamenten bauen, die in den vergangenen 10 Jahren gelegt worden sind. Wer in diesem dualen System ausgebildet worden ist, verfügt über eine solide Ausbildung. Handwerker, Facharbeiter und Fachangestellte brauchen sich ihrer Ausbildung wirklich nicht zu schämen. Die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung allerdings bleibt ein Ziel, das wir noch erreichen müssen, zugleich mit der Arbeit an der Verbesserung der Qualität, die der beruflichen Bildung Zukunftssicherheit gibt. Gerade auch in Zeiten geburten schwächerer Jahrgänge, auf die wir uns schon heute einstellen müssen, wird die Qualität der Ausbildung entscheidend für die Attraktivität des dualen Systems sein, das für die Sicherung des Fachkräftenachwuchses auch in Zukunft herausragende Bedeutung hat.

Rolf Raddatz

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz

Gedanken anlässlich eines Gesetzesjubiläums

Am 1. 9. 1979 galt das Berufsbildungsgesetz zehn Jahre. Wenn man sich daran erinnert, daß von den ersten Anfängen bis zur Verabschiedung dieses Gesetzes rund 50 Jahre vergingen, dürfte das nun vergangene Dekennium eigentlich kaum zum Feiern ausreichen. Deshalb ist die Frage erlaubt, ob man jubilieren soll. Sie wird kaum von allen, denen sie gestellt wird, im gleichen Sinn beantwortet werden. Zu unterschiedlich sind die Standpunkte und Auffassungen, die bei dieser Gelegenheit sicher noch einmal deutlich werden und voraussichtlich darin zum Ausdruck kommen, ob man das Gesetz an dem mißt, was es bewirkt hat oder daran, was es bewirken sollte. Es sei nur daran erinnert, daß die Gewerkschaften, die vor allem auf ein solches Gesetz hingearbei-

tet hatten, mit dem Ergebnis von Anfang an nicht zufrieden waren. So konnte es nicht verwundern, daß bereits in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten intensive Bemühungen um eine Novellierung einsetzen, die dann aber, wie bekannt, am Widerstand des Bundesrates scheiterten und das Ausbildungsplatzförderungsgesetz — nicht mehr als ein Torso des ursprünglich Gewollten — hervorbrachten.

Ursprünge des Berufsbildungsgesetzes

Um das zu verstehen, muß man an die Ursprünge des Berufsbildungsgesetzes zurückdenken, dem ja zwei Initiativentwürfe der

Fraktionen der SPD und der CDU/CSU und FDP im Bundestag zugrundelagen, die dann während der Großen Koalition über eine Formulierungshilfe des Bundesarbeitsministeriums zum gelgenden Gesetz führten. Es stellt also einen Kompromiß dar, den aufzulösen sich jeder bemüht, der glaubt, dazu imstande zu sein. Das versuchte auch die sozialliberale Koalition nach 1969, bestärkt durch die Kritik, die das Gesetz fand. Sie kam aber nicht von einer Seite und hob sich deshalb auf. So blieb es schließlich bis heute beim Berufsbildungsgesetz, wenn auch mit einigen Änderungen im organisatorischen Bereich, die keineswegs nur als unwesentlich bezeichnet werden können. Doch darauf wird noch zurückzukommen sein.

Letztlich irrite der DIHT aber, als er in seiner Stellungnahme zum Erlass des Berufsbildungsgesetzes sagte, er begrüße das Inkrafttreten, weil damit die seit 50 Jahren andauernde politische Diskussion um ein neues Berufsausbildungsrecht abgeschlossen sei. Als Faktum bleibt jedoch die in diesem Zusammenhang getroffene Feststellung, daß durch das Berufsbildungsgesetz die vielfältige berufliche Bildungsarbeit in den Betrieben gesetzlich fundiert und anerkannt werde. Die Erklärung des DIHT vom 11.7.1969 enthält weiter Vorabkritik und Vorschußlorbeeren, Hoffnungen und Wünsche, auf die ausführlich einzugehen den Rahmen dieses Beitrages sprengen muß, obwohl das die einem Gesetzesjubiläum gemäß Art der Würdigung sein dürfte. Eine Erfolgsbilanz, wie sie für manche Gesetze aufgestellt werden kann, ist ja nicht möglich, weil das Berufsbildungsgesetz im Grundsätzlichen das in Jahrzehnten durch die Selbstverwaltung der Wirtschaft aufgebaute System der Berufsausbildung, seiner Ordnung und Verwaltung bestätigte.

Ausbilderprüfungen

Lediglich eine Zahl taucht in den Statistiken der Kammern nach 1969 neu auf: Die der geprüften oder für geeignet befundenen Ausbilder. Und diese Zahl kann sich sehen lassen, selbst wenn man bedenkt, daß die 1972 erlassene Ausbilder-Eignungsverordnung verschiedentlich geändert wurde, vor allem, um die ursprünglich darin enthaltenen Ungerechtigkeiten gegenüber dem seit Jahren mit Erfolg ausbildenden Personenkreis zu beseitigen. Insgesamt legten im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern in den Jahren bis 1978 — Zahlen aus 1979 liegen noch nicht vor — rund 100 000 Ausbilder die Eignungsprüfung ab und mehr als 200 000 Ausbildern wurde bestätigt, daß sie aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit ohne Prüfung die Eignung nachgewiesen haben. Die Grundfrage aber, ob es überhaupt sinnvoll war, solche Prüfungen einzuführen, wird nach wie vor sehr unterschiedlich beantwortet. Gewisse Zweifel sind angebracht. Sie werden genährt durch die verschiedenen Änderungen, die die Verordnung erfuhr.

Ausschüsse zur Berufsbildung

Die Vielzahl der Ausschußsitzungen, die das Berufsbildungsgesetz mit sich brachte, dürfte als solche nicht als Erfolg gebucht werden (auch wenn das Bundesinstitut für Berufsbildungsfor schung einmal versuchte, die Effektivität dieser Ausschüsse an der Länge ihrer Beschlüsse zu messen) Den Berufsbildungsausschüssen der Kammern waren vom Gesetzgeber immerhin bestimmte Zuständigkeiten zugewiesen worden. An dieser Stelle soll nicht wieder der Streit aufgegriffen werden, ob es richtig ist, in einer Körperschaft zwei isoliert nebeneinanderstehende Beschlüsse zu haben. Es darf aber nicht verschwiegen werden, daß es immer wieder Auseinandersetzungen über die Frage gegeben hat, wieweit die Kompetenzen des Ausschusses reichen. Dabei ging es vor allem um die Auslegung des Begriffes Rechtsvorschriften, den die Gewerkschaften viel weiter gefaßt sehen wollten, als dies dem anerkannten Inhalt entspricht. Daneben wurde immer wieder versucht, auch in die Kammerge schäftsführung selbst einzugreifen, indem Einzelvorgänge behan delt wurden. Die hierüber geführten Auseinandersetzungen kön-

nen nur als fruchtlos bezeichnet werden, zumal sie Energien banden, die besser für andere Dinge hätten eingesetzt werden können. Sie machen im übrigen nur deutlich, daß man das Berufsbildungsgesetz als einen Einstieg in die überbetriebliche Mitbestimmung ansah und diese durch entsprechende Auslegung der Bestimmungen auszuweiten versuchte.

Ein besonders kritisches Wort muß der Konzeption der Landesausschüsse für Berufsbildung gewidmet werden. Sie haben eigentlich keine wirkliche Kompetenz, weil einerseits die Berufsbildung in den Betrieben Bundessache ist und andererseits die beruflichen Schulen den Ländern zugeordnet sind. Die Aufgabe, eine Klammer zwischen beiden zu bilden, hat sich immer wieder als schwierig, wenn nicht unmöglich zu erfüllen erwiesen, weil verständlicherweise wenig Neigung bei den Landesregierungen vorhanden war, diesen durch Bundesgesetz geschaffenen Gremien Einfluß auf die Landespolitik zu geben.

Vor einem ähnlichen Problem sah sich im übrigen auch der Bundesausschuß für Berufsbildung, soweit es seine Rolle als Beratungsorgan der Bundesregierung in Fragen der Berufsbildung betraf, wobei gleich hinzuzufügen ist, daß sich für das Nachfolgegremium, den Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Lage nicht verbesserte. Bildungspolitische Aktivitäten der Bundesregierung wurden entwickelt, ohne daß der Ausschuß um seinen Rat gebeten wurde. Nun muß man natürlich der Bundesregierung zugute halten, daß sich der Ausschuß oft auch selbst ausmanövriert hat. Ein gutes Beispiel dafür sind die Diskussionen um die Neufassung eines Berufsbildungsgesetzes, an denen der Bundesausschuß für Berufsbildung einen verhältnismäßig geringen Anteil hat. Bei der Zusammensetzung des Gremiums war es zwar vorstellbar, daß Mehrheiten bei Abstimmungen zustandekommen, man mußte jedoch völlig ausschließen, daß sich an einen solchen Beschuß die Gruppen gebunden fühlten, deren Vorstellungen er nicht entsprach. So scheiterte ein darauf bezogener Versuch auch kläglich, weil er wohl Mehrheiten für eine Kritik des damaligen Gesetzesentwurfs erbrachte, diese aber schon bei den Begründungen zerfiel.

Aber auch bei Grundsatzangelegenheiten, die nicht diese politische Brisanz aufwiesen, ist der Bundesausschuß nicht in dem wünschenswerten Umfang beteiligt worden. Das gilt vor allem für den Bereich der Bildungsplanung und die Zusammenarbeit mit den Ländern. Beauftragte des Bundesausschusses nahmen zwar beratend an den Sitzungen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung teil. Der Bund beteiligte den Ausschuß jedoch nicht von sich aus bei der Vorbereitung der Beratungen.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne

Ähnliches kann auch für das lange und oft diskutierte Problem der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zwischen Bund und Ländern gesagt werden. Hier hatte die Bundesregierung mit den Ländern ein Verfahren abgesprochen, ohne daß dem Bundesausschuß vorher Gelegenheit gegeben war, zu dieser wichtigen Frage Stellung zu nehmen. Als er sich hinterher dann doch äußerte, zeigte sich eine seltene Einmütigkeit in den Auffassungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten, die eine sehr weitgehende Beteiligung der Vertreter der ausbildenden Wirtschaft in jeder Phase der Beratung und auch bei der Entscheidung über Maßnahmen für erforderlich hielten.

Bei der Ausübung der Richtlinienkompetenz und bei allgemeinen Empfehlungen für die Durchführung der Berufsbildung zeigte sich vielfach eine Diskrepanz zwischen dem, was manche Gruppen des Ausschusses bildungspolitisch wollten und dem, was die Berufsbildungspraxis brauchte. So war es nicht immer einfach, die Richtlinien in Beschlüsse der Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen umzusetzen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Kritik, daß vor allem die Arbeitnehmerseite des Ausschusses Argumenten der Praktikabilität gegenüber nicht genügend aufgeschlossen war.

Ausbildungsplatzförderungsgesetz verschlechtert die Situation

Nach Erlaß des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes im Jahr 1976 hat sich die Situation nur verschlechtert. Der Verfasser hat zu dieser Frage in dieser Zeitschrift bereits ausführlich Stellung genommen*). Deshalb soll hier nur kurz daran erinnert werden, daß die Richtlinienkompetenzen ebenso fortgefallen sind wie die Anhörungsrechte vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Berufsbildung. Geblieben ist die Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten. Die oben im Hinblick auf den Bundesausschuß für Berufsbildung geschilderte Problematik besteht aber weiter.

Als eine positive Seite des Berufsbildungsgesetzes war ohne Zweifel gesehen worden, daß die Ordnung der Ausbildung gesetzlich geregelt wurde. Seit 1969 werden die Ausbildungsberufe durch Rechtsverordnung anerkannt und die wesentlichen Fragen der Ausbildung ebenso in einer Ausbildungsordnung festgelegt. Die Hoffnungen, die sich daran knüpften, wurden jedoch nicht voll erfüllt. So glaubte der Verordnungsgeber zunächst, alles anders machen zu müssen und es bedurfte erst eines längeren Lernprozesses, um klarzumachen, daß ein ausgewogenes Verhältnis von Flexibilität und Bindung gefordert werden muß, wenn die Betriebe ihre Ausbildungsaufgabe wahrnehmen können sollen. Waren die ersten neuen Ausbildungsordnungen für den Ausbildungspraktiker kaum verständlich, hat man inzwischen zu einer Form zurückgefunden, die die Umsetzung in die Praxis erleichtert. Dennoch bleibt natürlich ein größerer Perfektionismus als früher, zumal ein Verordnungsgeber leicht dazu neigt, seine Kompetenzen soweit wie möglich auszudehnen. In diesem Zusammenhang soll nur an die Auseinandersetzungen über die Verbindlichkeit der Ausbildungsrahmenpläne erinnert werden. Das Berufsbildungsgesetz spricht eindeutig von einer *Anleitung für die sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung*. Eine Anleitung kann aber niemals eine verbindliche inhaltliche Vorgabe machen, sondern nur einen Rahmen geben, nach dem die Betriebe dann den auf das einzelne Ausbildungsverhältnis abgestellten betrieblichen Ausbildungsplan aufzustellen haben. Es bedurfte langwieriger Auseinandersetzungen, in denen auch die Gewerkschaften für die Verbindlichkeit plädierten, bis der Verordnungsgeber in einer — an sich völlig überflüssigen — sogenannten Flexibilitätsklausel zu erkennen gab, daß Anleitung nicht Vorschrift ist.

Die gesetzliche Fixierung des Verordnungsrechts für die Regelung der Ausbildung hat auch bisher noch nicht dazu geführt, daß für alle neu geordneten Berufe einheitliche Regelungen getroffen wurden. In einer umfassenden Dokumentation hat der Deutsche Industrie- und Handelstag vor einiger Zeit vor allem auf sachlich unbegründete Abweichungen in den Prüfungsbestimmungen hingewiesen. Diese Ungleichheit der Prüfungsanforderungen verringert die Transparenz der Prüfungen, stört den Dialog zwischen den Prüfungsausschüssen, mindert die Chancengleichheit der Prüfungsteilnehmer, schränkt die Vergleichbarkeit der Prüfungszeugnisse ein, beeinträchtigt die Entwicklung zeitgerechter Prüfungsverfahren, behindert den Einsatz der Datenverarbeitung und erschwert Organisation und Verwaltung der Prüfungen. Bisher war es nicht möglich, eine Besserung zu erreichen. Hier kann man auch dem Verordnungsgeber den Vorwurf nicht ersparen, sich zu sehr an die Zustimmung aller gebunden zu haben und auf eine eigene Entscheidung nach sachlichen Gesichtspunkten zu verzichten. Der DIHT beklagt in diesem Zusammenhang vor allem die ungenügende Berücksichtigung der Auffassung der zuständigen Stellen, die ja aufgrund ihrer gesetzlichen Betreuungs- und Überwachungsaufgabe über die engsten Kontakte zu den Ausbildungsbetrieben insgesamt verfügen und mit für die Durchsetzung von Ausbildungsordnungen sorgen müssen.

Zustandekommen von Ausbildungsordnungen

Ein besonderes Kapitel ist auch das Zustandekommen der Ausbildungsordnungen. Hier ist bis 1969 die Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung, eine Einrichtung des Deutschen Industrie- und Handelstages, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, tätig gewesen, die mit Fachleuten der in Frage kommenden Wirtschafts- oder Berufsbereiche — auch der Gewerkschaften — die damaligen Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen erarbeitete. An die Gründung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung knüpfte sich die Erwartung, zumindest die Grundlagen mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten zu können. Die bisherigen Ergebnisse haben jedoch nicht befriedigt und die jüngste Entwicklung stimmt ebenfalls nicht hoffnungsvoll. Eckdaten für Ausbildungsordnungen, die ja allenfalls Ergebnisse der Forschung sein könnten, während die Einzelheiten einer Ausbildungsordnung von Sachverständigen festgelegt werden müßten, sollen nach dem offiziellen Verfahren in Zukunft durch die Betroffenen festgelegt werden und zur Grundlage der Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung gemacht werden. In diese Arbeit werden natürlich dann weiter Sachverständige wie früher eingeschaltet, ebenso die zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der zuständigen Stellen. Die Erfahrung zeigt, daß nicht immer einheitliche Auffassungen zwischen den Beteiligten bestehen. Differenzen ergeben sich dabei nicht nur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern hin und wieder auch zwischen Fachverbänden und Spitzenorganisationen, weil letztere allgemeine Gesichtspunkte in die Überlegungen einbeziehen müssen, um eine weitgehend einheitliche Ordnung der Ausbildung zu sichern. Trotz der gesetzlich festgelegten Kompetenz ist es dem Verordnungsgeber nämlich bisher nicht gelungen, wichtige Fragen für alle Berufe einheitlich zu regeln. Das Stichwort Prüfungsanforderungen wurde bereits erwähnt.

Stufenausbildung als Neuerung

Als besonderer Fortschritt in Richtung auf eine moderne Berufsausbildung wurde es seinerzeit angesehen, daß das Berufsbildungsgesetz in einer eigenen Bestimmung die damals wieder in das Blickfeld getretene Stufenausbildung regelte und dabei nicht nur die didaktische Komponente, sondern auch die arbeitsmarktpolitische Seite berücksichtigte. Gerade die Tatsache, daß die Ausbildungsunternehmen auch die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit nutzten, Verträge über eine Stufe einzugehen, deren Abschluß aber ebenfalls zu einer Berufstätigkeit befähigt, hat die Gewerkschaften dazu veranlaßt, ihre Zustimmung zu Stufenausbildungsordnungen zu verweigern. Im Hintergrund stand dabei die Befürchtung, die Jugendlichen würden aus sachfremden Motiven minderqualifiziert ausgebildet. Dabei übersieht man aber, daß auch für Qualifikationen der ersten bzw. zweiten Stufe Verwendungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt vorhanden sind, denn sonst wäre es sicherlich nicht zu diesen Berufsabschlüssen in Ausbildungsordnungen gekommen.

Erscheint es noch verständlich, wenn die Gewerkschaften im Rahmen des Erlaßverfahrens ihre bildungspolitischen Vorstellungen zum Ausdruck bringen und auch durchzusetzen versuchen, muß es jedoch auf Unverständnis stoßen, wenn der Verordnungsgeber selbst gesetzlich festgeschriebene und durchaus als konstitutiv zu bezeichnende Kriterien für die Stufenausbildung aufzuheben versucht; denn nicht anders kann man es bezeichnen, wenn über Bestimmungen zur Eignung der Ausbildungsstätte die Möglichkeit unterbunden werden soll, nur in der ersten Stufe auszubilden. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Vorschrift dürfte sehr zweifelhaft sein. Zum einen fehlt es im Berufsbildungsgesetz an der Ermächtigung, Anforderungen an die betriebliche Eignung durch Rechtsverordnung festzulegen, zum zweiten kann die allein vorgesehene Einzelfallprüfung durch die zuständige Stelle auch auf einen einzigen anerkannten Ausbildungsberuf bezogen sein. Und in der Stufenausbildungsordnung Bau, um die es hier geht, werden auch die Berufe der ersten

*) Rolf Raddatz Der Hauptausschuß des Bundesinstituts — Probleme, Risiken, Chancen. In Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 3/1977, S. 8—10

Stufe staatlich anerkannt. Sie haben deshalb keine geringere rechtliche Qualität als die Berufe der Aufbaustufe

Regelungen von „Erwachsenenberufen“

Die Ordnungsarbeit der vergangenen Jahre hat verschiedentlich offenbar werden lassen, daß das Gesetz eine Lucke hat. Es regelt nicht die Fälle, in denen qualifizierte Tätigkeiten einer betrieblichen Ausbildung bedürfen, die jedoch nicht als Jugendlicher absolviert werden kann. Typisches Beispiel hierfür ist der Berufskraftfahrer. Die Anwendung der hierfür erlassenen Ausbildungsordnung stößt in zahlreichen Punkten auf Schwierigkeiten, die vermieden worden wären, wenn man sich dazu entschließen könnte, einen praktikablen Weg zu gehen, den das Gesetz zuläßt, auch wenn man damit zugestehen muß, daß es sich um eine Notlösung handelt. Gemeint ist der Erlass einer Umschulungsordnung, der sich oft anbietet, wenn es um die Regelung von Erwachsenenberufen geht. Wenn man versucht, das Problem über Fortbildungsordnungen zu regeln, bringt das andere Schwierigkeiten mit sich, ganz abgesehen davon, daß ja nach dem vom Berufsbildungsgesetz auch übernommenen allgemeinen Verständnis von Fortbildung diese auf einer Ausbildung aufbaut. Eine andere allerdings nur über eine Gesetzesänderung erreichbare Lösung wäre die, Ausbildungsordnungen mit Mindestanforderungen für den Eintritt in die Ausbildung zu versehen. Sie erscheint jedoch nicht durchführbar, weil sich die Anforderungen oft nicht abgrenzen lassen und auch durchaus unterschiedlich sein können. Es kann also nur beim Rat an den Verordnungsgeber bleiben, wenigstens die vorhandenen Möglichkeiten auszunutzen.

Regelungen in der Weiterbildung

Im Hinblick auf die Fortbildung hatte sich der Gesetzgeber große Zurückhaltung auferlegt und damit eine reale Sicht der Regelungsfähigkeit dieses Bereiches unseres Bildungswesens an den Tag gelegt. In einer Begriffsbestimmung werden die wesentlichen Merkmale der Fortbildung aufgezählt und in einem einzigen Paragraphen Regelungsmechanismen genannt. Dabei wird zunächst auf die zuständigen Stellen verwiesen, die Prüfungen zum Nachweis von durch berufliche Fortbildung erworbenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen nach den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung durchführen können. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung Fortbildungsprüfungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Vorschriften stellen nach Auffassung des DIHT eine optimale Behandlung dieses Gegenstandes dar, weil sie der wirtschaftlichen Selbstverwaltung die Möglichkeit geben, ein den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechendes Angebot zu entwickeln, ohne die Fortbildung in ein starres Korsett zu zwängen.

Um Wildwuchs zu verhindern und Überschaubarkeit und Transparenz zu bieten, hat der Deutsche Industrie- und Handelstag im Bereich der kaufmännischen Aufstiegsfortbildung sein Konzept der funktionsbezogenen Fachkaufleute und der wirtschaftszweigbezogenen Fachwirte entwickelt und in Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Gewerkschaften durch Erarbeitung einzelner Fortbildungsabschlüsse in Gestalt von Empfehlungen für Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungen an die Kammern ausgebaut. Dieses Konzept hat sich durchgesetzt; das hat eine Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung ergeben, die bereits für das Jahr 1976 unter 975 Lehrgängen in der kaufmännischen Fortbildung mit 124 Abschlußbezeichnungen 453 aufzählte, die zur Fortbildungsprüfung als Fachkaufmann oder Fachwirt führten. Inzwischen dürfte die Bedeutung dieses Konzepts quantitativ noch größer geworden sein.

Dennoch kommt das Bundesinstitut für Berufsbildung zu der Empfehlung, staatliche Regelungen an die Stelle der Fortbildungsordnungen durch die Kammern zu setzen. Eine Begründung dafür läßt sich aus einer entsprechenden Studie nur dann

ablesen, wenn man — wie geschehen — die festgestellten 124 Abschlußbezeichnungen gleich gewichtet und den Fachschulbereich, der Ländersache ist, mit einbezieht.

Dem Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann man für die Vergangenheit eine gewisse Zurückhaltung beim Erlass von Fortbildungsverordnungen nicht absprechen. Die Arbeiten im Bundesinstitut für Berufsbildung, das ja immerhin den gesetzlichen Auftrag hat, an der Vorbereitung von Rechtsverordnungen mitzuarbeiten, deuten jedoch darauf hin, daß man hier die Subsidiarität der Regelungsbefugnis nach § 46 Abs. 2 BBiG gegenüber der nach § 46 Abs. 1 nicht anerkennen will. Man wird aber nicht daran vorbeikommen, daß bereits der Bundestagsausschuß für Arbeit ausweislich seines schriftlichen Berichts zum Berufsbildungsgesetz davon ausgegangen ist, daß es in erster Linie Sache der für die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsbereiche zuständigen Stellen ist, für eine befriedigende Ordnung im beruflichen Fortbildungswesen einschließlich der Prüfungen zu sorgen. Deshalb wird der Verordnungsgeber auch an das Vorliegen bestimmter in § 46 Abs. 2 genannter Voraussetzungen gebunden. So war der Ausschuß der Meinung, daß allgemeine Regelungen wegen der Vielzahl der Träger und der Vielfalt ihres Bildungsangebots im Interesse einer für den einzelnen und die Wirtschaft geordneten und einheitlichen Fortbildung notwendig werden könnten.

Subsidiarität der staatlichen Regelungskompetenz

Wenn damit nicht eine Subsidiarität der staatlichen Regelungskompetenz zum Ausdruck gebracht worden wäre, hätte es ja auch nicht des Versuchs bedurft, bei der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes etwas anderes zu erreichen. Im übrigen ist diese Subsidiarität auch sachlich berechtigt; sie beruht nicht nur darauf, daß jede zuständige Stelle zunächst für ihren Bereich — sachlich und regional gesehen — zuständig ist, sondern vor allem darauf, daß man vor Ort am besten Fortbildungsbedürfnisse erkennen kann. Darüber hinaus dürfte auch die weitgehend einheitliche Verwendung der DIHT-Empfehlungen durch die Kammern ein Tätigwerden des Verordnungsgebers überflüssig machen.

Auf weitgehendes Unverständnis stößt auch, daß die Gewerkschaften, nachdem sie jahrelang in den entsprechenden Arbeitskreisen des DIHT mitwirkten, diese Mitarbeit nunmehr eingestellt haben und auch in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern derartigen Rechtsvorschriften nicht mehr zustimmen wollen. Man muß sich hier wirklich fragen, ob eine solche Politik dem Interesse der Arbeitnehmer nach qualifizierten und anerkannten Fortbildungsabschlüssen entspricht. Zweifel daran sind durchaus angebracht und Vermutungen nicht abwegig, daß hier einfach mehr Staat in die Fortbildung eingebracht werden soll.

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz bedeuten auch zehn Jahre Berufsbildungsforschung, zumindest auf dem Papier. Aber selbst wenn man als Gründungstermin des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung erst den 1. Oktober 1970 ansetzt, kann man auf neun Jahre *amtliche Berufsbildungsforschung* zurückblicken, die einer zusammenfassenden Würdigung zugänglich sein dürfen. Die organisatorische Änderung durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz kann außer acht gelassen werden, zumal ja immerhin der Gesetzgeber versuchte, Kontinuität dadurch zu wahren, daß er vorschrieb, die Forschungsaufgaben unter der Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung durchzuführen. Inzwischen wird diese Bestimmung in der Praxis aber sehr lieblos gehandhabt. Die Bezeichnung Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung findet sich nicht einmal auf der Titelseite der Veröffentlichungen im Rahmen der Reihe *Schriften zur Berufsbildungsforschung*. Wurde zunächst als Herausgeber noch das *Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung im Bundesinstitut für Berufsbildung* genannt, so änderte sich das, nachdem aus dem Beauftragten für das Bundesinstitut für Berufsbildung der Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung geworden war. Erst seit kurzem wieder wird in der Nähe des Impressums ein gequält wirkender Hinweis gegeben. Aber das sind Äußerlich-

keiten, denen man im Normalfall keine große Beachtung schenken mußte. Aber hinter manchen Äußerlichkeiten steckt eben doch etwas.

Kritik am Bundesinstitut für Berufsbildung

Die Kardinalfrage, die dem Bundesinstitut für Berufsbildungsfor- schung (Ansprache gemäß § 33 APIFG) gegenübergestellt wird, lautet Was hat es für die Weiterentwicklung der Berufsbildung getan? Hat es den ursprünglichen gesetzlichen Auftrag (§ 60 Abs 2 BBiG) erfüllt, die Grundlagen der Berufsbildung zu klären, Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln, die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten? Diese konkreten Fragen erscheinen nach wie vor berechtigt, auch wenn das Ausbildungsp- latzförderungsgesetz keine Zielvorgaben für die Forschung mehr nennt. Immerhin besagt aber die Institutssatzung, daß durch Forschung die Berufsbildung zu fordern ist und über aktuelle Fragestellungen hinaus längerfristig weiterentwickelt werden soll

Um das Ergebnis des Nachdenkens über diese Frage vorwegzu- nehmen: Zusammenfassend muß man wohl feststellen, daß von der Berufsbildungsforschung zu wenig Impulse ausgegangen sind. Die Berechtigung dieser Antwort wird deutlich, wenn man darauf hinweist, daß vor allem Ergebnisse der Hauptabteilungen 3 (Ausbildungsordnungsforschung) und 5 (Medienforschung) auf die Ausbildung selbst unmittelbar Bezug nehmen. Die Festle- gung der Ausbildungsinhalte und die Entwicklung von Ausbil- dungsmitteln, die in diesen Abteilungen betrieben wird, erfolgte jedoch bereits vor Erlass des Berufsbildungsgesetzes und — vor allem im Hinblick auf Ausbildungsordnungen — unter starker In- anspruchnahme des Sachverständes von Ausbildungspraktikern.

Dieser Bezug zur betrieblichen Ausbildungspraxis fehlt oft in den Projekten der anderen Hauptabteilungen. Bei der Strukturfor- schung verwundert das nicht; dennoch könnte sie sinnvoll sein, wenn man wenigstens versuchte, hier die Bedürfnisse der Berufsbildung und ihrer Weiterentwicklung stärker im Auge zu be- halten. Gerade in dieser Abteilung übertrieb man die Politikberatungsfunktion der Berufsbildungsforschung mit der Folge, daß Projekte, die für diesen Zweck nicht mehr gebraucht wurden, vernachlässigt wurden.

Die Curriculum-Forschung beschäftigt sich mit Curriculum-Ver- mittlung und Curriculum-Erprobung. Dahinter verbirgt sich unter anderem die Ausbildung der Ausbilder und das Prüfungswesen. Beide Bereiche haben Ergebnisse erzielt, doch scheint die Um- setzung in die Praxis zu wünschen übrig zu lassen. Hier sollte die Frage nach den Gründen gestellt werden. Ist es die Sprache der Forscher? Ist es die Präsentation? Ein besonders schwieriger Bereich ist die Erwachsenenbildungsforschung. Auseinanderset- zungen im bildungspolitischen Bereich, wie sie oben beschrieben wurden, bleiben natürlich nicht ohne Wirkung. Hinzu kommt, daß gerade in der beruflichen Fortbildung keineswegs von allen Be- troffenen ein Forschungsdefizit festgestellt worden ist. Das er- schwert die Suche nach Forschungsansätzen und konsequenter- weise natürlich auch die Umsetzung von Ergebnissen.

Die Hauptabteilung 6 ist dem Bundesinstitut durch das Ausbil- dungsplatzförderungsgesetz beschert worden. Sie nennt sich „Finanzierung“ und sollte in erster Linie die Umlagefinanzierung bei Ausbildungsmangel durchführen. Soweit sie For- schungsprojekte betreut, sind diese der Abteilung 1, die nach Inkrafttreten des Ausbildungsp-latzförderungsgesetzes auch nicht nur Forschungsaufgaben wahrnimmt, entlehnt worden.

Transparenz der Forschung des Bundesinstituts

Die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wird sicher irgendwann selbst einmal Gegenstand der Forschung sein. Diese mußte sich dann mehr der verschiedenen For- schungsprogramme und ihrer Bewältigung annehmen. Dabei dürfte auch die Frage nach der Transparenz der Forschungstätig- keit auftauchen, wie sie sich genauso dem Hauptausschußmit-

glied stellt, das Forschungsprogramme beschließt. Die Fülle der Projekte, der Wechsel zwischen kleinen und großen Projekten, die Aufgliederung in Teilprojekte, die Vorlage von Zwischenergebnissen und das Fehlen kurz resumierter Endergebnisse für einzelne Projekte hinterlassen ein unbehaagliches Gefühl, wenn man versucht, die Arbeit des Bundesinstituts zu bilanzieren. Dieses Unbehagen hat offensichtlich nicht nur den Verfasser befallen. Auch anderen Hauptausschußmitgliedern geht es wohl ähnlich, denn sonst wäre es nicht zu erklären, daß dem Generalse- kretär und seinen Mitarbeitern immer neue Berichtspflichten auf- erlegt werden, ohne daß dadurch das Dunkel aufgehellt wird.

Die Chance, mehr Transparenz in die Forschungstätigkeit und ihre Ergebnisse zu bringen, dürfte schon bei der Gründung des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung vertan sein, als es wie eine Behörde in Hauptaufteilungen und Abteilungen geglie- dert wurde und die Mitarbeiter für bestimmte Referate und Auf- gabenbereiche eingestellt wurden, nach Möglichkeit auf Planstellen, die den Arbeitsplatz und das Arbeitsgebiet langfristig sicher- ten. Das konnte doch nur zur Folge haben, daß sich der einzelne Mitarbeiter an sein Fachgebiet klammert und immer neue Pro- jekte darin entstehen ließ. Eine Gliederung des Instituts in For- schungsbereiche, in deren Rahmen die Mitarbeiter gemeinsam oder einzeln bestimmte Projekte bearbeiteten, um sich nach de- ren Erledigung anderen zuzuwenden, hätte hier vielleicht eine an- dere Entwicklung ermöglicht. So ist die Versuchung sehr groß, Zuständigkeiten zu sammeln und zu verwalten. Es ist bedauer- lich, daß Überlegungen, Mitarbeiter in der Forschung grundsätz- lich nur mit Zeitverträgen einzustellen, nicht realisiert werden konnten. Es muß eingeräumt werden, daß gegen ein solches Vor- gehen, vor allen Dingen aus der Sicht der Mitarbeiter heraus, Vor- behalte geltend gemacht werden mußten und schwierige Pro- bleme des öffentlichen Dienstrechts dabei mitspielten. Dennoch hätte man hier vielleicht nach dem Vorbild der Hochschulfor- schung Lösungen suchen können.

,Mehr Staat in der Berufsbildung‘

Es wurde bereits daran erinnert, daß das 1979 geltende Berufsbil- dungsgesetz nicht mehr ganz das ist, was der Bundestag im Jahre 1969 verabschiedete. Die wesentlichen Änderungen brachte dabei das Ausbildungsp-latzförderungsgesetz von 1976, auf das die ursprünglich geplante Neufassung des gesamten Berufsbildungsgesetzes zusammenschrumpfte. Im Zusammenhang mit dem Rückblick auf zehn Jahre Berufsbildungsgesetz darauf einzugehen, ist durchaus gerechtfertigt, wurden doch einige von der Tendenz her sehr bedeutsame Veränderungen vorgenom- men. Sie lassen sich vielleicht am besten in der Formel *Mehr Staat in die Berufsbildung zusammenfassen*. Besonders deutlich wird das beim Bundesinstitut für Berufsbildung, das an die Stelle des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung trat. War dieses noch mitgliedschaftlich organisiert, hat das Bundesinstitut für Berufsbildung — soweit es den Bereich Generalsekretär betrifft — doch sehr stark die Züge einer Bundesoberbehörde bekommen, die Zuarbeiter für die zuständigen Bundesministerien ist. Anders kann man wohl die Weisungsgebundenheit in wichtigen Angele- genheiten, für die die Rechtssetzungskompetenz bei den Mini- sterien liegt, nicht umschreiben.

Parallel mit der Ablösung der Mitgliedschaften ging eine starke Einbeziehung der Länder in das Bundesinstitut für Berufsbildung einher, ohne daß heute schon gesagt werden kann, daß diese Maßnahme den gewünschten Erfolg, nämlich eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Berufsbil- dung, gebracht hat. Hier ist nach wie vor sehr starkes Mißtrauen der Länder zu spuren, wenn sich der Bund auf das Gebiet der Bil- dungspolitik vorwagt, in dem die Länder Priorität beanspruchen. Hier mußte der Argwohn der Länder eigentlich schon erwachen, als der Bund die Zuständigkeiten in seinem Bereich änderte und an die Stelle des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft setzte. Denn das machte deutlich, daß das Recht der Berufsbildung nicht nur als Recht der Wirtschaft verstanden wurde, womit dann durchaus Verfassungskonflikte denkbar wurden.

Ergebnis der Bilanz

Am Schluß dieses Rückblicks soll die Frage gestellt werden, ob es weitere Jubiläen dieses Berufsbildungsgesetzes geben wird. Die bereits erwähnten Bemühungen zu seiner Änderung, nachdem es kaum in Kraft getreten war, lassen sie berechtigt erscheinen. Dennoch muß man daran festhalten, was der Deutsche Industrie- und Handelstag nach der Verabschiedung im Juli 1969 erklärte, daß es nämlich keineswegs allen Wünschen der Wirtschaft gerecht werde, aber dennoch eine tragfähige Grundlage für eine zweckmäßige Ordnung von Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sei. Die vom Gesetzgeber erhoffte Förderung der Jugend und die damit verbundene soziale und berufliche Sicherheit des Mitarbeiters der Zukunft wurden aber nur dann erreicht, wenn alle Beteiligten unbeeinflußt von kurzfristigen Eigeninteres-

sen zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenarbeit fänden. Diese Erwartungen haben sich nicht in vollem Umfang erfüllt. Inzwischen erkennt man immer mehr, daß manche Ansprüche an ein Berufsbildungsgesetz gestellt werden, die darüber hinausgehen. Der Entwurf des nicht zustande gekommenen neuen Gesetzes hat deutlich gezeigt, wohin die Bestrebungen gehen: Mehr Staat, mehr Mitbestimmung. Ob das der Berufsbildung wirklich nützt? Wer diese Frage beantworten will, kann sicher nicht an dem vorbeigehen, was die Wirtschaft in den vergangenen Jahren der starken Nachfrage nach Ausbildungsplätzen geleistet hat. Es ist keine hohle Phrase, wenn man in diesem Zusammenhang von Flexibilität spricht. Das wird man spätestens dann merken, wenn man sie beseitigt hat. Daran sollten sich zukünftige Gesetzesmacher erinnern.

Felix Kempf

Zehn Jahre Berufsbildungsgesetz — Ein Rückblick

Am 1. September 1969 ist das Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten

Die Gewerkschaften hatten 50 Jahre für ein Berufsbildungsgesetz gekämpft. Die Arbeitgeber und ihre Institutionen hatten bis zuletzt mehr oder weniger hinhaltenden Widerstand geleistet. Nach Verabschiedung des Gesetzes stellte der DGB unter anderem fest:

„Nachdrücklich muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß die folgenden DGB-Forderungen vom Deutschen Bundestag nicht berücksichtigt wurden

- Die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes
- Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in allen Fragen der beruflichen Bildung
- Die eindeutige Zuständigkeit des für die berufliche Bildung zuständigen Bundesministers
- Die Einbeziehung der schulischen Bildung
- Eine Neuregelung der Finanzierung für eine qualifizierte Ausbildung“

Zum Feiern besteht auch heute nach 10 Jahren Berufsbildungsgesetz kein Grund, Anlaß für einen Rückblick jedoch allemal.

Die Strukturen und die Zuständigkeiten der beruflichen Bildung haben sich durch das Berufsbildungsgesetz nicht entscheidend verändert, verändert hat sich aber trotzdem die berufsbildungspolitische Landschaft. Dies gilt nicht zuletzt für die Zusammenarbeit der Beteiligten.

Zusammenarbeit der Beteiligten

Bestand in den Jahren zuvor kaum eine kontinuierliche Zusammenarbeit der Beteiligten — in den freiwilligen Zusammenschlüssen der beruflichen Bildung wurden die Gewerkschaften gerade geduldet — so änderte sich dies erst durch den auf Initiative des DGB bei der Bundesregierung gebildeten *Gesprächskreis für Berufsbildung* im Jahre 1967. Diese Zusammenarbeit wurde durch das Berufsbildungsgesetz, wenn auch in veränderter Form, institutionalisiert.

Der *Bundesausschuß für Berufsbildung* nach § 50 BBiG wurde durch den Gesetzgeber mit Richtlinien- und Empfehlungskompetenzen für die berufliche Bildung ausgestattet. Er machte von diesen Kompetenzen schnell und in beachtlichem Umfange Ge-

brauch. Nicht zuletzt aufgrund seiner Initiativen wurde die Berufsbildung ausgestaltet und weiterentwickelt. Erinnert sei nur an folgende Aussagen:

- Empfehlung für die Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen
- Empfehlungen für die Eignung der Ausbildungsstätten und für die Ausbildungsverträge
- Grundsätze für die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch Ausbildungsberater
- Richtlinien zur Durchführung von Prüfungen in Form von Musterprüfungsordnungen
- Vorschläge für die berufspädagogische Ausbildung der Ausbilder
- Thesen zur Einführung des Berufsgrundbildungsjahres
- Empfehlungen zur Gestaltung der betrieblichen Ausbildungsplätze
- Empfehlungen zur beruflichen Fortbildung
- Weiterentwicklung der vorberuflichen Bildung sowie der Berufs- und Bildungsberatung
- Zustimmende Stellungnahme zum Abschlußbericht der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung“
- Empfehlung zur gemeinsamen Politik der Berufsausbildung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften
- Situation des Angebots und der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen einschließlich entsprechender Vorschläge

In der Folge konnte auch festgestellt werden, daß nach anfänglichen Schwierigkeiten, insbesondere aufgrund der Initiativen der Gewerkschaftsvertreter in den Berufsbildungsausschüssen bei den zuständigen Stellen die Empfehlungen und Richtlinien des Bundesausschusses im allgemeinen durchgesetzt wurden. Dennoch zeigten verschiedene Untersuchungen, daß für die Praxis der Ausbildung in den Betrieben keineswegs überall die erforderlichen Auswirkungen erreicht werden konnten.

Das neue Ausbildungsplatzförderungsgesetz

Ein Einschnitt, der auf Bundesebene Veränderungen und teil-

weise Unsicherheit mit sich brachte, war das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976.

Die Zuständigkeiten und Aktivitäten wurden auf das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und damit auf den beim BIBB bestimmten Hauptausschuß verlagert. Die *Drittelparität* wurde in eine *Viertelparität* geändert.

Eine besondere Richtlinien- und Empfehlungskompetenz wurde gesetzlich für den Hauptausschuß nicht mehr ausdrücklich vorgesehen. Es konnte aber, quasi hilfsweise, eine Einigung der Beteiligten insofern erzielt werden, als der Hauptausschuß auf seiner Sitzung am 25./26. 1. 1978 folgendes feststellte:

1. Unabhängig von der Rechtslage in der Frage der Weiterführung der Aufgaben des Bundesausschusses für Berufsbildung, die unterschiedlich beurteilt wird, sollte der Hauptausschuß Empfehlungen, Stellungnahmen, Richtlinien abgeben bzw. aufstellen.

Die Gruppen sind bereit, sich für die Umsetzung dieser Aufgaben des Hauptausschusses nachdrücklich zu verwenden.

2. Der Initiativraum des Gesetzes sollte von allen Beteiligten intensiv genutzt werden. Insbesondere gilt dieses für die Aufgaben des früheren Bundesausschusses, die in der Sache vom Hauptausschuß weiter verfolgt werden sollen
3. Beschlüsse des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung können durch den Hauptausschuß nicht geändert werden. Wenn sie weiterentwickelt werden sollen, sind sie insgesamt vom Hauptausschuß neu zu fassen.

Der Hauptausschuß beabsichtigt, die Aussagen des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung (§ 50 BBiG) zu überprüfen und zu überlegen, inwieweit Weiterentwicklungen erforderlich sind.

Die rechtliche Qualität der Aussagen des Hauptausschusses allerdings sind zweifellos geringer, auch wenn sich die inhaltliche Qualität nicht zuletzt aufgrund der Arbeiten des Instituts häufig als positiv erweist

Zusammenarbeit mit Bund und Ländern

Ob dieser Verlust oder zumindest diese Unsicherheit durch die gemeinsame Aussage der Beteiligten aufgefangen werden kann, muß sich noch zeigen. Keineswegs leichter wurden die Arbeiten durch die Einbeziehung der nunmehr 11 Beauftragten der Länder und der 5 Beauftragten des Bundes die 11 Stimmen führen. Hier sind verschiedentlich Interessenkollisionen festzustellen, auch wenn diese nicht überbewertet werden sollten.

Eine ausgesprochene Belastung waren bisher die jährlichen Mehrheitsentscheidungen zum Berufsbildungsbericht. Dies betraf nicht die weitere Gestaltung des Berichtes sowie dessen Schwerpunkte — hierbei kam es noch jedes Mal zu wichtigen gemeinsamen Empfehlungen an die Bundesregierung, die sich positiv auf die Entwicklung des Berichtes ausgewirkt haben. Belastend waren vielmehr die Auseinandersetzungen und Mehrheitsentscheidungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung oder Ablehnung einer finanziellen Ausbildungsförderung und damit einer Erhebung der gesetzlichen Ausbildungsabgabe der Betriebe und Verwaltungen nach dem APIFG.

Diese ist zumindest formal an Zahlen gebunden, deren Interpretationsfähigkeit keineswegs gering ist und die zudem eine Beurteilung und Bewertung der Aussichten des folgenden Jahres einschließt. Hier zeigt sich immer mehr, daß als Koalitionskompromiß gegen die Warnungen der Gewerkschaften ein denkbar untaugliches Instrument geschaffen wurde, zumal die Bundesregierung bis heute nicht bereit war, trotz Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, von diesem Instrument Gebrauch zu machen sowie es sinnvoll zu ergänzen und weiterzuentwickeln.

Nach längerer Anlaufzeit liegen inzwischen auch wichtige Empfehlungen des Hauptausschusses zu zentralen Fragen der beruflichen Bildung vor, darunter zur Förderung der beruflichen Bildung Behindter, zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation, zur Weiterbildung und zur Abstimmung von Ausbildungs-

ordnungen und Rahmenlehrplänen der Berufsschule. Zur Weiterentwicklung des Bildungsgesamtplanes wurden ebenfalls erste Empfehlungen ausgesprochen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß alle Beauftragten im Hauptausschuß dessen Arbeit insgesamt als notwendig und positiv beurteilen, auch unter den veränderten Bedingungen. Allerdings machten sich von Anfang an auf Arbeitgeberseite Anzeichen einer *Doppelstrategie* bemerkbar. So veröffentlicht der DIHT kaum einen Jahresbericht, der nicht zum Teil massive Kritik früher am Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und jetzt am BIBB übt. Dabei setzt sich der DIHT besonders kritisch mit der Forschungsarbeit des BIBB auseinander. Geradezu grotesk ist es, daß dieselbe Vertreter, der an den Beschlüssen des Hauptausschusses nicht unmaßgeblich beteiligt war und ist, auch für die zum Teil massive Kritik des DIHT an demselben Institut verantwortlich zeichnet. Hier muß allen Ernstes die Frage nach dem Willen und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit gestellt werden.

Berufsbildungsausschüsse vor Ort

Beachtliche Arbeit leisteten auch die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen. Zwar dauerte es geraume Zeit, bis überall die Ausschußmitglieder berufen waren und die Arbeit aufnehmen konnten. Sie entfalteten jedoch vielfältige Aktivitäten, um die berufliche Bildung vor Ort zu verbessern.

Während am Anfang Fragen der Geschäftsordnung, der Prüfungsordnung die Einstellung von Ausbildungsberatern, der Auf- und Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten, Richtlinien für die Überwachung der Ausbildungsbetriebe und die Durchführung der Prüfungen im Vordergrund standen, sind es nunmehr neben den laufend wiederkehrenden Aufgaben vor allem Fragen der Bereitstellung zusätzlicher qualifizierter Ausbildungsplätze, die Steigerung der Qualität der betrieblichen Ausbildung, sowie Fragen der Weiterbildung, der Hilfen für Behinderte sowie für lernbeeinträchtigte Jugendliche.

Zweifellos wurden die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesausschusses und in der Folge des Hauptausschusses ernst genommen. Es wird alles versucht, sie entsprechend den örtlichen Verhältnissen auch durchzusetzen.

Initiative bei Gewerkschaften und Berufsschullehrern

Allerdings ist festzustellen, daß die entscheidenden Aktivitäten für die Ausschußarbeit auf die Vertreter der Arbeitnehmer und auf die Berufsschullehrer entfallen, auch wenn letztere lediglich ein beratendes Stimmrecht besitzen. Die Beauftragten der Arbeitgeber verstanden sich häufig als Schutz der Kammergeschäftsführung. Hier zeigt sich eben, daß die Arbeitgebervertreter die Kammern als ihre eigene Einrichtung betrachten und sich dementsprechend verhalten. Da zudem auch die Kammerzusammenschlüsse einen beachtlichen dirigistischen Einfluß ausüben, besteht die Kritik an diesen einseitigen Zuständigkeiten im Bereich der beruflichen Bildung zu Recht.

Außerhalb des Bereiches der Industrie- und Handelskammern, der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern stehen manche zuständige Stellen weiter im Halbdunkel. Dies gilt insbesondere für die *berufsständischen* zuständigen Stellen und die zuständigen Stellen in Teilen des öffentlichen Dienstes, bei denen die Verpflichtung des BBiG zur Überwachung der Berufsbildung in ihrem Bereich verschiedentlich eher als unnötige Belastung denn als Verpflichtung gegenüber der Zukunft junger Menschen angesehen wird. Wenn darüber hinaus noch festgestellt werden muß, daß es zuständige Stellen gibt, die mehr Mitglieder im Berufsbildungsausschuß als Auszubildende in ihrem Bereich haben, so ist hier ein *Konstruktionsfehler* des Gesetzes festzustellen, dessen Beseitigung längst hätte in Angriff genommen werden müssen.

Die Landesausschüsse für Berufsbildung

Ebenfalls nur zögernd wurden die Landesausschüsse für Berufsbildung in den einzelnen Bundesländern berufen. Die Beratungs-

funktion gegenüber der Landesregierung können sie jedoch nur wahrnehmen, wenn sie auch von ihr die erforderlichen Informationen erhalten. Das gleiche gilt für den gesetzlichen Auftrag, auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.

Gab es hierbei zu Beginn der Arbeiten noch beträchtliche Schwierigkeiten, so haben sich diese inzwischen wesentlich verringert. Auch Überschneidungen der Arbeit mit der Arbeit des Bundesausschusses bzw. des Hauptausschusses sind nur noch selten festzustellen.

Inzwischen bilden Schwerpunkte der Arbeit die Erörterung

- von Schulentwicklungsplänen im berufsbildenden Bereich,
- des Ausbaus überbetrieblicher Ausbildungsstätten,
- der Verwirklichung des Berufsgrundbildungsjahres,
- der Einführung des Blockunterrichts und der Übernahme von Internatskosten für Berufsschüler,
- der Zusammenarbeit von Betrieb und Schule,
- der Verbesserung des Berufsschulunterrichts und der Mitwirkungsmöglichkeiten,
- der weiterhin bestehenden Probleme der Ausbildungsplatzsituation in den einzelnen Bundesländern und Regionen sowie die Erörterung von Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten generell sowie für Behinderte und Lernbeeinträchtigte im Besonderen.

Ordnung der beruflichen Bildung

Intensiv wurde der Versuch unternommen, die Ordnungsarbeit der beruflichen Bildung in Angriff zu nehmen, wie bereits aus den Arbeitsschwerpunkten des Bundesausschusses und später des Hauptausschusses zu erkennen ist.

Auf der Grundlage des Berufsausbildungsgesetzes und der Empfehlungen des Bundesausschusses wurden eine Vielzahl von Ausbildungsberufen zusammengelegt, überarbeitet und nach dem Grundsatz gestaltet, daß das erste Jahr der Ausbildung ein möglichst breit angelegtes Jahr der beruflichen Grundbildung sein soll, an die sich die Fachbildung systematisch anschließt.

In einer großen Anstrengung wurden z. B. in einer Rechtsverordnung im Jahre 1972 = 98 Ausbildungsberufe gestrichen. Es handelte sich hier ausschließlich um sehr schmal angelegte Ausbildungsberufe mit kurzen Ausbildungszeiten, die modernen Anforderungen nicht gerecht wurden und in denen über mehrere Jahre hinweg kaum noch Jugendliche ausgebildet worden waren.

Waren nach Beginn des Berufsbildungsgesetzes noch weit mehr als die Hälfte der Ausbildungsberufe älter als 25 Jahre, ohne daß sie überarbeitet worden sind, so konnte diese Zahl drastisch reduziert werden. Andererseits gelang es aber bis heute keineswegs, auch nur annähernd alle Ausbildungsordnungen auf einen modernen Stand zu bringen. Auch heute gibt es nicht wenige Ausbildungsvorschriften, die in den 30er und 40er Jahren entstanden, d. h., daß außer einem oft dürftigen Berufsbild keine weiteren Ausbildungs- bzw. Prüfungsregelungen bestehen. Die verantwortlichen Ausbildungsbetriebe mußten sich selbst helfen, und sie haben dies auch in oft dankenswerter Weise getan. Dies besagt aber auch, daß eine systematische Neugestaltung der Ausbildungsberufe aufgrund neuerer Erkenntnisse und künftiger Anforderungen insgesamt sowie die laufende Anpassung bis heute nicht erreicht werden konnte.

Mancher Weg, der zu Beginn des Berufsbildungsgesetzes für aussichtsreich gehalten wurde, erwies sich als Sackgasse oder zumindest als problematisch.

Stufenausbildung als Sackgasse

Dies gilt nicht zuletzt für die Stufenausbildung der elektrotechnischen Berufe, die beachtliche Qualifikationen beinhaltet und von manchen als großer Erfolg gefeiert worden war. Der DGB hatte schon damals als Voraussetzung genannt, daß für den überwiegenden Teil der Jugendlichen von vornherein die zweite Ausbil-

dungsstufe im Betrieb gesichert werden müsse. Für die übrigen Jugendlichen, soweit sie geeignet waren, wurde dies ebenfalls unter anderem durch die Errichtung und Förderung außerbetrieblicher Einrichtungen zugesagt.

Entgegen allen Zusagen wurde die zweite Ausbildungsstufe zumindest zu Beginn drastisch reduziert, und die Jugendlichen erhielten kein nennenswertes weiterführendes öffentliches Angebot. Nunmehr wird eine Änderung der Ausbildungsordnung von den Gewerkschaften nachdrücklich angestrebt.

Als besonders positives Beispiel andererseits kann sicher die Stufenausbildung Bau erwähnt werden, deren Grundbildung in einer nie gekannten Breite und Intensität gestaltet wurde und deren Fachstufe ebenfalls eine hohe fachliche Qualität aufweist. Verbunden mit einem tariflich abgesicherten Finanzierungssystem konnte eine für ganz Europa zukunftsweisende Ausbildung im Bauhauptgewerbe geschaffen werden.

Gemeinsame Adresse

Nun sollte nach dem Willen der Bundesregierung durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz auch die *gemeinsame Adresse der beruflichen Bildung* geschaffen werden. Allen Ländern wurde die Mitarbeit und die Beteiligung im Hauptausschuß des BIBB angeboten, die auch dankend angenommen wurde. Eine Schlüsselrolle war dabei dem Länderausschuß zugedacht, dem alle vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen vorgelegt werden. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder zu veranlassen. Jedes Land entsendet hierzu einen Beauftragten, denen nur je drei Beauftragte der anderen Gruppen gegenüberstehen. Die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern sollte durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Dies scheiterte jedoch genauso wie die Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaften und der Unternehmer an der nach wie vor bestehenden eigentlichen Clearingstelle in dem zwischen Bund und Ländern geschaffenen *Koordinierungsausschuß für berufliche Bildung*. Dies alles scheiterte am Einspruch eines einzigen Landes, an Bayern.

So ist trotz aller intensiven Arbeit, trotz Verfahrensregelung und trotz aller Abstimmungsgespräche das Klassenziel auch hier nicht erreicht worden.

Das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und das Bundesinstitut für Berufsbildung

Entsprechend einer immer wieder erhobenen Forderung der Gewerkschaften nach wissenschaftlicher Berufsbildungsforschung unter anderem als Grundlage für eine verantwortungsvolle Ordnungsarbeit bestimmte das Berufsbildungsgesetz 1969 die Errichtung eines *Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung (BBF)*.

Im Nachhinein kann festgestellt werden, daß der Aufbau des BBF neben den Regelungen der Zusammenarbeit als die zentrale Aufgabe des Berufsbildungsgesetzes angesehen werden kann.

Schwierigkeiten lagen offensichtlich im Rahmen der haushaltrechtlichen Bestimmungen des Bundes, eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts in Form einer Selbstverwaltung aufzubauen. Auch zeigte sich schon bald, daß eine flächen-deckende Inangriffnahme der Forschungsarbeit im BBF allein unmöglich geleistet werden konnte. Konzentration und Schwerpunktbildung wurden als unabdingbar erkannt und danach gehandelt.

Das Institut leistete und leistet außerordentlich wichtige Beiträge zur Erforschung, Verbesserung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung, insbesondere:

- Zur Neustrukturierung der Berufsbildungsgänge,
- zur Grundqualifikation der beruflichen Bildung,
- zur Analyse und Prognose des Berufsbildungssystems,

- zur Aus- und Weiterbildung der Ausbilder,
- zur Verbesserung des Prüfungssystems und der Lernerfolgskontrollen,
- zur Berufswahl und Berufsvorbereitung sowie zur beruflichen Grundbildung
- zur Entwicklung doppeltqualifizierender Bildungsgänge,
- zur Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung,
- zur Verwirklichung gleicher Ausbildungs- und Berufschancen für Mädchen,
- zur Berufsausbildung Behindeter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher,
- zur Ordnung und inhaltlichen Gestaltung der Erwachsenenbildung,
- zum Aufbau einer Datenbank für Medien.

Allen andersartigen Behauptungen zum Trotz erbrachte das Bundesinstitut auch wesentliche Hilfen für die Durchführung der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen beruflichen Bildung durch die Neugestaltung und Bereitstellung einer Großzahl von Lehrsystemen, Lehrgängen und Ausbildungsmitteln.

Die Forschungsarbeiten des Bundesinstituts leisteten und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Darstellung der Berufsbildungssituation in der Bundesrepublik und zeigen auch Mängel und Schwächen des Systems sowie Möglichkeiten der Überwindung auf.

Erfreulich ist, daß auch längerfristige Forschungsarbeiten zu Fragen der Weiterentwicklung und Neugestaltung des Berufsbildungssystems durchgeführt und andererseits Aufgaben erfüllt wurden, um der Praxis der beruflichen Bildung notwendige Hilfen an die Hand zu geben.

Vieles bleibt allerdings noch zu tun, wenn die Forschungsarbeit den Zielvorstellungen gerecht werden soll, wie sie Lothar Pinkall in Nr. 5/75 und der Verfasser in Nr. 3/77 in *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis* dargestellt haben — Zielvorstellungen, wie sie für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung von allergrößter Bedeutung sind. Es ist allerdings auch zu vermerken, daß durch die Neukonstruktion Fragen und Probleme den Beteiligten heute nicht mehr so offenkundig werden und manches nicht mehr genügend durchsichtig erscheint.

Auswirkungen auf die Praxis der beruflichen Bildung

Die Auswirkungen auf die Praxis der Berufsausbildung sind zweifellos nicht leicht zu beurteilen. Wie bereits erwähnt, sind sicher dort, wo neue Ausbildungsordnungen nach neuzeitlichen Erfordernissen gestaltet und Rahmenlehrpläne der Berufsschulen, die in Übereinstimmung mit allen Beteiligten getroffen wurden, zum Teil beachtliche Auswirkungen zu verzeichnen. Diese Übereinstimmung festzustellen ist wesentlich, denn das Gerede von den sogenannten *ausbildungshemmenden Vorschriften* umfaßt gerade auch Qualitätsanforderungen, die von den Fachleuten aller Richtungen, also auch der Unternehmer und der Gewerkschaften als unabdingbar gehalten wurden. Hier, wie in anderen Fragen auch, wäre es geradezu unverantwortlich, Abstriche vorzunehmen.

Auch durch tarifvertragliche Regelungen, sowohl was die Leistungen an die Auszubildenden angeht, als auch durch finanzielle Ausgleichssysteme, wie z. B. im Baugewerbe und im Bereich des Gartenbaus, wurden beachtliche Fortschritte erzielt.

Im Bereich der Weiterbildung wurden zum Teil neue zukunftsweisende Qualifikationen geschaffen, vor allem, was den Bereich der Aufstiegsfortbildung angeht.

Bei der Aus- und Weiterbildung der Ausbilder wurden u. a. durch die Ausbildungsergebnisverordnung neue Maßstäbe gesetzt, die sich häufig auch dort auswirken, wo die Verordnung formalrechtlich bedauerlicherweise noch immer nicht gilt.

Durch die Bestellung von Ausbildungsberatern, die sowohl die Betriebe als auch die Jugendlichen zu beraten, aber auch Überwachungs- und Kontrollfunktionen auszuüben haben, wurde zumindest der Versuch unternommen, die von allen Beteiligten erkannten Erfordernisse auch in der Praxis stärker durchzusetzen.

Durch überbetriebliche Maßnahmen in zunehmendem Umfang wurde in vielen Fällen ebenfalls die Qualität der Ausbildung verbessert, aber auch die Voraussetzung geschaffen, daß überhaupt mehr Betriebe Ausbildungsverhältnisse eingehen und eine Vollausbildung gesichert werden konnte.

Durch moderne Ausbildungsmittel konnte mit Hilfe des BIBB die Systematik der Ausbildung gesteigert und durch das nun endlich angelaufene Abstimmungsverfahren mit den Rahmenlehrplänen der Berufsschulen die Harmonisierung zwischen betrieblicher und schulischer beruflicher Bildung eingeleitet werden. Fortschritte waren vor allem dort festzustellen, wo eine entsprechende Kooperationsbereitschaft vor Ort auf beiden Seiten bestand und auch von der Möglichkeit des Blockunterrichts in starkerem Umfang Gebrauch gemacht wurde.

Sicher läßt sich diese Positivliste ohne Schwierigkeiten noch ergänzen.

Den in der beruflichen Bildung verantwortlich Tätigen, insbesondere der großen Zahl der Ausbilder, der Mitglieder in den Prüfungsausschüssen und in den Berufsbildungsausschüssen, aber auch den vielen Betriebsräten, Personalräten und Jugendvertretern, die sich um eine qualifizierte berufliche Aus- und Weiterbildung bemühen, müssen große Verdienste bescheinigt werden. Ohne die engagierte Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten wäre der beachtliche Standard der beruflichen Ausbildung in der Bundesrepublik nicht möglich gewesen.

Mangel an qualifizierten Ausbildungsplätzen

Dies alles aber wird überschattet durch den in den letzten Jahren besonders stark aufgetretenen und auch heute keineswegs beseitigten Mangel an qualifizierten Ausbildungsplätzen.

Der Mangel ist zweifellos von Beruf zu Beruf und von Ort zu Ort unterschiedlich. Trotz entgegengesetzter Behauptungen ist jedoch ein auswahlfähiges Angebot, das im übrigen in vielen Regionen zu keiner Zeit vorhanden war, insgesamt nicht vorzufinden.

Dies vor allem hat dazu geführt, daß sich der weitere Abbau der zweijährigen, durchweg äußerst schmal angelegten Ausbildungsbürofe und auch die Neugestaltung vieler Ausbildungsbereiche verzögerte, daß die Ausnahmeregelungen der Ausbildungsergebnisverordnungen weiter verlängert und nicht auf alle Ausbildungsbereiche ausgedehnt wurde, daß eine problematische Flexibilitätsklausel Eingang in die Ausbildungsordnungen gefunden hat.

Zusätzliche Ausbildungsplätze werden gewonnen, ohne daß in jedem Falle die erforderliche Qualität der Ausbildung und die Einhaltung der Ausbildungs- und Schutzzvorschriften garantiert werden kann.

Das Ausbildungsangebot, vor allem in den Kleinbetrieben und im Handwerk, hat sich beträchtlich erhöht, während im Bereich der Industrie, der Verwaltung und der kaufmännischen Berufe nach einem erheblichen Rückgang bis zum Jahre 1976 auch bis heute die Ausbildungszahlen von 1970 in keiner Weise wieder erreicht wurden.

Diese Entwicklung hat auch dazu geführt, daß in einigen Berufen, in denen früher die rückläufigen Zahlen von Jugendlichen dazu führte, auch die Zahl der Ausbildungsverhältnisse drastisch zu reduzieren, nunmehr überdimensionale Steigerungsraten zu verzeichnen sind. Dies ist sicher dann nicht mit Sorge zu betrachten, wenn es sich um zukunftssichere Berufe und um einen Nachholbedarf handelt. In manchen Berufen aber ist heute schon abzusehen, daß die Jugendlichen nach der Ausbildung in ihrem Beruf kein Tätigkeitsfeld mehr finden werden. Es genügt eben nicht, daß die Jugendlichen nur irgendeinen Ausbildungsberuf er-

greifen, vielmehr muß es sich um eine qualifizierte Ausbildung in einem zukunftssicheren Beruf handeln

Sonderformen der Ausbildung

Es wäre zu erwarten gewesen, daß unter diesen Voraussetzungen auch das alternative Angebot von schulischen berufsqualifizierten Ausbildungsgängen, wie von den Gewerkschaften gefordert, beachtlich zunimmt. Insgesamt ist die Entwicklung jedoch in den Ländern sehr unterschiedlich verlaufen und eine ins Gewicht fallende Zunahme war lediglich im Bereich des Berufsgrundschuljahres, des Gesundheitswesens und der kaufmännischen beruflichen Schulen festzustellen. Dabei zeigte sich, daß die zahlenmäßig auffallende Steigerung im Bereich des Berufsgrundschuljahres einen falschen Eindruck hervorruft. Die Steigerung ist zu einem großen Teil auf ein Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) in Sonderform zurückzuführen, also Bildungsgänge für noch nicht berufsreife Jugendliche, die den Hauptschulabschluß nicht erreicht oder Sonderschulen besucht haben.

Dies wird auch aus folgenden Daten deutlich: Von 46 690 Jugendlichen, die im Schuljahr 1976/77 ein BGJ besuchten, befanden sich 23 217 im schulischen BGJ, 2673 im kooperativ-dualen und 20 800 im BGJ in Sonderform.

Im Schuljahr 1977/78 besuchten 32 265 das schulische, 5264 das kooperative also duale und 25 224 das BGJ in Sonderform.

Bei den gegenwärtig vorhandenen vollqualifizierenden ca. 72 000 schulischen Ausbildungsplätzen sind nur ca. 10 v. H. dem gewerbl.-technischen und kaufmännisch-verwaltenden Bereich, aber 90 v. H. dem Bereich des Gesundheitswesens zuzuordnen.

Das BGJ in der Sonderform verdient den Namen Berufsgrundschuljahr nicht, denn hier wird nicht das erste Jahr der Ausbildung vermittelt, an das sich die Fachbildung möglichst nahtlos anschließt. Vielmehr erhalten diese Jugendlichen besondere Hilfen, die es ihnen ermöglichen sollen, überhaupt ein Ausbildungsverhältnis einzugehen bzw. in eine ungelernte Tätigkeit vermittelt zu werden.

Insgesamt wurde situationsbedingt das Schicksal der *Lernbeeinträchtigten* zu einem immer größeren Problem

Hier handelt es sich um Jugendliche, die heute in keine Ausbildung vermittelt werden können, jedoch in früheren Jahren meist alle einen Ausbildungsplatz in Berufen gefunden haben, deren Anforderungen stärker auf manuelle Fähigkeiten abgestellt waren. Die Verdrangung dieser Jugendlichen ist offensichtlich und Hilfen der verschiedensten Art sind heute unabdingbar.

Qualität der Ausbildung

Probleme der Qualität der Ausbildung zeigten sich aber auch bereits in früheren Jahren ohne den derzeitigen Mangel an Ausbildungsplätzen.

Im Jahre 1973, also zu einer Zeit, in der noch ein beträchtlicher statistischer Überhang an Ausbildungsplatzangeboten vorhanden war und 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes ergab eine vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft veranlaßte repräsentative Untersuchung, daß

- bei 62 v. H. der Auszubildenden in den Betrieben die gesetzlich vorgeschriebene sachliche und zeitliche Gliederung, also der betriebliche Ausbildungsplan fehlte,
- bei 63 v. H. der Auszubildenden wurde eine regelmäßige Beschäftigung mit ausbildungsfremden Arbeiten festgestellt,
- bei mehr als 50 v. H. der Jugendlichen wurde keine betriebliche Zwischenprüfung durchgeführt,
- nur 23 v. H. erhielten regelmäßig theoretischen Unterricht im Betrieb und
- bei 40 v. H. der Auszubildenden wurden zum Teil beträchtliche Arbeitszeitüberschreitungen festgestellt, die bei den Fleischern, Friseuren und den gastronomischen Berufen am größten waren.

Der DGB bezeichnete es als einen Skandal, daß noch drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes und 12 Jahre nach dem damaligen Jugendarbeitsschutzgesetz derartige Mängel und Verstöße festgestellt wurden.

Finanzierung der beruflichen Ausbildung

Die Sachverständigenkommission *Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung*, die auf einstimmigen Antrag des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung berufen worden war, stellte aufgrund umfangreicher Untersuchungen u. a. fest, daß die gesetzlichen Vorschriften von den Trägern der Berufsausbildung in sehr unterschiedlichem Maße eingehalten werden. Auch eine außerordentlich starke Streuung der Ausbildungsqualität zwischen Einzelberufen, Ausbildungsgängen einzelner Betriebe sowie auch zwischen Branchen und Regionen wurde festgestellt. Wörtlich schrieb die Kommission: „Das Prinzip der Chancengleichheit erscheint wegen dieser großen Unterschiede, aber auch infolge des Einflusses der jeweiligen konjunkturellen Lage für einen großen Teil der Jugendlichen nicht gewahrt“.

Die Kommission schlug ein finanzielles Ausgleichssystem auf der Basis der Selbstverwaltung vor, das folgendes bewirken sollte:

- Ein quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen von hoher Qualität,
- ein gleichwertiges Angebot an Ausbildungsmöglichkeiten auch für Jugendliche in wirtschaftlich schwachen Regionen,
- ein weitgehend konjunkturunabhängiges Ausbildungsangebot,
- eine gerechtere Verteilung der Ausbildungskosten auf die gesamte Wirtschaft und die Verwaltungen

Diese Vorschläge aber wurden von den reformfeindlichen Kräften in der Bundesrepublik in einer Kampagne, die ihresgleichen sucht und auch vor den bösartigsten Unterstellungen gegen die Kommission und ihre Vorschläge nicht zurückgeschreckte, geradezu niedergeknüppelt. Zwar fanden sich noch unter dem Eindruck des Berichtes auch weitsichtige Verantwortliche aus Wirtschaft und Politik, die das sogenannte *Augsburger Modell* eines Umlagesystems vorlegten und die Sozialausschüsse der christlich-demokratischen Arbeitnehmerschaft entwickelten dies weiter zum sogenannten *Kieler Modell*. Die Front der Gegenkräfte war jedoch so stark, daß die Reformwilligen kein politisches Gehör fanden. Statt dessen wurde eine im Grunde untaugliche oder zumindest unzulängliche Regelung im Ausbildungsplatzförderungsgesetz in Form eines sogenannten Feuerwehrfonds geschaffen, der jedoch, wie könnte es unter diesen Bedingungen anders sein, auch bei den Großbränden der letzten Jahre nicht zum Einsatz gelangte. Wahrscheinlich wird sich dies als großes geschichtliches Versäumnis der beruflichen Bildung in der Zukunft erweisen.

Versagen bei der Finanzierungsregelung

Die von der Sachverständigenkommission mit großer Dringlichkeit begründete Chance, durch ein Umlagesystem in Form der Selbstverwaltung die betriebliche Berufsausbildung zu fördern, zu stärken und zu erhalten, wurde aufgrund kurzsichtiger Interessen vertan.

Es ist mehr als fraglich, ob das Ziel der Sachverständigenkommission, hierdurch die betriebliche berufliche Bildung auch gegenüber allen schulischen Formen zumindest gleichwertig zu machen und die notwendigen Ressourcen zu schaffen, um allen bildungspolitischen Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden, auf andere Weise gesichert werden kann.

Dieses Versagen kann sich in den Jahren des Rückgangs der Zahl der Jugendlichen bitter rächen. Bereits jetzt zeichnet sich in denselben Kreisen, die damals die Reform verhinderten, ein böses Erwachen ab, ohne daß man jedoch bereit ist, die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

Aufgrund all dieser negativen Vorzeichen ist nicht anzunehmen, daß die in den Jahren 1973 und 1974 festgestellten Mängel trotz aller Bemühungen im Grundsatz behoben sind.

Ergebnis des Rückblicks

So gibt der Rückblick auf 10 Jahre Berufsbildungsgesetz wenig Anlaß zur Freude, vor allem nicht in der Frage der Finanzierung der beruflichen Bildung und der Weiterentwicklung des Berufsbildungsgesetzes. Selbst dort, wo zumindest zeitweilig Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten bestand, das Instrumentarium des Gesetzes weiterzuentwickeln, blieb dies ohne Erfolg, ganz zu schweigen von dem Erfordernis, die berufliche Bildung auf eine neue, alle Beteiligten gleichberechtigt einschließende gesetzliche Grundlage zu stellen.

Dies sollte allerdings nicht zur Resignation führen. Nach 50 Jahren gewerkschaftlichen Kampfes um ein Berufsbildungsgesetz

und nach 10 Jahren Kampf, das Gesetz zu verwirklichen und weiterzuentwickeln, besteht hierzu kein Grund.

Vielmehr sollte es Auftrag an alle gesellschaftlichen Gruppen sein, den Willen der jungen Generation zu lernen, eine qualifizierte Ausbildung zu erwerben und sein Können unter Beweis zu stellen, nicht in kleinlichen und kurzsichtigen Auseinandersetzungen zu enttäuschen.

Es ist vielmehr ein Auftrag an den Staat, aber auch an alle Beteiligten dazu beizutragen, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen und den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Letztlich kann festgestellt werden: Das Berufsbildungsgesetz hat zur Reformdiskussion in der Berufsbildung beigetragen. Dies kann und muß anerkannt werden. Die gesetzliche Regelung eines einheitlichen und demokratischen Berufsbildungsrechtes steht aber noch aus. Die Gewerkschaften werden weiter dafür kämpfen.

Günter Wiemann

Zukunftssicherung des „Dualen Systems“ durch gezielte Reformen

Beitrag der Bundesländer

Der Berufspädagoge Jürgen Wissing [1] hat rund 80 Länder im Auftrage des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit bereist, um Staaten der Dritten Welt in Fragen einer Berufsausbildung zu beraten, die nach den Bedürfnissen entstehender Industriegesellschaften organisiert ist. Aufgrund der von ihm vorgelegten Gutachten ist eine stattliche Zahl deutscher Facharbeiter-, Meister-, Techniker- und Ingenieurschulen in Süd- und Mittelamerika, in Afrika und Asien entstanden. Allein diese Aufzählung verweist auf die Breite des Beobachtungsraumes, der zu einem Vergleich von Systemen in der Berufsausbildung im internationalen Vergleich herangezogen werden kann. Jürgen Wissing vertritt die Meinung, daß das sogenannte Duale System der beruflichen Erstausbildung im deutschsprachigen Raum (Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Schweiz, Luxemburg, Österreich) im Vergleich das *beste System* sei, ohne dabei die Kritik an bestimmten Systemmängeln und die Sorge um die Zukunft dieser Ausbildungsform zu unterschlagen. Sein positives Urteil bezog sich vor allem auf die berufspädagogische und sozialpolitische Bedeutung der Ausbildung, seine Kritik auf die fehlende berufliche Grundbildung, die zeitlich nicht ausreichenden Reflexionsmöglichkeiten der fachpraktischen Ausbildung in der Berufsschule und die nicht befriedigende *Durchlässigkeit* der beruflichen Bildungsgänge im Bildungswesen [2].

Dieses überwiegend positive Urteil über das Ausbildungssystem in der Bundesrepublik gewinnt auch deshalb besonderes Gewicht, weil sich dahinter keine Verbandsinteressen verborgen und sich dieser Berufspädagoge von keiner Gruppe *vereinnahmen* läßt.

Demgegenüber hat es in der Reformdiskussion um die berufliche Bildung zu Beginn der 70er Jahre nicht an offenen und verdeckten Vorschlägen gefehlt, das Duale System durch eine Verlagerung der Ausbildung in Vollzeitschulen, integrierte Oberstufen oder außerschulische Ausbildungsstätten zu verdrängen.

Diese beiden Positionen sind gleichsam die Einstimmung für die Fragestellung dieses Beitrages. Es soll hier gefragt werden, wie

über gezielte, systemgerechte Reformen der traditionelle Kern der beruflichen Erstausbildung in der Bundesrepublik Deutschland in einer sicherlich schwierigen Zukunft durch die Überwindung der Systemschwächen erhalten werden kann. Die zehnjährige Wiederkehr der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag ist ein guter Anlaß zu dieser Fragestellung, denn alle zukunftsorientierten Reformmaßnahmen lassen sich aus diesem Gesetz herleiten. Die Überlegungen und Maßnahmen dazu verstehen sich vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten in der beruflichen Bildung, hier besonders, welchen Beitrag die Bundesländer dazu leisten können — das soll an dem Beispiel Niedersachsen dargestellt werden.

Struktur des Dualen Systems

Das sogenannte *Duale System* der beruflichen Erstausbildung ist in seiner bildungspolitischen Intention auf die berufliche Ausbildung von Lehrlingen ausgelegt, juristisch im Berufsbildungsgesetz und in den Schulgesetzen der Länder verankert, institutionell und didaktisch in einem losen Lernortverbund zwischen betrieblicher, überbetrieblicher und schulischer Berufsausbildung organisiert, dies heißt im einzelnen:

- Für das Duale System ist verfassungsrechtlich die Zuständigkeit des Bundes für die Ordnung der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung und die Zuständigkeit der Länder für die Ordnung der schulischen Ausbildung gegeben.
- Die gleiche Arbeitsteilung gilt auch für den institutionell-didaktischen Rahmen, im Betrieb findet die überwiegend *fachpraktische* Ausbildung im sogenannten Beistellverfahren und in der Berufsschule die überwiegend *fachtheoretische* Ausbildung und die Weiterführung der allgemeinen Bildung aus dem Sekundarbereich I statt. Die zeitliche Arbeitsteilung vollzieht sich dabei *horizontal* im Verhältnis von betrieblicher Ausbildung und dem Berufsschulunterricht.

Neben dieser vorherrschenden Form der *horizontalen* Arbeitsteilung sind auch Formen einer *vertikalen* Struktur anzu-

treffen, wenn die Ausbildung in systematischen beruflichen Lehrgängen in den Ausbildungsstätten der Großbetriebe oder in beruflichen Vollzeitschulen betrieben wird und der Anwendungsphase im Betrieb eine systematische berufliche Einführungsphase (Berufliche Grundbildung) vorgeschaltet ist.

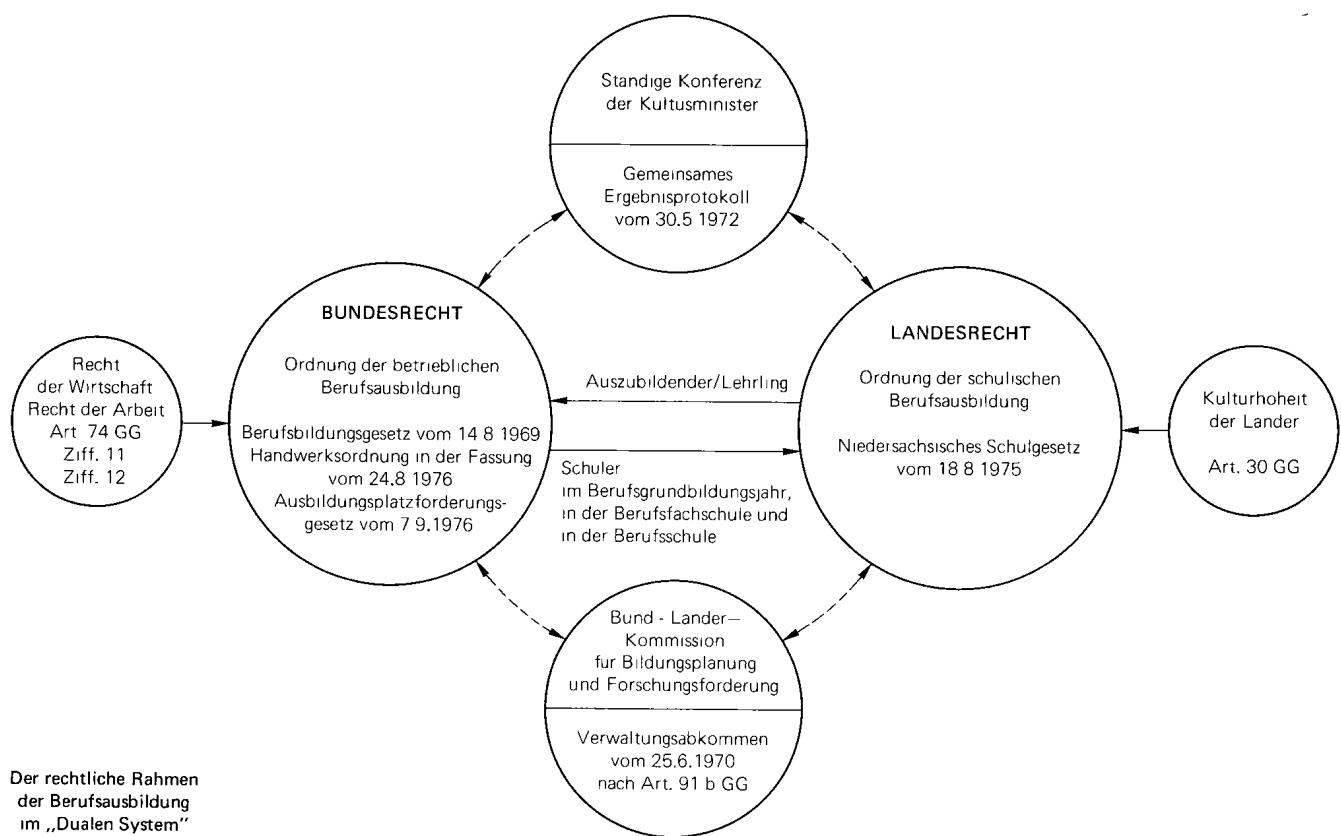
Leitendes didaktisches Prinzip des Dualen Systems ist danach der Aufbau einer speziellen, geprüften, tariflich verwertbaren beruflichen Handlungskompetenz in einem nach dem BBiG geordneten Ausbildungsberuf über einen Ausbildungszeitraum von mehreren Jahren.

Danach weist das Duale System (idealtypisch) folgende Systemelemente auf:

- Lernziel Die Berufsausbildung zielt auf den Erwerb einer beruflichen Handlungskompetenz, die den Berufstätigen befähigen soll, im Beschäftigungssystem kompetent eine Kombina-

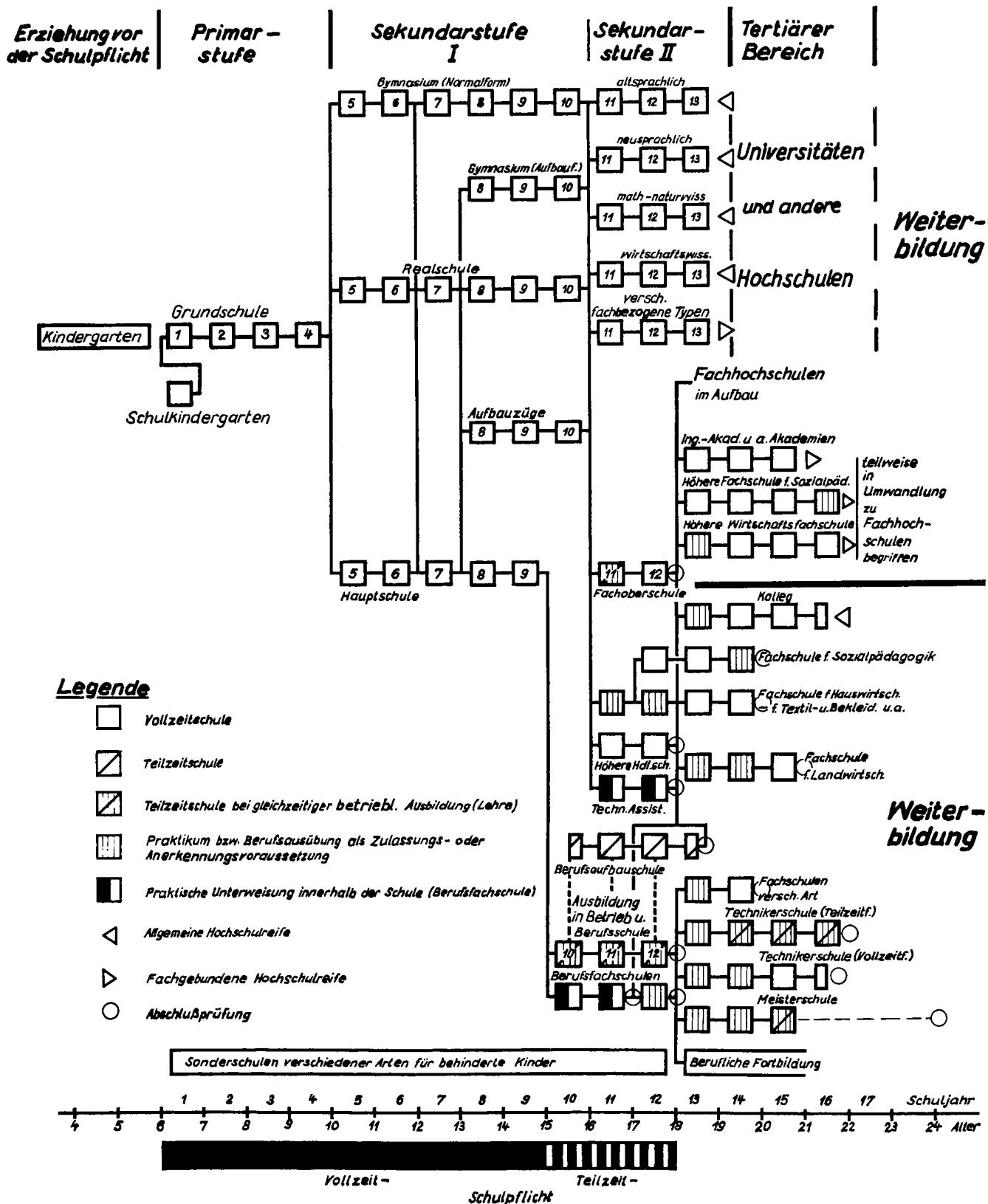
tion von speziellen Arbeitsverfahren und Arbeitsmitteln einzusetzen zu können [3];

- Curriculum: Die berufliche Handlungskompetenz wird an spezielle berufliche Handlungsstrukturen eines Ausbildungsberufes gebunden [4];
- Lernprozeß: Die berufliche Handlungskompetenz wird in organisierten Lernprozessen (Beilehre oder/und Lehrgangsform) in der betrieblichen oder/und schulischen Berufsausbildung aufgebaut [5];
- Lernzielkontrolle: Die berufliche Handlungskompetenz, die in der Berufsausbildung aufgebaut wird, wird nach dem Abschluß durch besondere Prüfverfahren kontrolliert [6];
- Formales Recht. Die institutionellen und didaktischen Rahmenbedingungen für die genannten Systemelemente sind durch formales Recht gesichert [7].



Struktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland

Stand 1970



Exkurs: Genese des Dualen Systems

Historisch ist das Duale System in dieser Gestalt im Zusammenhang mit der Reichsgründung im vorigen Jahrhundert entstanden, und zwar vor allem als ein wichtiges Element der Bismarck'schen Mittelstandspolitik zur sozialpolitischen Stabilisierung des jungen Reiches mit seinen zentrifugalen sozialen Problemen. Das Kernstück dieser Politik war die Begründung bzw. Wiederbelebung einer geordneten betrieblichen Berufsausbildung unter der Verantwortung der Wirtschaft. Die Einbringung eines Fortbildungs- bzw. Berufsschulunterrichts in diese betriebliche Berufsausbildung auf Druck des liberalen Bürgertums ist unter schwierigen und langen Kämpfen erfolgt. Erst nach dem 2. Weltkrieg konnte sich der eintägige Berufsschultag als Pflichtunterricht für alle Jugendlichen vollends durchsetzen, und schließlich ist es erst 1969 gelungen, die betriebliche Ausbildung in ein umfassendes Gesetz zu bringen, hier wurde die in rund hundert Jahren entwickelte Ausbildungswirklichkeit einheitlich kodifiziert, die weiteren Reformbemühungen der folgenden Jahre begründet und eingeleitet [8]. Dem Reformansatz *Berufliche Grundbildung*, der sich aus dem Berufsbildungsgesetz von 1969 herleitet, gilt dieser Aufsatz.

Überlegungen und Ansätze zu einer weitergehenden Reform dieses Systems hat es immer gegeben, ungezählte öffentliche Erörterungen, Beschlüsse von Parteien und Verbänden haben sich mit der beruflichen Bildung beschäftigt, ohne daß diese Bemühungen wesentliche Folgen gehabt hätten. Erst im Zusammenhang mit der Reformdiskussion zu Beginn der 70er Jahre erhalten einige Vorschläge aus den Erörterungen der Vergangenheit auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes eine neue Qualität, mit politischem Druck verbunden, blieben diese für einige Jahre auf der Tagesordnung

Schwerpunkte der Reformbemühungen — Drei Forderungen

Die Schwerpunkte in der Reform der beruflichen Erstausbildung — etwa für die letzten 15 Jahre — waren auf drei Reformschwerpunkte gerichtet, nämlich auf die

- Weiterentwicklung der betrieblichen Berufsausbildung durch eine gesetzliche Neuordnung (Beispiel: Berufsbildungsgesetz von 1969; *Markierungspunkte* der Bundesregierung von 1974; Ausbildungsplatzförderungsgesetz von 1976 [9],
- Weiterentwicklung der Oberstufenreform durch Verbund von Berufsausbildungssystem und gymnasialer Oberstufe (Beispiel: Strukturplan für das Bildungswesen von 1970, Zur Neuordnung der Sekundarstufe II von 1974 — Deutscher Bildungsrat) [10];
- Weiterentwicklung des beruflichen Vollzeitschulwesens (Beispiel: Berufsfachschule, Berufsgrundbildungsjahr — Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK) 1972) [11].

Ergebnisse der Reformdiskussion

- 1 Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Neuregelung der betrieblichen Berufsausbildung ist über das Berufsbildungsgesetz von 1969 nicht wesentlich hinausgekommen, die Reformziele aus den *Markierungspunkten* der Bundesregierung konnten nicht erreicht werden; das Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat lediglich zwei weitergehende Veränderungen gebracht, eine Finanzierungsregelung durch eine Umlage der Betriebe bei einem unzureichenden Angebot an Ausbildungsplätzen bezogen auf die Zahl der Nachfrager und die Schaffung des Bundesinstitutes für Berufsbildung, das als Planungs-, Forschungs- und Koordinierungsstelle für die berufliche Bildung dienen soll [12].
- 2 Die Weiterentwicklung der Oberstufenreform ist nicht gelungen, der weitreichendste Modellversuch der Bundesrepublik — das Kollegiengymnasium in Nordrhein-Westfalen — ist quantitativ über Anfänge nicht hinausgekommen [13]. Die Reform der gymnasialen Oberstufe hat zwar berufliche Elemente in das Curriculum aufgenommen, das berufliche Bildungssy-

stem in der Bundesrepublik ist jedoch insgesamt von diesen Überlegungen unberührt geblieben

- 3 Die Weiterentwicklung des beruflichen Vollzeitschulwesens ist weitergeführt worden, vor allem ist der Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) (in schulischer (BGJ's) und kooperativer (BGJ'k) Form) in den Ländern mit hoher Priorität versehen worden. Die Einbindung des Berufsgrundbildungsjahrs (und auch der Berufsfachschulen) in das Gesamtsystem der beruflichen Bildung durch die Anrechnungsverordnungen von 1972 und 1978 hat die qualitative und quantitative Weiterentwicklung dieser Schulform außerordentlich beeinflußt.

Ziele der Reformbemühungen

In der Reformdiskussion zur beruflichen Bildung der letzten 15 Jahre haben zwei bildungspolitische Zielvorstellungen, besonders aber seit der Veröffentlichung des Strukturplans des Deutschen Bildungsrates 1970 einander ergänzt:

- Herstellung von Qualitätsverbesserung in der beruflichen Bildung in einer Zeit mit sinkender Chance für die Wirtschaft, den Arbeitskräftebedarf durch extensive Maßnahmen (Wanderungsbewegungen, Frauen- und Gastarbeiteranwerbung) zu sichern. Die Qualitätsverbesserung durch strukturelle Maßnahmen sollte eine quantitativ nicht mehr auszuweitende Massenarbeitskraft substituieren. Diese gewünschte Verbesserung der beruflichen Bildung lagen sowohl im Interesse der Arbeitnehmer (Sicherung des Arbeitsplatzes) als auch im Interesse der Arbeitgeber (Sicherung des Wachstumspotentials)
- Herstellung von Chancengleichheit in der Erweiterung der Lebenschancen für die Mehrheit der Berufstätigen und abhängig Beschäftigten, dies insbesondere durch Herstellung von Gleichwertigkeit der allgemeinen und beruflichen Bildungsgänge vor allem ihrer Abschlüsse

Diese zunächst gleichrangig angestrebten qualitativen bildungspolitischen Ziele mußten dann unter dem Druck der arbeitsmarktpolitischen Situation und der demographischen Welle zugunsten quantitativer Ziele vernachlässigt werden, denn für mindestens zehn Jahre stellt sich weniger die Frage nach einer strukturellen Reform als die, wie der Nachfrage nach Ausbildungsplätzen und Studienplätzen gefolgt werden kann

Wenn auch von vielen hohen Zielen in den letzten Jahren abgerückt werden mußte, so haben sich dennoch in aller Stille und gleichsam im *Windschatten* jener großen Programme Grundzüge auch einer strukturellen Reform in der beruflichen Bildung durchsetzen lassen, die in der Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen wurden.

Exkurs: Qualifikationsstruktur und berufliche Bildung

Die seit Jahren eingeleitete (und fast lautlose) Reform der beruflichen Bildung zielt eindeutig auf eine Verbesserung der beruflichen Ausbildungswirklichkeit. Um dies zu erläutern, ist es notwendig, einige Gedanken auf die künftige Struktur des beruflichen Qualifikationssystems zu verwenden:

- 1 Industriegesellschaften müssen mit dem Tatbestand leben, daß Berufstätige mit der Qualifikation aus der beruflichen Erstausbildung keine kontinuierlichen Erwerbschancen für ein ganzes Berufsleben besitzen, vielmehr der permanente Wandel der Arbeitsplatzstrukturen das Flottieren der Arbeitskräfte und die Veränderung des Qualifikationsbedarfs erzeugt. Die Qualifikationsforscher streiten noch darüber, ob der technisch-ökonomische Wandel im Beschäftigungssystem — im Kern durch Rationalisierungsmaßnahmen zum Zweck der einzelwirtschaftlichen Rentabilitätssicherung bewirkt — mehr dequalifizierende oder mehr höherqualifizierende Anforderungen erzeugt [14].

Der Berufspädagoge, der sich um die Konstruktion beruflicher Curricula und um die Gestaltung beruflicher Bildungs-

- gänge bemüht, kann sich dabei nicht auf eine gesicherte Prognose künftiger qualitativer Anforderungen und quantitativen Bedarfs stützen, es bleibt ihm nur die Möglichkeit — gleichsam als Prognoseersatz — Qualifikationsstrukturen in den beruflichen Bildungsgängen zu entwickeln, die dem Prinzip der Überqualifikation dienen. Das bedeutet, daß sich die berufliche Bildung auf ein curriculares und organisatorisches Fundament stützen muß, von dem aus Qualifikationen aufgebaut werden können, die nicht nur auf den unmittelbaren betrieblichen Bedarf zielen, sondern auch den Ausbau langfristig verwertbarer Qualifikationen ermöglichen, damit der Beschäftigte flexibel auf neue Bedingungen und Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren kann.
2. Nun zeigt sich unter den Bedingungen des sozioökonomischen Wandels, daß aus einer einmaligen Qualifikationsphase — wie sie die berufliche Erstausbildung (Lehrlingsausbildung) darstellt — in vielen Fällen keine kontinuierliche Erwerbschance für ein ganzes Arbeitsleben aufgebaut werden kann, denn Qualifikationen verfallen (auch ohne Übungsverlust), wenn sich der qualitative oder quantitative Arbeitskräftebedarf verändert. Deshalb muß die Bildungspolitik auch die Frage beantworten, wie *verfallene* Qualifikationen reaktiviert, neu aufgebaut oder zu neuen Qualifikationsprofilen zusammengesetzt werden können, z. B. in der beruflichen Erwachsenenbildung.

Ergebnisse der Reformbemühungen

Die typische Form der Arbeitsteilung von Betrieb und Berufsschule hat in der Form des Dualen Systems in den letzten zehn Jahren einen schnellen Wandel im Sinne einer Qualitätsverbesserung der Ausbildung durchgemacht, die noch vor wenigen Jahren für unmöglich gehalten wurde. So sind insbesondere die Einführung der überbetrieblichen Ausbildung und des Berufsgrundbildungsjahres neue Systemelemente, die das traditionelle Duale System mittelfristig zu einem neu gestalteten *Lernortverbundsystem* umformen.

1. Die überbetriebliche Ausbildung — vorwiegend getragen von den Selbstverwaltungskörperschaften und den Fachverbänden der Wirtschaft — ist ein neuartiges *Sandwich-System*; hier wechselt sich die angewandte berufliche Ausbildung in den Betrieben mit eingeschobenen beruflichen Lehrgängen in den überbetrieblichen Bildungsstätten ab, um die praktische Ausbildung in den Betrieben zu systematisieren und um *Vorläufe* für die technische Entwicklung in den Betrieben zu ermöglichen.
 2. Das Berufsgrundbildungsjahr — getragen von den öffentlichen Berufsschulen — ist ein neuartiges System der systematischen einjährigen Einführung in die berufliche Erstausbildung über eine berufsfeldbreite Grundbildung.
- Berufsfelder sind didaktische Konstrukte, die sich aus gleichen und verwandten Fertigkeiten, Kenntnissen und beruflichen Verhaltensweisen bilden. Die berufliche Grundbildung eröffnet für den Beschäftigten die Chance, hier die grundlegenden Qualifikationen für eine große Zahl verwandter Berufe zu erwerben. Dem Berufsgrundbildungsjahr folgt dann die angewandte und speziellere Ausbildung in der Fachstufe der Betriebe mit ergänzender Berufsschule.
3. Mit diesen neuen Bildungsabschnitten und Bildungsgängen entwickelt sich das Duale System zu einem komplexen Lernortverbundsystem aus vier Systemelementen:
 - Systematisches Lernen im Berufsgrundbildungsjahr (1. Ausbildungsjahr);
 - angewandtes, vorwiegend fachpraktisches Lernen in der Fachstufe der betrieblichen Ausbildung (im Regelfall 2. und 3. Ausbildungsjahr);
 - systematisches, vorwiegend fachpraktisches Lernen in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten (Kurzkurse);
 - systematisches, vorwiegend fachtheoretisches und allgemeines Lernen in der Teilzeitberufsschule [15].

4. Im gewissen Sinne gehört ein weiteres Systemelement dazu — das Berufsvorbereitungsjahr. Im tradierten Dualen System erhielten nur jene Jugendliche eine geordnete Berufsausbildung, die sich für den Eintritt in ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder in eine Vollzeitberufsschule entschieden. Alle Jugendlichen, die sich für den einen oder den anderen Bildungsgang nicht entschließen konnten, blieben ohne jede *anerkannte* Ausbildung. Beginnend mit dem Schuljahr 1980 müssen in Niedersachsen alle Jugendlichen, die sich nicht für eine Berufsausbildung entscheiden, ein *Berufsvorbereitungsjahr* besuchen [16]. Diese neue Schulform soll möglichst viele Jugendliche befähigen und motivieren, in eine Berufsausbildung einzutreten. Die gegenwärtige Arbeitsmarktlage mit ihren Gegensätzen von Arbeitslosigkeit der Ungelernten einerseits und Facharbeiterbedarf andererseits verweist auf die größeren Chancen der Beschäftigten, die eine anerkannte marktgerechte berufliche Ausbildung absolviert haben.
5. Die Risiken und Chancen eines Lernortverbundsystems liegen auf der Hand: Die Risiken liegen in den unterschiedlichen rechtlichen, institutionellen, curricularen und personellen Zuständigkeiten, obgleich es sich um die gleichen betroffenen Jugendlichen handelt. Deshalb haben die vertikalen (Berufsgrundbildungsjahr und Fachstufe) und die horizontalen (Teilzeitberufsschule, betriebliche und überbetriebliche Ausbildung) Abstimmungsverfahren zwischen zuständigen Behörden und den beteiligten Verbänden der Wirtschaft eine hohe Priorität. Nach vielen Jahren der Stagnation in diesen Fragen geben die letzten Jahre Anlaß zum Optimismus: Eine Reihe von abgestimmten Ausbildungsordnungen für die Betriebe und Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen sind in einem komplexen Abstimmungsverfahren [17] verabschiedet worden, eine beträchtliche Zahl befindet sich z. Z. im Verfahren.

Die Chancen liegen vor allem in dem curricularen Verbund von angewandtem und systematischem, fachpraktischem, fachtheoretischem und allgemeinem Lernen, wodurch insgesamt eine verbesserte Erwerbschance und Reflexion des sozialen Umfeldes ermöglicht werden können.

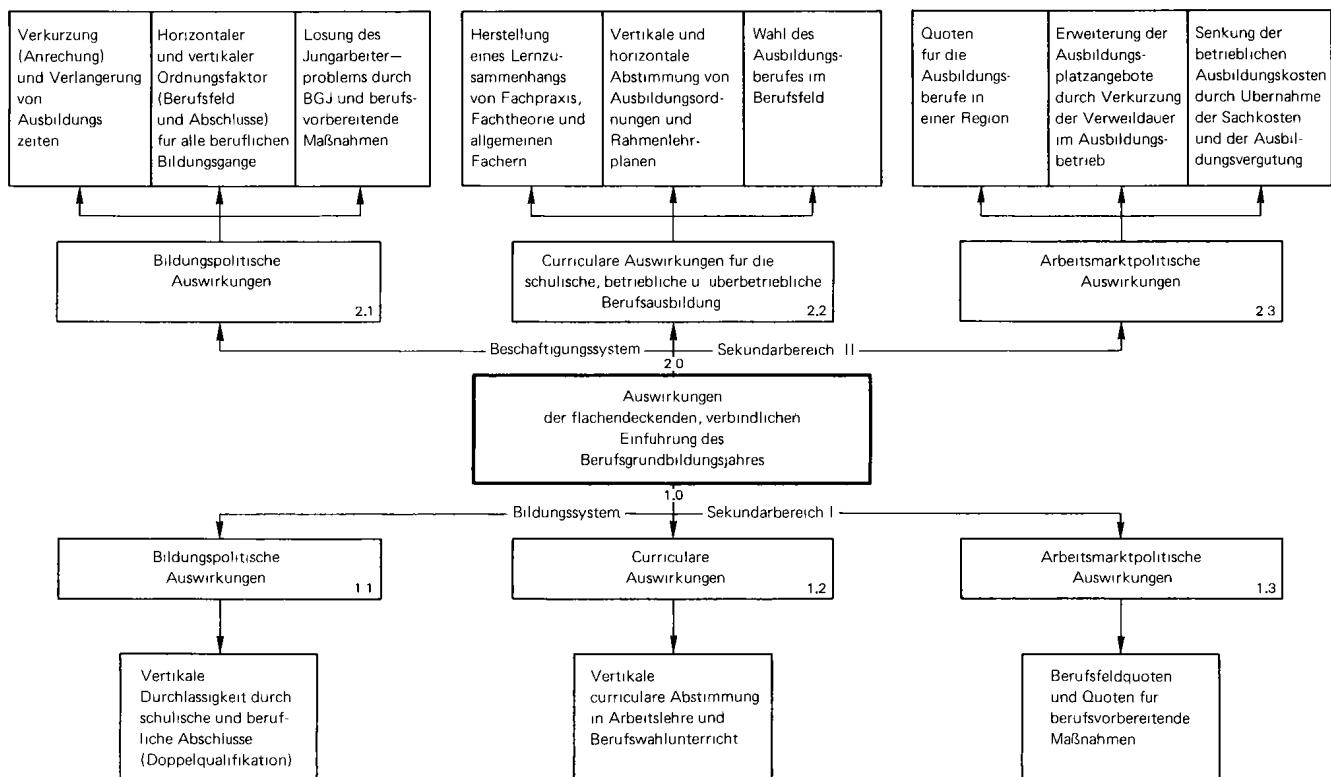
Ausbauziele in Niedersachsen

Der Ausbau der beiden Systemelemente Berufsgrundbildungsjahr und Überbetriebliche Ausbildung ist von der Niedersächsischen Landesregierung mit hoher Priorität versehen worden [18], beträchtliche Haushaltsmittel für den investiven Bereich sind von Bund, Land, Gemeinden und der Wirtschaft dafür bereitgestellt worden; Planstellen für die Einstellung von Berufsschullehrern stehen im ausgewogenen Verhältnis zu den Ausbauzielen des Berufsgrundbildungsjahrs und des Berufsvorbereitungsjahrs zur Verfügung; der curricularen Ausgestaltung der neuen Bildungsgänge und der Lehrerfortbildung werden große Aufmerksamkeit geschenkt. Es ist damit zu rechnen, daß um 1980 der flächendeckende Ausbau der überbetrieblichen Ausbildung annähernd, der des Berufsvorbereitungsjahrs voll abgeschlossen sein werden. Der flächendeckende Ausbau des Berufsgrundbildungsjahrs dürfte sich bis 1985 hinziehen [19].

Kernstück der Reform: Berufsgrundbildungsjahr

Das Land Niedersachsen hat das Berufsgrundbildungsjahr deshalb mit einer hohen bildungspolitischen Priorität ausgestattet, weil mit diesem neuen Bildungsgang an der Schnittstelle zwischen Sekundarbereich I und II, zwischen Bildungssystem und Beschäftigungssystem Bewegungen erzeugt werden können, die auf eine Verbesserung des Bildungssystems insgesamt hinauslaufen und dies in mittelfristigen Zeiträumen. Dieses bildungspolitische *Gelenkstück* dynamisiert das *Davor*, den Sekundarbereich I im Sinne einer Neuorientierung für die künftige Biographie ihrer Schüler in der Rolle des Berufstätigen, und das *Danach* der betrieblichen Fachstufe, die sich nunmehr unbelastet von nicht zu leistenden Forderungen nach systematischer Ausbildung auf die eigentliche Anwendungsphase einlassen kann.

Die beabsichtigte dynamisierende Wirkung zeigt das Schema:



Das Berufsgrundbildungsjahr in seiner bildungspolitischen, curricularen und arbeitsmarktpolitischen Gelenkfunktion zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem

Auswirkungen auf den Sekundarbereich I

Bildungspolitische Auswirkungen: Nachdem über 15 Jahre der Gedanke der horizontalen Durchlässigkeit für alle Bildungsgänge im Sekundarbereich I die leitende bildungspolitische Idee gewesen ist, treten jetzt immer mehr die Überlegungen des „Deutschen Ausschusses“ [20] in den Vordergrund, die vertikale Durchlässigkeit der Absolventen aus dem Sekundarbereich I über die beruflichen Bildungsgänge zu bevorzugen. Die horizontale Durchlässigkeit geht von dem Gedanken aus, möglichst vielen Schülern aus den verschiedenen Bildungsgängen den Zugang in die gymnasiale Oberstufe zu ermöglichen; diese an sich interessante Überlegung hatte jedoch zur Folge, daß das systemstiftende Prinzip der gymnasialen Oberstufe „Hochschulzugang“ Rückwirkungen auf die Curricula der „zuführenden“ Bildungsgänge haben mußte. Mit der Anlehnung an die curriculare Gestalt des Gymnasiums wurden für die Mehrheit der Kinder nicht nur die Chancen des Gymnasiums übernommen, sondern auch dessen drop-out-Mechanismen.

Vertikale Durchlässigkeit hingegen vergrößert die Chancen der Real-, Haupt- und Sonderschüler nicht nur durch ein Nacheinander von gestuften Abschlüssen, sondern weitgehend auch durch die Auswahl der Curricula aus dem sozialen Umfeld dieser Jugendlichen.

In den beruflichen Bildungsgängen können die Jugendlichen alle Abschlüsse des allgemeinbildenden Schulwesens nachträglich oder gleichzeitig erwerben, die zudem in aller Regel auch mit beruflichen Abschlüssen verbunden sind (Doppelqualifikation) [21].

Das Berufsgrundbildungsjahr führt in die beruflichen Bildungsgänge im Sinne vertikaler Durchlässigkeit ein.

Curriculare Auswirkungen

Das flächendeckend verbindlich eingeführte BGJ läßt den berufssuchenden Jugendlichen im Sekundarbereich I nur noch die

Möglichkeit, den Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe oder in eines der 13 Berufsfelder des BGJ zu suchen (wenn einmal von einigen daneben bestehenden Berufsfachschulen und den nichtärztlichen Heilberufen abgesehen wird).

Mit der Vereinfachung der Berufswahl und der zu erwartenden Veränderung des Berufswahlverhaltens von Eltern und Jugendlichen verbessern sich die Chancen für eine verbesserte Berufswahlvorbereitung in den Bildungsgängen im Sekundarbereich I.

Die Einführung des BGJ eröffnet jetzt realistische Möglichkeiten einer vertikalen Abstimmung der Curricula in der Arbeitslehre, im Berufswahlunterricht mit dem Berufsgrundbildungsjahr und der Fachstufe.

Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen

Das BGJ als Gelenkfunktion zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem stellt erstmals in der deutschen Bildungsgeschichte die unmittelbare Frage, nach welchen Prinzipien die Aufnahme der Jugendlichen in das BGJ erfolgen soll, nach den individuellen Bildungsinteressen oder nach den arbeitsmarktpolitischen Bedingungen einer Region. Orientiert sich nämlich die Aufnahme der Jugendlichen in die verschiedenen Berufsfelder allein nach den individuellen Bildungsinteressen der Jugendlichen (Modeberufe, Berufe mit hohem Prestigewert usw.), können sich Friktionen nach dem Abschluß des BGJ ergeben, wenn keine ausreichende Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze zur Verfügung steht; orientiert sich dagegen die Aufnahme der Jugendlichen in die verschiedenen Berufsfelder allein nach dem regionalen Ausbildungsplatzangebot, werden elementare Grundrechte der freien Berufswahl (Artikel 12 des Grundgesetzes) verletzt.

Der bisher übliche marktwirtschaftliche Regelungsprozeß in der Wahl des Ausbildungsberufes mit allen seinen Vor- und Nachteilen (Jungarbeiterproblem) wird durch das BGJ für ein Jahr durch eine *Berufsfeld-Globalsteuerung* ersetzt. Da aber offensichtlich

eine einigermaßen ausgependelte *Harmonie* zwischen Berufswahl und Ausbildungsplatzangebot wünschenswert ist, um den Jugendlichen eine regionale Arbeitsmarktchance zu eröffnen, hilft hier nur ein entwickeltes Beratungssystem im Sekundarbereich I, das gemeinsam mit der Arbeitsverwaltung tätig wird. Das Beratungssystem muß insgesamt die Ratsuchenden mit dem Ausbildungsplatzangebot und mit den Leistungsanforderungen in den einzelnen Berufsfeldern und Berufen bekanntmachen [22].

Eine Quotierung für die einzelnen Berufsfelder nach Schulabschlüssen oder Schulzeugnissen sollte unbedingt vermieden werden. Das BGJ eröffnet nämlich die Chance, für alle Berufsanfänger in der ersten Ausbildungssphase ein neuartiges Lernangebot zu machen, das überwiegend nicht die Curricula des Sekundarbereichs I fortschreibt. So erhalten auch die leistungsschwachen Jugendlichen eine neue Lernmöglichkeit, dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Jungarbeiterfrage.

Die Einführung des BGJ als Gelenkfunktion zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem eröffnet neue Chancen und schafft neue Probleme, wenn das Quotenproblem nicht gelöst wird. Auch für die Berufsberatung der Arbeitsverwaltung ergibt sich ein Funktionswandel, da die erste Beratungsstufe sich künftig auf ein Berufsfeld beziehen muß, während die zweite Beratungsstufe im BGJ sich auf die Wahl des Ausbildungsberufes und des Ausbildungsbetriebes einlassen muß.

Gleichfalls zweistufig wird künftig die ärztliche Eignungsuntersuchung erfolgen, vor dem Eintritt in das BGJ erfolgt die schulärztliche Untersuchung über die Berufsfeld-Eignung, in dem BGJ (drei Monate nach dem Eintritt) kann die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. 4. 1976 (§ 32) über die Berufseignung vorgenommen werden [23].

Auswirkungen auf den Sekundarbereich II

— Bildungspolitische Auswirkungen

1. Die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres in verbindlicher Form hat die Frage nach der vollen Anrechnung auf die nachfolgende betriebliche Ausbildung (BGJ-Anrechnungsverordnung vom 17. 7. 1978) noch einmal aktualisiert. Damit die volle Anrechnung langfristig durch die Betriebe gesichert werden kann, ist eine Reihe von curricularen Veränderungen eingeleitet worden, wie Erhöhung des Zeitanteils für die Fachpraxis, die Bildung berufsgruppenspezifischer Schwerpunkte im zweiten Halbjahr in einigen Berufsfeldern, um die Übergangsprobleme in spezialisierte Ausbildung der Fachstufe zu erleichtern, die Neuschneidung einiger Berufsfelder und die Korrektur einiger Zuordnungen zu den Berufsfeldern.

Mit der neuen Anrechnungsverordnung vom 17. 7. 1978 ist in wichtigen Fragen des BGJ Einigkeit erzielt worden. Damit im Zusammenhang steht auch die Entscheidung, einige Ausbildungsberufe, die einer extensiven technischen Entwicklung ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtausbildungszeit von drei auf dreieinhalb Ausbildungsjahre durch eine unterjährige Anrechnung (z. B. für Kfz-Mechaniker) zu verlängern. Vergleichbare Wirkungen auf die Ausbildungszeit sind auch bei den zweijährigen Stufenausbildungen und zweijährigen Ausbildungsberufen erzielt worden, die Ausbildungszeiten werden sich vermutlich auf das zeitliche Grundmuster 1 Jahr (Berufsgrundbildungsjahr) plus 2 Jahre (Betriebliche Fachstufe) nach und nach einpendeln.

2. Das Berufsbildungssystem in seiner gegenwärtigen Gestalt ist historisch entstanden und hat sich aus unterschiedlichen bildungs- und arbeitsmarktpolitischen Interessenlagen außerordentlich vielgestaltig ausgeformt. Die Weiterentwicklung scheint jetzt jedoch für einen längeren Zeitraum durch die beiden neuen Systemelemente — überbetriebliche Ausbildung und Berufsgrundbildungsjahr — klar vorgezeichnet zu sein, so daß jetzt eine erhöhte Aufmerksamkeit der strukturellen und didaktischen Binnenausformung gelten kann. Eine strukturelle Neuordnung ließe sich nach den beiden Strukturprinzipien des BGJ erreichen, eine horizontale Strukturierung nach der Curriculumkonstruktion des Berufsfeldes und verti-

kal nach der vertikalen Strukturierung der Doppel-Qualifikation im Sekundarbereich II, in der Verbindung von schulischen und beruflichen Abschlüssen. Die Einführung des BGJ und die Umstrukturierung der Berufsfachschule sind dazu ein erster Schritt.

3. Das Jungarbeiterproblem entsteht aus den Systemproblemen der bisherigen *Lehrlingsausbildung*, d. h. Jugendliche, die keinen Ausbildungsberuf ergreifen können oder wollen, bleiben ohne jede Ausbildung (1976 — ca 14,9 v. H = 236 687 von 1 586 801 berufsschulpflichtigen Jugendlichen). Die prinzipielle Lösung muß darin liegen, auch diesen Jugendlichen eine Ausbildung nach ihren Möglichkeiten zu verschaffen. Das BGJ als Pflichtform wird einen Teil dieser potentiellen Jungarbeiter aufnehmen können, die besonders leistungsschwachen Jugendlichen (ca. 3—5 v. H eines Jahrganges) bedürfen eines besonderen *Zuführungswege*s, das die Eingangsvoraussetzungen im Leistungsanspruch für die Ausbildung im BGJ schafft. Innerhalb des BGJ sind dann Stütz-, Förder- und Beratungsmaßnahmen einzusetzen, um ein Herausfallen dieser Jugendlichen aus der Ausbildung zu verhindern. In den Bundesländern werden z. Z. eine Reihe von *Zuführungswege*n praktisch erprobt, wie das Berufsvorbereitungsjahr, das BGJ in Sonderform, die Lehrgänge zur Förderung der Berufsreife usw.

Darüber hinaus wird es einen nicht auflösbarer Rest von Jugendlichen geben, der nicht in den Kreis der Lernenden im BGJ eingebunden werden kann, diese müssen wegen ihrer starken Leistungs- und Verhaltensschwächen in Sonderformen ausgebildet werden.

Curriculare Auswirkungen

1. Veränderungen im Bildungswesen mit dem damit verbundenen hohen Aufwand an Kosten und Arbeitskraft lassen sich schließlich nur legitimieren, wenn ein Lernzuwachs bei den betroffenen Jugendlichen erwartet werden kann. Der erwartete Lernzuwachs bei den berufstätigen Jugendlichen im BGJ, mit dem Ziel der Verbesserung des beruflichen und sozialen Problemlösungsverhalten als curricularen Kern von Querschnitts- und Langzeitqualifikationen [24], läßt sich durch die Herstellung des Lernzusammenhangs von Fachpraxis und Fachtheorie, von planender und ausführender Arbeit und durch eine Lernorganisation erreichen, die einen Teil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts (wie Deutsch, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftskunde) mit den beruflichen Lerngegenständen verknüpft [25].

Die traditionelle Trennung von Fachpraxis und Fachtheorie im Dualen System muß in der beruflichen Grundbildung aufgehoben werden, und es muß hier vor allem von einem veränderten Theoriebegriff ausgegangen werden. Theorie ist kein Wert an sich, sondern sie erhält ihre Bedeutung im Zusammenhang mit der praktischen Bewältigung von Problemen, vor die sich die erwachsene Berufstätige stellt. Im beruflichen Problemlösungsprozeß hat die Theorie die Funktion, Ziel und Lösungsweg zu antizipieren und Transfer zu ermöglichen.

Das BGJ in seiner curricularen Konstruktion ist auf diesen Lernzusammenhang angelegt, es werden dadurch Lernzwänge bei den Jugendlichen erzeugt, die den erwünschten Lernzuwachs bewirken können.

2. In der Geschichte des Dualen Systems hat es immer wieder Versuche gegeben, die Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung mit den Rahmenlehrplänen der Berufsschule abzustimmen. Die verschiedenen Theorien, ob der Unterricht in der Berufsschule der fachpraktischen Ausbildung in den Betrieben vor-, gleich- oder nachlaufen solle, stehen für diese Versuche. Die bisher unbefriedigenden Versuche einer wünschbaren Abstimmung scheiterten bisher nicht zuletzt an der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Nach dem *Gemeinsamen Ergebnisprotokoll* werden jetzt verstärkt und erfolgreich Abstimmungsprozesse vorgenommen.

Die beschleunigte Einführung des BGJ hat auch dem Abstimmungsverfahren neue Anstoße gegeben, zunächst sind von der KMK für alle 13 Berufsfelder Rahmenlehrpläne erarbeitet worden, die von allen Ländern als verbindliche Richtlinien für den Unterricht im BGJ erlassen werden. Diese Rahmenlehrpläne erleichtern in einem zweiten Schritt die vertikale Abstimmung zwischen BGJ und Fachstufe im Betrieb; die abgestimmten Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne regeln unter Berücksichtigung des BGJ's die horizontale Abstimmung zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildung und Teilzeitberufsschule.

Die KMK-Vereinbarung vom 6. 9. 1973 über das BGJ ist mit Datum vom 15. 9. 1978 neu gefaßt worden.

3. Die Probleme der Berufswahl im Sekundarbereich I treten im BGJ in veränderter, aber in ähnlicher Form wieder auf. Die Jugendlichen suchen während des BGJ, meist im ersten Halbjahr, aber möglichst vor dem Eintritt in den berufsgruppenspezifischen Schwerpunkt, den Ausbildungsberuf und den Ausbildungsbetrieb. Dazu ist es sinnvoll, schon zu diesem Zeitpunkt Berufsausbildungsverträge oder sogenannte Vorverträge mit den Betrieben abzuschließen [26].

Der Betrieb ist in seiner Vertragsentscheidung jetzt weit sicherer als dies bisher durch die Zeugnisse aus den Bildungsgängen des Sekundarbereichs I möglich war, da die Entscheidung jetzt an den berufsfeld- oder berufsgruppenspezifischen Leistungen der BGJ-Schüler gemessen werden kann. Die Beurteilung der beruflichen Leistungen aus dem BGJ durch den Betrieb vergrößert auch die Ausbildungschancen der Schüler, die in den bisherigen Bildungsgängen sich als leistungsschwach erwiesen haben.

Sicherer in seiner Berufsentscheidung wird gleichermaßen auch der Schüler, der seinen Berufswunsch an seiner tatsächlichen Eignung unter realitätsnahen Lernbedingungen hat überprüfen können. Eine Korrektur der Berufswahlentscheidung muß durch eine geeignete Lernorganisation des BGJ's möglich sein.

Vergleichbar mit der Lage der Lehrerschaft in den Bildungsgängen des Sekundarbereichs I ist die Lage der Berufsschullehrerschaft in der Frage des Berufswahlunterrichts, denn die Lehrer müssen im BGJ die Schüler — gemeinsam mit der Berufsberatung und Arbeitsverwaltung — auf die Bedingungen des regionalen Arbeitsmarktes und die Anforderungen der hier wählbaren Ausbildungsberufe vorbereiten. Durch eine geeignete Lehrerfortbildung und die Erstellung des entsprechenden Unterrichtsmaterials werden die Lehrer für diese neue Aufgabe vorbereitet [27].

Arbeitsmarktpolitische Auswirkungen

Die Quotierungsfrage, die sich vor dem Eintritt der Jugendlichen und das BGJ stellt, tritt in abgewandelter Form nach dem Abschluß des BGJ's auf, wie nämlich eine einigermaßen gesicherte Harmonie zwischen regionalem Ausbildungsplatzangebot und individueller Ausbildungsplatznachfrage hergestellt werden kann. Diese wünschbare Harmonie wird sich wiederum nur über eine kompetente Beratung erreichen lassen, aber es wird gelegentlich zu Ungleichgewichten von Angebot und Nachfrage kommen, die in bestimmten Grenzfällen auch nicht auflösbar sein dürften. So könnte es sein, daß Berufsfeldern mit hohem Prestigewert (z. B. Elektrotechnik) und Berufsfeldern, die von Mädchen bevorzugt werden (z. B. Wirtschaft und Verwaltung), kein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen gegenübersteht. Ähnliche Probleme könnten sich in wirtschaftlich schwachen Regionen mit hoher Geburtenrate ergeben, in denen dann über den Verdrängungswettbewerb besonders leistungsschwache Jugendliche aus dem Markt gedrückt werden könnten. Hier können allerdings flankierende Maßnahmen hilfreich sein, wie das Niedersächsische Landesprogramm zur Erhöhung der betrieblichen Ausbildungskapazität in strukturschwachen Gebieten (Arbeitsamtbezirke Emden und Leer) dies beabsichtigt [28].

Bisherige Erfahrungen

Die bisherigen Erfahrungen aus den Regionen mit verbindlich eingeführtem BGJ sind in dieser Frage allerdings ermutigend, denn offenbar gewinnt hier der arbeitsmarktpolitische Grundsatz, daß sich eine gute Ausbildungsqualität auch einen Ausbildungsmarkt schafft, neue Wahrheit. Besonders hilfreich ist es natürlich, wenn die Wirtschaftsverbände ihr besonderes Interesse an den BGJ-Schülern bekunden und eine Aufnahmegarantie geben, wie dies in Niedersachsen z. B. die Bauwirtschaft getan hat [29].

Unter Vernachlässigung der regionalen soll noch einmal auf die sektorale Probleme der Berufswahl eingegangen werden. Eine vollständige Kongruenz von Berufswünschen und Ausbildungangebot hat es nie gegeben und wird es nie geben, zu unterschiedlich sind oft individueller Berufswunsch und Markt. Auch das Erlernen eines Berufs, der sich nicht mit den vitalen Wünschen der Berufssuchenden deckt, hat Auswirkungen auf die Marktchancen der Berufstätigen. Mit der Berufsausbildung — zunächst gleich welcher Form — werden die Grundstrukturen beruflicher Problemlösungsprozesse erlernt, die auf andere berufliche Situationen transferierbar sind. Dabei ist sicher, daß es natürlich Berufsausbildungen gibt, über die höhere oder geringere Transferstandards erreichbar sind.

Die Einführung des BGJ und der überbetrieblichen Ausbildung sind dazu die notwendigen Schritte.

Die Zahl der Ausbildungsplätze in den Betrieben ist bei geringfügigen Schwankungen seit 1965 annähernd gleichgeblieben, starke Zuwächse hat es allerdings seit 1977 gegeben. Diesem Angebot steht entgegen, daß die Zahl der nachfragenden Jugendlichen infolge der hohen Geburtenrate aus den Jahren 1959—1969 kräftig angestiegen ist und weiter ansteigen wird (von 778 000 Absolventen des Sekundarbereichs I im Jahre 1975 auf rund 1 000 000 im Jahre 1982). Die demographische Welle bewegt sich damit auf den Zeitraum von 1974—1984 zu; ohne den kräftigen Ausbau der Gymnasien und der beruflichen Vollzeitschulen in der Vergangenheit wäre die Aufnahmefähigkeit der betrieblichen Ausbildung schon jetzt wesentlich überschritten.

Die Einführung des BGJ entlastet bei voller Anrechnung die Kapazität der betrieblichen Ausbildung durch die Verkürzung der Verweildauer in den Betrieben; kürzere Durchlaufzeiten erhöhen rechnerisch die Kapazitäten.

Die betriebliche Ausbildung gerät immer mehr unter einen erheblichen Kostendruck, denn die einzelbetrieblichen Kosten steigen weiter.

Wenn der Betrieb langfristig als Lernort erhalten werden soll, wird auf Finanzierungshilfen der betrieblichen Berufsausbildung nicht verzichtet werden können. Dazu bieten sich drei Modelle an: Steuerentlastung für die Ausbildungsbetriebe, Finanzierung aus einem Fond [30], der durch eine Umlage aller Betriebe gebildet wird, oder den Zugriff auf die öffentlichen Haushalte.

Die Einführung des BGJ entlastet die Ausbildungsbetriebe von den Sachkosten und den Ausbildungsvergütungen des ersten Ausbildungsjahres, weil die kostenintensive und ertragsarme berufliche Grundbildung, einschließlich der Ausbildungsvergütungen durch staatliche Kostenträger übernommen wird [31].

Modellversuche im Berufsgrundbildungsjahr

Das flächendeckend eingeführte Berufsgrundbildungsjahr muß mit dem hohen berufspädagogischen Anspruch antreten, den traditionellen Leistungen der betrieblichen Ausbildung nicht nachzustehen und zugleich berufliche Querschnittsqualifikationen aufzubauen, die für alle zugeordneten Berufe eines Berufsfeldes von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Wenn dieser Anspruch eingelöst werden soll, sind nicht nur die bildungspolitischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Makroprobleme zu lösen, sondern zugleich auch die Mikroprobleme, allen voran müssen die didaktischen Probleme der Unterrichtspraxis hinreichend geklärt werden.

Die Bildungsverwaltung bedient sich zur Klärung dieser Frage und zur Umsetzung der Ergebnisse des Instrumentes des Modellversuchs.

Auch das Niedersächsische Kultusministerium hat sich dieser Methode bedient und folgende Modellversuche eingerichtet:

Modellversuch BGJ Metall Salzgitter; hier geht es im wesentlichen um die Entwicklung eines didaktischen Modells für die berufliche Grundbildung und die Überprüfung der Ausbildungs- und Berufsverläufe ehemaliger BGJ-Schüler in der Großindustrie.

Modellversuch Druck und Papier Celle; hier sollen vor allem gesundheitliche Eintrittsvoraussetzungen der Bewerber geprüft und zugleich die Ausstattungsstandards für dieses Berufsfeld festgelegt werden.

Modellversuch BGJ Metall Südniedersachsen; hier soll insbesondere die Einführungsproblematik eines Berufsfeldes in einer geschlossenen Region mit vorwiegend kleinen und mittleren Betrieben geprüft werden.

Modellversuch BGJ Bau in Niedersachsen; hier soll das Einführungsverfahren eines Berufsfeldes für ein Bundesland unter Einsatz eines landeseinheitlichen Beratersystems erprobt werden.

Modellversuch Ostfriesland/Emsland; hier soll der bildungspolitische, curriculare und arbeitsmarktpolitische Zusammenhang von Hauptschule, flächendeckend eingeführtem Berufsgrundbildungsjahr und betriebliche Ausbildung in der Fachstufe überprüft werden

Die Ergebnisse dieser Modellversuche werden im Niedersächsischen Kultusministerium ausgewertet und für die Lehrerschaft publiziert.

Ständige Arbeitsgruppe (STAG) für Curricula und Materialien (CUM)

Alle Erfahrungen aus der Schulpraxis zeigen, daß es in den Schulen von einzelnen Lehrern entwickelte Unterrichtsversuche und Lehrmittel gibt, die es wert sind, allen Schulen zur Verfügung gestellt zu werden. Dazu hat das Kultusministerium eine Ständige Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die die Aufgabe hat, derartige Arbeiten aus den Schulen zu sammeln, zu sichten und auszuwerten. Die Zahl und die Qualität der eingesammelten Arbeiten ist sehr unterschiedlich, aber schon jetzt läßt sich feststellen:

Die Lehrerschaft ist an der Arbeit und den Ergebnissen der *Ständigen Arbeitsgruppe* außerordentlich interessiert. In den über 40 Kommissionen arbeiten Lehrer, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an Veröffentlichungen für die Unterrichtspraxis. Zum Schuljahresbeginn 1979 lagen etwa 50 abgeschlossene Arbeiten vor [32].

Triebkräfte in den Reformbemühungen der beruflichen Bildung – ein Deutungsversuch

Verfolgt man die inzwischen unübersehbar gewordene Literatur zur Problematik von *Reform* und *Gegenreform*, dann stellt sich immer wieder die Frage nach einem Erklärungszusammenhang, nach den Bewegungsgesetzen, die den Erscheinungen zugrunde liegen könnten. Insbesondere muß der Beobachter der Szene eine Antwort auf die Frage erhalten: *Wie reagiert Politik auf was?* [33].

Unter der Vielzahl von Erklärungsmustern erscheint das von *Claus Offe* entwickelte Modell ein geeignetes Instrumentarium zu liefern, das komplexe Erscheinungsbild mit einem plausiblen Erklärungsmodell aufzuhellen [34].

Dieses Denkmodell geht, im Gegensatz zu politikwissenschaftlichen Konzepten, davon aus, daß politisches Handeln stets auf *objektive Problemlagen* reagiert, in der Suche nach Modellen zur Problemlösung spielen sich dann die Auseinandersetzungen der Interessengruppen ab.

Dazu unterscheidet *Offe* ein zweistufiges Interessenmodell:

- Gesellschaftliche Interessen, aus deren Verfolgung sich die

objektiven Problemlagen ergeben (Arbeitslosigkeit, Strukturmängel, Berufswahl usw.).

- Gesellschaftliche Interessen, die bei der politischen Lösung in die Lösungsmodelle eingebracht werden.

Während die *objektiven Problemlagen* oft als unerwünschte Nebeneffekte auf bestimmten Grundentscheidungen auftreten, organisieren sich die Interessen auf der zweiten Ebene mit ganz handfesten Zielen, die Problemlösungen im Gruppeninteresse zu beeinflussen suchen.

Der Entstehungsprozeß politischer Themen muß so als ein zweiseitiger Konstitutionsprozeß verstanden werden, ein Modell, dem *Offe* zwei weitere Analyse-Kategorien einfügt: als Vermittlungsmechanismen zwischen Umwelt und Politik konstatiert er institutionalisierte Methoden der Diagnostizierung politischer Probleme und politische Widerstände gegen eine Problemverleugnung. Diese Parameter entscheiden, *wessen* Interessen zu *welchem* Zeitpunkt und mit *welchem* Gewicht als *inputs* des politischen Prozesses eine Rolle spielen können [35].

Übertragung auf berufliche Bildung

Wird dieses Modell auf die Reform der beruflichen Bildung übertragen, so erhält man vor allem in der Ebene der problemselegierenden Mechanismen eine plausible Antwort auf die so widersprüchlich erscheinende bildungspolitische Diskussion zu Beginn der 70er Jahre mit den beiden Polen einer Problemanerkennung oder einer Problemverleugnung. Auch die in der dritten Ebene verlaufenen Kämpfe um die Problemlösung könnten erklärt werden, vor allem läßt sich eine Politik, die nicht konsensfähig und mithin nicht im eigentlichen Sinne politikfähig war, beschreiben, denn es war in der Vergangenheit nicht gelungen, in der Reformbewegung die Interessen nur einer Gruppe durchzusetzen.

Die berufliche Erstausbildung in der Form des Dualen Systems hat sich in der Reformdiskussion gegenüber gesetzlichen und bildungspolitischen Veränderungen als außerordentlich resistent erwiesen. Dieser Tatbestand hängt eng mit dem Gleichgewicht unterschiedlicher Interessen im Gesamtsystem zusammen.

Ihre Interessen konnten verwirklichen

- die Arbeitgeber durch den leitenden Einfluß auf die Strukturen des Ausbildungssystems;
- die Gewerkschaften durch den eingelosten Mitbestimmungsanspruch auf diese Struktur und durch den Einfluß auf die Tarifgestaltung der Ausbildungsvergütungen;
- der Staat durch den Aufbau beruflicher Schulen mit einer hinreichenden Legitimation der staatlichen Normen;
- die Lehrer an beruflichen Schulen durch Verwirklichung ihrer berufspädagogischen Interessen und durch die Einlösung ihrer Statusansprüche;
- die Lehrlinge durch die Transparenz der beruflichen Bildungsgänge bis zum Aufbau einer ersten Erwerbschance und durch ihre relative ökonomische Autonomie über die Zahlung von Ausbildungsvergütungen.

Das theoretische Modell und Berufsgrundbildungsjahr

Wenn man dieses Erklärungsmodell in seinen Grundzügen akzeptiert, dann stellt sich natürlich die Frage, warum es gerade jetzt zur Einführung des Berufsgrundbildungsjahres (und auch des Berufsvorbereitungsjahres) kommen wird, obgleich auch hier massive Widerstände vorhanden waren [36]. Ein Erklärungsversuch dieses Tatbestandes führt zu einer weiteren Überlegung, die das *Offe*-Modell nicht verläßt. Nicht nur die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben uns gelehrt, daß berufliche Bildung ein Teilsystem des Arbeitsmarktes ist und alle Bewegungen auf dem Markt sich auf die qualitative und quantitative Struktur der beruflichen Bildung mehr oder weniger kräftig auswirken.

So muß vermutet werden, daß

- in einem Arbeitsmarktzyklus mit hoher Nachfrage nach Ar-

beitskräften, die zu einem großen Teil über die berufliche Bildung rekrutiert werden, das Bildungssystem eine größere Autonomie zur qualitativen Verbesserung besitzt, daß aber

- in einem Arbeitsmarktzyklus mit einem hohen Angebot nach Arbeitskräften das Bildungssystem geringere Spielräume wegen des hohen Außendruckes der Interessengruppen in qualitativen Fragen erhält. In diesem Zyklus treten jedoch massive sozialpolitische Probleme auf (Jugendarbeitslosigkeit, Mangel an Studien- und Ausbildungsplätzen), so daß das gesellschaftliche Gesamtsystem in eine mögliche Legitimationskrise seiner behaupteten Grundwerte gerät und jetzt als Regulator innerhalb der Marktkräfte auftreten muß. Hier ist die Ursache für die hohe Bereitschaft des Staates zu suchen, mit Sonderprogrammen und mit dem Aufbau von Vollzeitschulen die auftretenden Krisen auf dem Ausbildungsmarkt wenigstens annähernd zu meistern. Nach dem Offe-Modell gibt es in dieser Phase ausreichende Interessengruppierungen, bestimmte quantitative Problemlösungen (z.B. das Berufsgrundbildungsjahr) durchzusetzen, diese allerdings unter einem weitgehenden Verzicht auf qualitative Überlegungen.

So ist es in diesem Zusammenhang interessant, daß sich oft die Interessen der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Lehrerschaft und des Staates in bestimmten Grundfragen treffen (vor allem in der Legitimationsproblematik), da zusätzlich zu den übergreifenden problemerzeugenden Mechanismen weitere für den Bestand des Dualen Systems bedrohliche Entwicklungen eingetreten sind. Diese sind insbesondere:

1. Die steigenden einzelbetrieblichen Kosten, wie Personalkosten (Ausbildungsvergütung, Ausbilder), Sachkosten (Ausbildungsmittel), Sozialkosten (Versicherungsschutz, Jugendarbeitsschutz) und Bildungskosten (überbetriebliche Ausbildung, Bildungsurkunft, zweiter Berufsschultag) steigen weiter. Bei zugleich sinkender Zeitdauer in der Mitarbeit der Lehrlinge im Betrieb (längerer Urlaub, zweiter Berufsschultag, überbetriebliche Bildung, Bildungsurkunft) sinken die Erträge durch diese Mitarbeit bei zugleich sinkenden Chancen, diese Kosten auf die Preise zu überwälzen. Wenn der Betrieb langfristig als Lernort erhalten werden soll, muß über eine Finanzierung der Fachstufenausbildung weiter nachgedacht werden.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit könnte möglicherweise in den nächsten Jahrzehnten auf eine Vier-Tage-Woche reduziert werden, um eine Umverteilung des sinkenden gesamtgesellschaftlichen Arbeitsvolumens zu bewirken. Damit sinkt wiederum der Zeitanteil der Mitarbeit der Lehrlinge im Betrieb, d.h. die Ausbildungskosten steigen erneut an.

Wird in diesem Zusammenhang an die Einführung des zweiten Berufsschultages gedacht, d.h. das Verhältnis der Ausbildungszeiten in den Lernorten Betrieb und Teilzeitberufsschule von 3:1 auf das Verhältnis 2:2 verändert, gerät die Fachstufenausbildung im Betrieb in Schwierigkeiten, die auch über eine Finanzierungsregelung nicht mehr lösbar sein dürften.

3. Das sinkende Angebot an Jugendlichen für den Arbeitsmarkt infolge der abklingenden Kurve der demographischen Welle, wird in der Mitte der 80er Jahre zu einem ruinösen Wettbewerb um den *Lehrling* führen. In allen Bundesländern ist der Ausbau der allgemeinbildenden Gymnasien extensiv erfolgt, dies auch in den entlegensten Landesteilen. Die Schulgebäude sind errichtet, die Lehrer sind eingestellt, die Eltern- und Lehrerverbände sind wohl organisiert und es gehört keine Prophetie dazu, daß die Gymnasien den Wettbewerb um die zu verteilende *Schülermenge* gewinnen können und das Duale System in diesem Wettbewerb, vor allem um den leistungsfähigen Nachwuchs, unterliegen müßte. Wenn man die beiden anderen Problemlagen (Kosten und Folgen aus einer möglichen Vier-Tage-Woche) schon schwer wird meistern können, dann wird die dritte Problemlage erst die wirklichen Schwierigkeiten bringen. Es lohnt sich, diese Überlegungen einmal zu Ende zu denken!

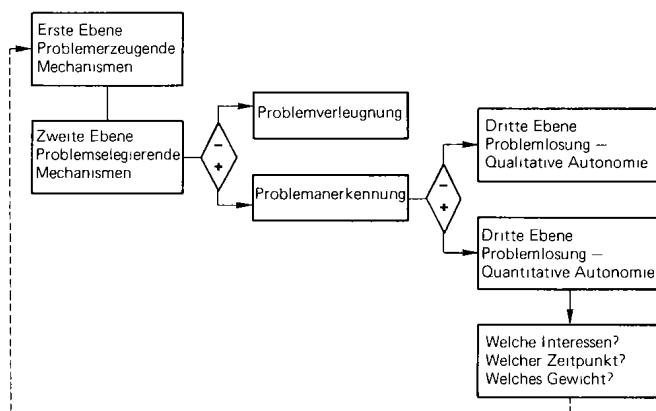
Abschließende Überlegungen

Wenn man bereit ist, diesen Analysen zu folgen, dann lassen sich folgende Beobachtungen aus den Reformbemühungen in der Bundesrepublik erklären:

- Die weitgesteckten Reformziele des letzten Jahrzehnts in der beruflichen Bildung zu Beginn der 70er Jahre (wie immer die Zielqualität auch beurteilt werden mag!) konnten auf dem Höhepunkt des Nachfragezyklus entwickelt werden. Die Veröffentlichung der *Markierungspunkte* der Bundesregierung geschah aber zu einem Zeitpunkt als sich die Schere zwischen sinkendem Ausbildungplatzangebot und zunehmender Zahl der Nachfrager (demographische Welle) bereits zu öffnen begann. Die Kurskorrektur der Bundesregierung unter dem Arbeitsmarktpolitiker *Helmut Rohde* [38] war nur die Konsequenz aus der geringer werdenden Autonomie in der qualitativen Reform des Bildungssystems.
- Die Krise des Arbeitsmarktes in der Bereitstellung einer nicht ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen erhöht dagegen die quantitative Autonomie des staatlichen Bildungssystems, vor allem im Ausbau des beruflichen Vollzeitschulwesens, dies allerdings unter Aufgabe vieler qualitativer Erfordernisse, wie das Schicksal der BGJ-Anrechnungsverordnung von 1978 deutlich zeigt.

Zu einer Formel läßt sich also zusammenfassen:

- Qualitative Reformen in der beruflichen Bildung sind prozyklisch und
- quantitative Reformen in der beruflichen Bildung sind antizyklisch zu den Verläufen im Arbeitsmarkt möglich [39] (vgl. folgendes Schema)



Erklärungsmodell „Reformpolitik – Berufliche Bildung“ nach Claus Offe

Im übrigen kann sich das *Offe-Modell* gerade an dem Schicksal der Reformpolitik der Bundesregierung noch einmal messen lassen; so verläuft eine gedachte Kurve politischer Zielsetzungen — von den großen Zielen bis hin zum bloßen Pragmatismus — durchaus synchron zu den Zyklen des Arbeitsmarktes.

Politik läßt sich eben nicht aus den Bewegungsgesetzen der Geschichte lösen, und wer erfolgreiche Politik machen will, braucht eben Perspektive und langen Atem. Niedersachsen hat beides — immer mit dem Ziel, das bestehende Ausbildungssystem in einer immer schwieriger werdenden Zukunft in seinem historischen Kern durch Weiterentwicklung zu erhalten.

Mit dieser Schlußbemerkung schließt sich der Kreis zu der Vorbemerkung, die sich auf die Position von *Jürgen Wissing* gestützt hatte: Das Duale System hat sich über hundert Jahre behaupten können, es gerät in absehbarer Zukunft in große systemexterne Schwierigkeiten, denen — heute und hier — mit Behutsamkeit und Weitsicht durch systemgerechte Reformen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes von 1969 durchaus begegnet werden kann.

Anmerkungen

- [1] Jürgen Wissing, Jahrgang 1897, Zimmermann, Bauingenieur, Geberlehrer, Dipl.-Volkswirt, Promotion, Prof. am Staatlichen Berufspädagogischen Institut Frankfurt/M., 1933 Entfernung aus dem Hochschuldienst, wieder Lehrer an Berufs- und Meisterschulen, Industrie, Vorstandsmitglied der Deutschen Bergwerks- und Hutten-gesellschaft, nach dem Kriege wieder Hochschullehrer in Solingen-Ohligs und Köln. Jürgen Wissing ist in seiner Berufsschullaufbahn vor allem durch die Entwicklung einer berufsschultypischen Didaktik hervorgetreten, nach seinem Ausscheiden aus der Hochschule richtete Wissing die erste deutsche Facharbeitereschule 1957 in Bagdad ein, dann folgten Vorschläge über die Organisation, die Ausstattung, die Lehrplane und die Zusammensetzung der Lehrerschaft für Berufs-, Meister-, Technikerschulen, eine Ingenieurschule und Hilfen für zwei Technische Hochschulen in den Ländern Agypten, Syrien, Jordanien, Libanon, Türkei, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Ghana, Somalia, Tanganyika, Brasilien, Chile, Ecuador und Bolivien. Daneben standen Informationsreisen nach dem Irak, Kenia, Abessinien, Peru, Burma, Indien und Ceylon, Ostasien, nach Sud- und Westafrika auf dem Programm
- [2] Wissing, J. Die Berufsschule von morgen. In: Die berufsbildende Schule, 6 (1957), S. 414
- [3] Berufliche Handlungskompetenz ist die Fähigkeit, Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel und berufliche Verhaltensweisen kombinatorisch so einzusetzen, daß eine Arbeitsaufgabe gelöst werden kann. Vgl. dazu Wiemann, G. Didaktische Vorstudie für ein projektorientiertes Handlungsmodell beruflicher Grundbildung (im Berufsfeld Metall), Hannover 1976
- [4] Berufliche Handlungskompetenz wird in der Erstausbildung in Ausbildungsberufen (nach §§ 1, 25, 28 BBiG) oder in beruflichen Vollzeitschulen in einer Teilqualifikation (Berufsfachschule, Berufsgrundbildungsjahr) oder mit einer vollen Qualifikation (z.B. Berufsfachschule für Kinderpflege, Fachschule für Sozialpädagogik) erworben
- [5] Die Ausbildung in Lehrgangsform wird nach Gesetzmäßigkeiten des Lernens in Lehrwerkstätten, überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen und Vollzeitschulen, die Ausbildung in der „Beilehre“ wird nach den Gesetzen der Produktion und Dienstleistung in Betrieben organisiert
- [6] Die organisierte Berufsausbildung wird in schulischen Bildungsgängen mit Abschlüssen versehen, die überwiegend durch Abschlußprüfungen nachgewiesen werden, die betrieblichen Bildungsgänge werden mit Abschlußprüfungen (§ 34 BBiG) beendet
- [7] Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die schulische Berufsausbildung sind im Niedersächsischen Schulgesetz vom 18. 8. 1975 und die für die betriebliche Berufsausbildung im Berufsbildungsgesetz vom 14. 8. 1969, in der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. 8. 1976 im Ausbildungsförderungsgesetz vom 7. 9. 1976 festgelegt.
- Diese gesetzlichen Vorschriften bestimmen den didaktischen, institutionellen und rechtlichen Rahmen, die wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Einbindung des Systems wird dabei vernachlässigt, denn im Gegensatz zum Schul- und Hochschulwesen geht das Ausbildungssystem von dem Gedanken der Bedarfsdetermination aus. Hieraus folgen fünf konstitutive Prinzipien.
- Das Marktmodell beherrscht die quantitativen Relationen zwischen Bedarf und Berufsausbildung, das heißt, berufliche Qualifikationen werden in dem Ausmaß produziert, wie sie nachgefragt werden
 - Die Art der beruflichen Qualifikationen bestimmt sich nach den mutmaßlichen Verwendungssituationen
 - Über den Bedarf entscheiden die Abnehmer der Qualifikationen
 - Der Marktmechanismus beruflicher Qualifizierung funktioniert am besten, wenn die potentiellen Abnehmer der Qualifikationen selber Träger der Ausbildung sind.
 - Die Ausbildung ist tendenziell en-passant-Ausbildung, sie folgt dem Lehrlingsmodell des Vormachens und Nachmachens und ist produktionsgebunden, die Ausbildungsfunktion ist nicht professionalisiert
- Vgl. dazu Richter, I. Offentliche Verantwortung für berufliche Bildung. In: Deutscher Bildungsrat, Gutachten und Studien der Bildungskommission, Band 14, Stuttgart 1970
- [8] Zur politischen Geschichte des Dualen Systems vgl. Greinert, W.-D. Schule als Instrument sozialer Kontrolle und Objekt privater Interessen, Hannover 1975
- Der Begriff *Duales System* zur Bezeichnung dieser Ausbildungsform hat sich erst durch die Aufnahme in das *Gutachten über das berufliche Ausbildungs- und Schulwesen* (1964) des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen durchgesetzt (Folge 7/8, S. 57)
- Vgl. auch Wissing, J. Das „duale System“ oder was sonst? In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 5 (1966), S. 347
- [9] Grundsätze zur Neuordnung der beruflichen Bildung (Markierungspunkte) vom 15. November 1973 und das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976
- [10] Deutscher Bildungsrat Empfehlungen der Bildungskommission Strukturplan für das Bildungswesen, Bonn, 14. Februar 1970, Deutscher Bildungsrat Empfehlungen der Bildungskommission. Zur Neuordnung der Sekundarstufe II, Bonn 13./14. Februar 1974
- [11] Vor allem durch die Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr, Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 6. 9. 1973
- [12] Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976
- [13] Vgl. Kollegstufe NW. Strukturforderung im Bildungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen Eine Schriftenreihe des Kultusministers, Heft 17, Ratingen 1972
- [14] Vgl. Bundesinstitut für Berufsbildung Forschungscolloquium zum Thema *Qualifikation und berufliche Bildung* vom 18.–19. Mai 1978. 30 Wissenschaftler aus 20 Instituten erörterten hier den Forschungsstand in den beiden Hauptbereichen, ob nämlich künftig mit einer Steigerung oder einer Minderung der Anforderungen in den beruflichen Tätigkeiten zu rechnen sei.
- Zu Fragen der Qualifikationsstruktur und des Arbeitsmarktes vgl. auch Bundesanstalt für Arbeit Überlegungen (I und II) zu einer vorausschauenden Arbeitsmarktpolitik, Nürnberg 1978
- [15] Das Niedersächsische Schulgesetz vom 18. August 1975 sieht im § 48 6 vor: Die Unterrichtszeit an Berufsschulen in Teilzeitform soll zwölf Wochenstunden betragen. Die Landesregierung hat jedoch in mehreren öffentlichen Äußerungen (vgl. auch die Regierungserklärung vom 28. Juni 1975) auf den zweiten Berufsschultag als Regelfall im Hinblick auf die flächendeckende Einführung des Berufsgrundbildungsjahres und die Folgen einer möglichen Vier-Tage-Woche in den 80er Jahren auf das Duale System verzichtet
- [16] Unter den Nachfragern aus dem Sekundarbereich I nach Ausbildungsplätzen gibt es Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen auf den Eintritt in die Ausbildung verzichten, sich noch nicht entscheiden können oder den Ansprüchen der Ausbildung noch nicht gewachsen sind.
- Diese Jugendlichen mußten bisher zur Erfüllung der Schulpflicht die Teilzeitberufsschule (als sogenannte Jungarbeiter) besuchen. Die Ausbildung in der Teilzeitform war wegen des fehlenden beruflichen Kerns für Schuler, Eltern, Lehrer und Arbeitgeber und Gewerkschaften unbefriedigend. Die Teilzeitpflicht soll künftig für diese Gruppen durch ein *Berufsvorbereitungsjahr* ersetzt werden, das diese Jugendlichen befähigen soll, in die Berufsausbildung einzutreten. In Niedersachsen wird damit gemäß Niedersächsischem Schulgesetz (§ 163) am 1. 8. 1980 begonnen. Der Begriff *Berufsvorbereitungsjahr* ist ein Hilfsbegriff, der noch nicht im Niedersächsischen Schulgesetz steht, es ist aber zu vermuten, daß die KMK sich künftig dieses Begriffes bedienen wird, um eine einheitliche Bezeichnung für diese Schulform zu schaffen.
- Zur Jungarbeiterproblematik vgl. Wiemann, G. Ansätze zur Lösung des Jungarbeiterproblems, Göttingen 1975, und Schweikert, K. Fehlstart ins Berufsleben. Jungarbeiter, Arbeitslose, unversorgte Bewerber um Ausbildungsstellen, Hannover 1979
- [17] Das Abstimmungsverfahren ist z.Z. geregelt.
- Gemeinsames Ergebnisprotokoll betr. das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern (-senatoren) der Länder. Vom 30. Mai 1972
- [18] Vgl. die beiden letzten Regierungserklärungen, vor allem aber die Regierungserklärung vom 28. Juni 1978.
- „Beinträchtigt wird diese Ausbildung vor allem durch den Kostenanstieg, der auf die Ausbildungsbetriebe in den letzten Jahren zugekommen ist. Die Landesregierung wird deshalb ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsqualität und zur Erhöhung des

Ausbildungsplatzangebotes fortsetzen. Dazu gehören die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres, der Ausbau der überbetrieblichen Ausbildung, der Verzicht auf einen zweiten Berufsschultag im Regelfall und die Sicherstellung einer beruflichen Mindestausbildung für leistungsschwache Jugendliche. Ein darüber hinausgehendes 10 Pflichtschuljahr für alle Schüler wird es in Niedersachsen in den nächsten vier Jahren nicht geben.“

Vgl auch Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD im Niedersächsischen Landtag betreffend Bereitstellung von schulischen und betrieblichen Ausbildungsplätzen für die geburtenstarken Jahrgänge vom 18. 4. 1977. Diese Antwort gibt neben inzwischen gesicherten Prognosen über die Ausbildungsplätze in Niedersachsen die Plänzahlen über den Ausbau des BGJ's bekannt.

- [19] Neben einer Anzahl freiwillig geführter Berufsgrundbildungsjahre geht die Landesregierung immer mehr dazu über, das BGJ flächendeckend einzuführen. So ist das BGJ flächendeckend eingeführt

BGJ — Metalltechnik in der Stadt Salzgitter 1976,
BGJ — Metalltechnik in den Landkreisen Osterode, Göttingen und Northeim (6 Standorte) 1977,
BGJ — Bautechnik im ganzen Land (57 Standorte) 1978

Planungen

BGJ — Agrarwirtschaft im ganzen Land 1979
BGJ — Holztechnik im Landkreis Emsland (3 Standorte) 1979

BGJ — Holztechnik im Landkreis Verden 1979

BGJ — Holztechnik im Landkreis Celle 1979

BGJ — Drucktechnik im Landkreis Celle und im Landkreis Hildesheim 1979

BGJ — Farbtechnik und Raumgestaltung im Landkreis Celle 1979

BGJ — Elektrotechnik im Landkreis Peine 1979

Das BGJ in allen Berufsfeldern wird in der Modellversuchsregion Ostfriesland/Emsland bis 1982 (20 Berufsschulen) eingeführt werden

Die Schulentwicklungsplanung für das Land Niedersachsen zur Einführung des BGJ wird 1979 abgeschlossen

- [20] Der Deutsche Ausschuß ging in seinen prinzipiellen Überlegungen von diesem bildungspolitischen, curricularen und lerntheoretischen Prinzip aus, vor allem mit dem Gedanken, allen Schülern des Sekundarbereichs I, die nicht in die gymnasiale Oberstufe übertraten wollten, ein adressatengerechtes und sozialpolitisch attraktives Lern- und Aufstiegsangebot zu machen

Vgl Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen Empfehlungen und Gutachten, Folge 7/8, Stuttgart 1964

- [21] Doppelqualifikation meint den Abschluß eines Bildungsganges mit dem „doppelten“ Nachweis einer schulischen und einer beruflichen Leistung, der an bestimmte Berechtigungen gebunden ist

Beispiel: Der Abschluß des Berufsgrundbildungsjahrs ist ein derartiger doppelqualifizierender Abschluß. Der berufliche Abschluß berechtigt zur Anrechnung bei einer weitergeführten betrieblichen Ausbildung, der schulische Abschluß führt unter bestimmten Bedingungen zu einem nachtraglichen Hauptschulabschluß

- [22] Hier vor allem durch den Fachbereich „Arbeit, Wirtschaft, Technik“ zu leisten, vgl. die unter 20 zitierten Erlässe des Niedersächsischen Kultusministeriums

- [23] Die schularztliche Untersuchung ist geregelt

- Schularztliche Untersuchung vor Eintritt in das Berufsgrundbildungsjahr, Erlass des Kultusministeriums vom 31. 5. 1977 (SVBl. 7/77, S. 182),
- Mitwirkung der Amts- bzw. Schularzte bei der Berufsberatung, RdErl des Niedersächsischen Sozialministers vom 1. 7. 1977 (Nds. MBl. 33/77, S. 848)

- [24] Vgl dazu Wiemann, G., a. a. o. Didaktische Vorstudie

- [25] Vgl dazu Wiemann, G. Produktionsschule — ein didaktisches Konzept zur Herstellung von Lernzusammenhängen. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 11 (1978), S. 816

- [26] Vorverträge sind eine Einstellungszusage der Betriebe an Jugendliche, die einen Ausbildungsort suchen. Derartige Vorverträge haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, sie sind vielmehr good-will-Erklärungen. Vorverträge verschaffen dem Jugendlichen soziale Sicherheit, auch einen Ausbildungsort im gewählten Ausbildungsbereich zu bekommen, auch der Betrieb hat eine vorlaufende Sicherheit bei seiner Personalplanung

- [27] Interessante Unterrichtsmaterialien zur Berufsorientierung im Sekundarbereich I erarbeitet die Projektgruppe Ammen an der Uni-

versität Hannover. Diese Arbeit geschieht im Rahmen eines Modellversuchs

Wissenschaftliche Begleituntersuchung *Berufsorientierender Unterricht an der Realschule*. Laufzeit 1. 1. 1977 bis 31. 12. 1979

Vgl auch Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums über den Einsatz und Weiterbildung von Beratungslehrern vom 6. März 1978

Vgl auch die neue Zeitschrift „arbeiten und lernen“ (Friedrich Verlag Seelze bei Hannover), die sich im Schwerpunkt mit Fragen der Berufsorientierung beschäftigt, Heft 1 (Oktober 1979)

- [28] Landesprogramm zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze in wirtschaftlich schwachen Regionen. Beschuß des Landesministeriums vom 21. 3. 1978. Aus diesem Landesprogramm werden jeweils 100,— DM/Monat (für Sonderschüler 150,— DM) für neu geschaffene Ausbildungsplätze in den Arbeitsamtsbezirken Emden und Leer gezahlt, wenn diese über dem Einstellungs durchschnitt der Jahre 1974—1976 liegen

Für die Grundlegung dieses Landesprogramms vgl. Ausbildungsverhältnisse Jugendlicher, Gründe für die Nichtaufnahme eines Berufsausbildungsverhältnisses. Eine Untersuchung für den Landkreis Aurich von Lothar Hübl, Karl Frey, Hartmut Heller, Wolfgang Meyer, W. Schepers — Hrsg. vom Niedersächsischen Kultusministerium, Januar 1978

- [29] In Niedersachsen ist zum 1. 8. 1978 das BGJ — Bautechnik flächendeckend eingeführt worden, 4600 Schüler besuchten diese Schule. Die Bauwirtschaft hat alle Absolventen des BGJ in die betriebliche Ausbildung übernommen

- [30] Zur Frage der Fondbildung vgl. Sachverständigenkommission Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung. Kosten und Finanzierung der außerschulischen beruflichen Bildung (Abschlußbericht), Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft 1974 und Ausbildungsförderungsgesetz vom 7. September 1976 (§ 1 ff.), und zur branchenorientierten Fondbildung Tarifvertrag über die Berufsausbildung im Baugewerbe vom 19. September 1975, § 5

- [31] Inzwischen hat der Bundestag das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 17. November 1978 (BGBl. I, S. 1794) verabschiedet, damit sind die BGJ-Schüler rückwirkend ab 1. 9. 1978 — in die Förderung eingeschlossen. Diese Novellierung geht auf eine Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen zurück

- [32] Vgl auch Modellversuche — Ein Instrument zur Weiterentwicklung beruflicher Bildungspraxis, Hannover 1978, S. 155 ff

- [33] Offe, Claus Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik, Frankfurt 1975

- [34] Offe, a. a. o., S. 158—200

- [35] Zitiert nach Greinert, W.-D. Das Berufsgrundbildungsjahr als Gegenstand der erziehungswissenschaftlichen Forschung. In: Die berufsbildende Schule, 1 (1978), S. 34

- [36] Vgl dazu Benetreu, P. Zum Berufsgrundbildungsjahr. In: Die Deutsche Schule, 3 (1979), S. 155, und Weidmann, G. Die politisch-administrative Genese der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung von 1978. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, 3 (1979), S. 163

- [37] Georg Picht hat in seiner Kritik am deutschen Bildungswesen nur der leitenden Idee Ausdruck verliehen, daß die Qualität dieses Bildungsplanes zuerst an der Zahl seiner Abiturienten abzulesen sei. Mit seiner Kritik hat er für die Reformbemühungen der letzten 15 Jahre erneut den Hochschulzugang allein zum systemstiftenden Prinzip erklärt, dem sich alle Schulsysteme des Gesamtbildungswesens unterzuordnen hätten. Dazu hätte man der Schrift „Lehrlinge, die vergessene Majorität“ — verglichen mit dem Erfolg Pichts — ein starkeres Echo bei den Verantwortlichen für die Bildungspolitik wünschen mögen — für ein demokratischeres Bildungswesen wäre dies sicherlich ein Gewinn gewesen.

Vgl Picht, G. Die deutsche Bildungskatastrophe. Analyse und Dokumentation, Olten und Freiburg im Brsg. 1964, Winterhager, W. D. Lehrlinge — die vergessene Majorität, Weinheim 1970

- [38] Zur Kurskorrektur der Bundesregierung vgl. „Leitlinien zur Bildungspolitik“ von Helmut Rohde (7. November 1974)

- [39] Diese Thesen sind inzwischen durch eine Arbeit von Wolf-Dietrich Greinert in einer Studie über die Einführung des ersten flächendeckenden Berufsgrundbildungsjahrs in der Bundesrepublik — in Salzgitter empirisch gesichert (noch unveröffentlicht)

AUS DER ARBEIT DES BIBB

Jürgen Blechschmidt/Klaus Dieter Weyrich

Exemplarische Erfassung und Auswertung von Rahmenstoffangaben der Weiterbildung zum Industriemeister

Prüfungskomplexe Grundlagen für kostenbewußtes Handeln und Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln*

Der vorgelegte Beitrag stellt ein Zwischenergebnis dar, das als Grundlage zur Ausgestaltung von Lehrgangsunterlagen im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsbereich der Weiterbildung zum Industriemeister dient.

Für die Prüfungsinhalte der Teilbereiche **Grundlagen für kostenbewußtes Handeln** und **Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln** wird dargestellt, welche Stoffe bei den verschiedenen Trägern vermittelt werden, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen und welche Schwierigkeiten bei der Zuordnung zu den durch die Musterverordnung *Metall* festgelegten Stoffgebieten auftreten.

Die exemplarische Erfassung und Auswertung der Rahmenstoffangaben macht deutlich, daß hinsichtlich der stofflichen Umsetzung der durch die Rechtsverordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte beträchtliche Lücken bestehen.

Einleitung

Mit dem wirtschaftlichen und sozialen Wandel der Bundesrepublik Deutschland gehen in steigendem Maße Veränderungen der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie strukturelle und technisch-organisatorische Veränderungen des Produktionsprozesses einher. Von diesen Veränderungen ist auch die für den Ablauf des Produktionsprozesses bedeutende Gruppe der Industriemeister betroffen. In diesem Zusammenhang gewinnen für die Industriemeister zunehmend führende und leitende Tätigkeiten gegenüber ausführenden, handwerklich-technischen an Bedeutung, gleichzeitig werden immer höhere Anforderungen an die Flexibilität und Mobilität der Industriemeister gestellt.

Die Fortbildungsmaßnahmen zum Industriemeister haben den durch die technisch-organisatorische Entwicklung hervorgerufenen Veränderungen Rechnung zu tragen. Außer der Aufgabe, auf die unmittelbaren betrieblichen Erfordernisse vorzubereiten, muß der flexible Einsatz für die unterschiedlichen betrieblichen Anforderungen durch eine entsprechende Ausgestaltung der Fortbildungsmaßnahmen zum Industriemeister gewährleistet werden. Hierzu müssen die Bildungsgänge in den verschiedenen Branchen und Regionen aufeinander abgestimmt und Maßnahmen zu ihrer Strukturierung und Vereinheitlichung eingeleitet werden.

Im Bundesinstitut für Berufsbildung wird seit 1973 an der Anpassung der Fortbildung zum Industriemeister gearbeitet. Die Aufgabe der dazu eingerichteten *Projektgruppe Industriemeister* besteht im wesentlichen darin, auf der Grundlage von Entwicklungsarbeiten im Bundesinstitut — vermittels Abstimmungsprozessen zwischen den betroffenen Organisationen, Verbänden und Trägern sowie den zuständigen Stellen — Prüfungsordnungen und deren Erlass als Rechtsverordnungen für die Fachrichtun-

gen der Industriemeister vorzubereiten und sie dann durch praxisnahe Lehr-/Lernmaterialien nacher auszugestalten. Diese Lehrgangsmaterialien werden den Trägern zur Unterstützung ihrer Arbeiten als Empfehlung zur Verfügung gestellt

Der Abschluß der Entwicklungsarbeiten für die Fortbildungsprüfungsordnung im Bereich *Metall*, die am 1. 11. 1978 in Kraft getreten ist, stellt den ersten Schritt auf dem Wege der Anpassung der Industriemeisterfortbildung an die veränderten Erfordernisse dar. Dieser Verordnung liegt ein Strukturkonzept zugrunde, in dem fachrichtungsübergreifende, berufs- und arbeitspädagogische sowie fachrichtungsspezifische Inhalte unterschieden werden. Die Inhalte der beiden erstgenannten Teile der Rechtsverordnung gelten für alle Fachrichtungen gleichermaßen, so daß die Verordnung *Metall* als eine *Musterverordnung* für andere Fachrichtungen anzusehen ist. Nach diesem Muster wurden inzwischen Entwürfe für Verordnungen der Fachrichtungen *Chemie* und *Druck* erstellt, an der Entwicklung der Verordnungen für die Fachrichtungen *Textil* und *Elektrotechnik* wird derzeit gearbeitet.

Die Festlegung der Prüfungsinhalte durch die Rechtsverordnung erfolgt auf einem relativ hohen Abstraktionsgrad, um alle Fachrichtungen des Industriemeisters durch einen einheitlichen Rechtsverordnungstypus regeln zu können. Zur Erleichterung der Umsetzung der prüfungsrelevanten Stoffe in die Fortbildungspraxis wird z Z an der Entwicklung einer Lehrgangskonzeption sowie von Lehr-/Lernmaterialien für den fachrichtungsübergreifenden Bereich gearbeitet

Der fachrichtungsübergreifende Bereich der Fortbildung zum Industriemeister setzt sich aus den drei Prüfungskomplexen

- *Grundlagen für kostenbewußtes Handeln (K)*
- *Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln (R)*
- *Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb (Z)*

zusammen[1] Die Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien erfolgt vorrangig für den Bereich Z, da entsprechende Angebote zur Ausgestaltung des Unterrichts in diesem Sektor bisher nur in ungenugendem Umfang zur Verfügung stehen. Zu deren Erarbeitung wurde vom Bundesinstitut für Berufsbildung ein Forschungsauftrag vergeben. Für die Bereiche K und R werden ergänzende Materialien exemplarischen Charakters im Bundesinstitut erstellt. Nach dem Abschluß der Entwicklungsarbeiten sollen Lehrgangskonzeption und Lehr-/Lernmaterialien im Rahmen eines Modellversuchs erprobt werden

Zielsetzung und Aufgabe der Arbeit

Zielsetzung der Ermittlung des „*Ist-Standes*“ der Fortbildung zum Industriemeister ist es, für die Arbeiten im Bundesinstitut einen Orientierungsrahmen hinsichtlich der Ausgestaltung von Lehrgangsmaterialien zu gewinnen. Darüber hinaus soll durch diese Arbeit den Trägern der Fortbildung zum Industriemeister — bis zur Vorlage von Materialien, die mit Vertretern der Organisationen und Verbände abgestimmt sind — eine Zuordnungshilfe bei der Bestimmung der durch die Rechtsverordnung festgelegten prüfungsrelevanten Stoffe gegeben werden.

*) Vorabdruck (Kurzfassung) des in Heft 18 der Reihe *Berichte zur beruflichen Bildung* erschienenen Beitrags *Exemplarische Ermittlung des „Ist-Standes“ der Weiterbildung zum Industriemeister*, Berlin 1979

Es stellt sich somit die Aufgabe, Stoffangaben verschiedener Träger der Fortbildung zum Industriemeister zu erfassen, den durch die Musterverordnung festgesetzten Prüfungsgebieten zuzuordnen, um durch die Auswertung dieser exemplarisch ausgewählten Angaben, Hinweise für die Erarbeitung eines praxisgerechten Stoffkatalogs zu gewinnen. Durch die Herausarbeitung der Struktur und Systematik sowie der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen Angaben, soll die Umsetzung der in der Rechtsverordnung festgelegten Prüfungsinhalte erleichtert werden. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich dabei auf die Prüfungskomplexe *K* und *R*.

„Ist-Stand“ der Weiterbildung zum Industriemeister für die Prüfungskomplexe Grundlagen für kostenbewußtes Handeln und Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln.

Verfahren der Ermittlung des Ist-Standes

Zur Ermittlung des „Ist-Standes“ der Weiterbildung zum Industriemeister werden Rahmenstoffangaben und Stundenangaben der folgenden nicht repräsentativ erhobenen Träger herangezogen:

1. Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg, Stand 1973.
2. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Stand 1977.
3. Industrie- und Handelskammer Berlin, Stand 1977.
4. Industrie- und Handelskammer Nürnberg, Stand 1977.
5. Industriemeisterschule Troisdorf, Zweckverband der Industrie- und Handelskammer Bonn und der Stadt Troisdorf, Stand 1977.
6. Industriemeisterschule Wetzlar, Stand 1973.

In einem ersten Arbeitsschritt werden die Rahmenstoffangaben dieser Träger, soweit sie den Prüfungskomplexen *K* und *R* der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister — Fachrichtung Metall (Musterverordnung) zuzurechnen sind, erfaßt und aufgelistet. In einem zweiten Schritt werden diese Stoffangaben nach den Kriterien eindeutig — bzw. nicht eindeutig den einzelnen Stoffgebieten der Prüfungskomplexe *K* und *R* zurechenbar unterschieden. Eindeutig zurechenbare Stoffe werden den Stoffgebieten der Musterverordnung zugeordnet; nicht eindeutig zurechenbare Stoffe werden bei der Zuordnung nicht berücksichtigt, sie werden gesondert ausgewiesen.

Die durch die Musterverordnung vorgegebenen Stoffgebiete der Prüfungskomplexe *K* und *R* sind:

Im Prüfungsfach *Grundlagen für kostenbewußtes Handeln*:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. Aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation,
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Konstenrechnung“.

Im Prüfungsfach *Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln*:

„1. Aus dem Grundgesetz:

- a) Grundrechte,
- b) Gesetzgebung,
- c) Rechtsprechung

2. Aus dem Arbeits- und Sozialrecht:

- a) Arbeitsvertragsrecht,

- b) Arbeitsschutzrecht, einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
- c) Umweltschutzrecht,
- d) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
- e) Tarifvertragsrecht,
- f) Sozialversicherungsrecht“.

Erfassung der Rahmenstoffangaben

Bei den o. a. Trägern werden die nachstehend aufgeführten Rahmenstoffangaben, soweit sie den Prüfungskomplexen *K* und *R* zuzurechnen sind, ausgewiesen. Sie sind mit den dazugehörigen Stundenangaben entsprechend der Systematik der Träger aufgelistet. (In einigen Fällen erweist sich die Zuordnung als schwierig, da Rahmenstoffangaben verschiedenen Prüfungskomplexen zuzurechnen sind [2]. Die endgültige Zuordnung dieser Stoffe muß im weiteren Projektverlauf geklärt werden):

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg

Gesamtstundenzahl für *K* und *R* 206 Stunden, davon 130 Stunden für *Betriebstechnik* (Fertigungsvorbereitung, Arbeitsverteilung und Fertigungssteuerung, Fertigungsüberwachung, Kostenwesen),

76 Stunden für *Wirtschafts-, Rechts- und Sozialkunde* (Betriebsorganisation, Arbeits- und Sozialrecht, Staat und Wirtschaft, Arbeitssicherheit und -hygiene)

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Gesamtstundenzahl für *K* und *R* 223 Stunden, davon 8 Stunden für *Staatskunde*,

18 Stunden für *Wirtschaftskunde* (Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Gewerblicher Rechtsschutz, Unternehmensformen, Wirtschaftsschutz),

25 Stunden für *Arbeits- und Sozialrecht*,

144 Stunden für *Kostenwesen einschließlich REFA — Stufe I* (Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation, Zeitvorgabe)[3],

28 Stunden für *Arbeitsschutz, -sicherheit und -hygiene*.

Industrie- und Handelskammer Berlin

Gesamtstundenzahl für *K* und *R* 176 Stunden, davon

20 Stunden für *Wirtschaftskunde*,

32 Stunden für *Betriebsorganisation*,

24 Stunden für *Arbeitsvorbereitung und -gestaltung*,

24 Stunden für *Zeitvorgabe*,

24 Stunden für *Kostenwesen*,

24 Stunden für *Arbeitsschutz*,

28 Stunden für *Arbeits- und Sozialrecht*

Industrie- und Handelskammer Nürnberg

(keine Stundenangaben für *K* und *R*)

Betriebsorganisation,

Arbeitsorganisation,

Arbeitsvorbereitung,

Kostenwesen,

Unfallverhütung,

Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde

Industrie-Meisterschule Troisdorf, Zweckverband der Industrie- und Handelskammer Bonn und der Stadt Troisdorf

Gesamtstundenzahl für *K* und *R* 200 Stunden, davon

70 Stunden für *Betriebswirtschaftslehre*,

60 Stunden für *Grundlagen des Arbeitsstudiums*,

20 Stunden für *Arbeitsschutz*,

10 Stunden für *Arbeitshygiene*,

40 Stunden für *Arbeits- und Sozialrecht*.

Industrie-Meisterschule Wetzlar

Gesamtstundenzahl für *K* und *R* 560 Stunden, davon

60 Stunden für *Personal* (Personalwirtschaft, Arbeitsrecht, Arbeitsbewertung, Vergütung),

60 Stunden für *Organisation* (Aufbau und Organisation von Unternehmen, Systeme und Funktionen, Führung und Führungsverhalten [4], Gliederung und Arbeitsteilung,

80 Stunden für *Sozialkunde und Volkswirtschaftslehre (Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Betrieb, Wirtschaft und Gesellschaft)*,
 100 Stunden für *Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz* (Rechtsgrundlagen, Unfallversicherung, Psychologie der Arbeitssicherheit, Arbeitssicherheit im Betrieb, Einführung in die Arbeitsmedizin und in die Gewerbehygiene, Erste Hilfe),

260 Stunden für *Planung, Organisation und Überwachung der Fertigung* (Betriebswirtschaft, Industrielle Planung, Gestaltung der Arbeit, Einführung in die EDV) [5]

Die erfaßten Rahmenstoffangaben konnten zum größten Teil eindeutig den Prüfungskomplexen K und R zugeordnet werden (s. dazu Tabelle) [6].

Tabelle: Darstellung der Stoffpläne verschiedener Träger zum Prüfungsfach *Grundlagen für kostenbewußtes Handeln*

1. Aus der Volkswirtschaftslehre: c) Nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse

Arb. Gem. d. IHK'n Bad.-Württ. Stunden:	IHK München und Oberbayern Stunden: ca. 1,5	IHK Berlin Stunden ca. 4	IHK Nürnberg Stunden:	Industriemeister- schule Troisdorf Stunden: ca. 10	Industriemeister- schule Wetzlar Stunden: 12
Wie sind Unternehmungen organisiert:					
1. Betrieb — Unternehmung 1.1. Begriffe 1.1.1 Betriebe 1.1.2 Unternehmungen 1.1.2.1 Einfluß der Wirtschaftsordnungen	1. Welche Hilfsbegriffe muß man kennen? 2. Wie sieht das System der Unternehmensformen aus bzw. wie werden die Unternehmensformen eingeteilt? 3. Wie ist die Einzelunternehmung organisiert? 4. Wie sind die Personalgesellschaften organisiert?	1. Firma — Kaufleute 2. Unternehmensformen (z. B. OHG, KG, AG)	1. Rechtsformen der Unternehmen 1.1 Gesellschaften des BGB 1.2 Verein 1.3 Offene Handelsgesellschaft 1.4 Kommanditgesellschaft auf Aktien 1.5 Aktiengesellschaft 1.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung 1.7 Eingetragene Genossenschaft	1. Aufbau und Organisation von Unternehmen 1.1 Unternehmensfragen Rechtsform und gesetzliche Grundlagen Kapitalgeber und Haftung Geschäftsführung und Überwachung Einzelkaufmann §§ 11 ff. HGB Stille Gesellschaft §§ 335—342 HGB KG, BGB-Gesellschaft, OHG, GmbH, AG, Genossenschaft	1. Aufbau und Organisation von Unternehmen 1.1 Unternehmensfragen Rechtsform und gesetzliche Grundlagen Kapitalgeber und Haftung Geschäftsführung und Überwachung Einzelkaufmann §§ 11 ff. HGB Stille Gesellschaft §§ 335—342 HGB KG, BGB-Gesellschaft, OHG, GmbH, AG, Genossenschaft
2. Rechtsformen der Unternehmungen Schaubild: Unternehmungsformen 2.1 Unterscheidungsmerkmale der Unternehmungen 2.2 Einzelunternehmungen 2.3 Gesellschaftsunternehmen 2.3.1 Personalgesellschaften 2.3.2 Kapitalgesellschaften 2.3.2 Besondere Gesellschaften	4.1 Wie ist die OHG organisiert? 4.2 Wie ist die KG organisiert? 4.3 Wie ist die Stille Gesellschaft organisiert? 4.4 Was ist eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts? 4.5 Was ist und welchen Zweck hat eine GmbH & Co. KG?	2. Konzentrationsbewegungen 2.1 Verbundene Unternehmungen 2.2 Verschmolzene Unternehmungen 2.3 Kartelle 2.4 Vor- und Nachteile der Unternehmenskonzentration			1.1 Unternehmensverfassung Betrieb und Unternehmenszusammenschlüsse
3. Wirtschaftliche Zusammenschlüsse 3.1 Allgemeines 3.2 Unternehmenszusammenschlüsse 3.2.1 Kartellgesetz 3.2.2 Gründe für Zusammenschlüsse 3.2.3 Kartelle Schaubild: Übersicht über wirtschaftliche Zusammenschlüsse 3.2.4 Konzerne 3.2.5 Trusts 3.2.6 Mißbrauchsaufsicht	5.1 Welcher Unterschied besteht zwischen Personal- und Kapitalgesellschaften? 5.2 Was ist und wie funktioniert eine AG? 5.3 Was ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien? 5.4 Was ist eine GmbH? 5.5 Was ist eine bergrechtliche Gewerkschaft? 6. Was sind Genossenschaften und wie funktionieren sie? 7. Wie sind öffentliche Betriebe organisiert?				

Nicht eindeutig zugeordnet werden konnten die folgenden Rahmenstoffangaben:

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg:

- Teilgebiete aus der *Wirtschafts-, Rechts- und Sozialkunde* (hier: Arbeits- und Sozialrecht und Staat und Wirtschaft),

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern:

- *Staatskunde*,

- Teilgebiet der *Wirtschaftskunde* (hier: Gewerblicher Rechtsschutz und Wirtschaftsschutz),

Industrie- und Handelskammer Berlin:

- keine,

Industrie- und Handelskammer Nürnberg:

- Teilgebiete aus der *Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde*,

Industrie-Meisterschule Troisdorf, Zweckverband der Industrie- und Handelskammer Bonn und der Stadt Troisdorf:

- Teilgebiete aus dem *Arbeits- und Sozialrecht*,

Industrie-Meisterschule Wetzlar.

- Teilgebiete aus der *Sozialkunde und Volkswirtschaftslehre*, (hier: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte).

Auswertung des „Ist-Standes“

Die Auswertung der erfaßten Rahmenstoffangaben der o. g. sechs Träger der Fortbildung zum Industriemeister erfolgte unter stofflichen und zeitlichen Gesichtspunkten. Zur Herstellung einer Vergleichbarkeit zwischen den Trägern werden die folgenden Kategorien ausgewählt und angewendet:

1. Unter stofflichen Gesichtspunkten:

- Stoffliche Gemeinsamkeiten/Unterschiede
- Ergänzung/Korrektur in stofflich/sachlogischer Hinsicht

2. Unter zeitlichen Gesichtspunkten:

- Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung des Gesamtstundenvolumens für K und R
- Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung der Stundenzuordnungen zu einzelnen prüfungsrelevanten Stoffgebieten.

Die Auswertung anhand dieser Kategorien zeigt die folgenden Ergebnisse:

Bezüglich der stofflichen Gemeinsamkeiten/Unterschiede sowie der Notwendigkeit zur Korrektur/Ergänzung in stofflich/sachlogischer Hinsicht zeigen sich sowohl zwischen den prüfungsrelevanten Stoffgebieten von K und R als auch innerhalb der Stoffgebiete erhebliche Unterschiede.

Für das Prüfungsfach K läßt sich zusammenfassend formulieren:

- Vom Umfang und Detailierungsgrad der Rahmenstoffangaben kann keiner der o. g. Träger als Orientierungsmaßstab zur Umsetzung der Rechtsverordnung dienen.
- Die Systematik der Rahmenstoffangaben sowie der sachlogische Aufbau bei den Trägern sind heterogen.
- Die größten Gemeinsamkeiten zeigen sich zwischen den Trägern hinsichtlich der Stoffgebiete *Betriebsorganisation* und *Kostenrechnung*.
- Die prüfungsrelevanten Stoffgebiete *Wirtschaftssysteme, Nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse, Nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft* sowie *Organisations- und Informationstechniken* werden nicht von allen Trägern behandelt.

Für das Prüfungsfach R läßt sich zusammenfassend formulieren:

- Die durch die Musterverordnung gesetzten Ansprüche werden durch keinen der o. a. Träger vollständig erfüllt.
- Zu den prüfungsrelevanten Stoffgebieten *Aus dem Grundgesetz* sowie *Aus dem Arbeits- und Sozialrecht, Umweltschutz* liegen von keinem der o. g. Träger Rahmenstoffangaben vor.
- Die prüfungsrelevanten Stoffgebiete *Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht, Tarifvertragsrecht* sowie *Sozialversicherungsrecht* werden nicht von allen Trägern behandelt

- Weitgehende Gemeinsamkeiten zwischen den Trägern bestehen hinsichtlich des *Arbeitsschutzrechts, einschließlich des Arbeitssicherheitsrechts*.

Bezüglich der Übereinstimmung/Nichtübereinstimmung des Gesamtstundenvolumens für K und R sowie der Stundenzuordnungen zu einzelnen prüfungsrelevanten Stoffgebieten zeigen sich große Streubreiten;

- Das Gesamtstundenvolumen für K und R streut zwischen 176 und 560 Stunden.
- Die Stundenangaben zu einzelnen prüfungsrelevanten Stoffgebieten streuen z. T. erheblich.
- Die Stundenangaben zu einigen prüfungsrelevanten Stoffgebieten liegen sehr niedrig. Bei der zukünftigen Festlegung der Stundenzahlen für die einzelnen Stoffgebiete wird zu beachten sein, daß eine angemessene Mindeststundenzahl vereinbart werden muß, um in diesen Stoffgebieten prüfen zu können

Ergebnisse der Auswertung für die Entwicklung von Stoffkatalogen

Die exemplarische Erfassung, Darstellung und Auswertung der Rahmenstoffangaben, die den fachrichtungsübergreifenden Prüfungskomplexen K und R zuzurechnen sind, läßt erkennen, daß eine Übereinstimmung zwischen den Stoffangaben verschiedener Träger nur für einen Teil der prüfungsrelevanten Stoffgebiete der Musterverordnung besteht, für den größeren Teil bestehen z. T. beträchtliche Unterschiede. Diese beziehen sich sowohl auf Umfang und Detailierungsgrad der angegebenen Stoffe als auch auf das Gesamtstundenvolumen sowie die Stundenzuordnungen zu den einzelnen prüfungsrelevanten Stoffgebieten.

Darüber hinaus macht die exemplarische Ermittlung des „Ist-Standes“ deutlich, daß hinsichtlich der stofflichen Umsetzung der durch die Rechtsverordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte beträchtliche Lücken bestehen. Keine der ausgewerteten Unterlagen enthält vollständig die in der Rechtsverordnung formulierten Stoffgebiete.

Hieraus resultiert die Notwendigkeit, die aufgezeigten Lücken aufzufüllen. Ein im Sinne der Musterverordnung *Metall* zu entwickelnder Stoffkatalog hat dabei Aussagen über die zu vermittelnden Stoffe sowie über das Gesamtstundenvolumen und die Zuordnung der Stunden zu den prüfungsrelevanten Stoffgebieten zu treffen.

- [1] Im weiteren werden die drei o. g. Prüfungskomplexe als K, R und Z bezeichnet
- [2] Rahmenstoffangaben, die zu den Disziplinen *Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitssicherheit und -hygiene* sowie *Arbeitsmedizin* zu zählen sind, werden bei der tabellarischen Darstellung nicht berücksichtigt, da sie in engem Zusammenhang zum Prüfungskomplex Z stehen
- [3] Die Stoffangaben zur *REFA-Stufe I* werden in der tabellarischen Darstellung nicht berücksichtigt, da sie in engem Zusammenhang zum Prüfungskomplex Z stehen
- [4] Die Inhalte zu den Stoffbereichen *Personalwirtschaft* mit einem Zeitvolumen von 18 Stunden sowie zu *Führen und Führungsverhalten* mit ebenfalls 18 Stunden werden im weiteren nicht berücksichtigt, da sie dem Bereich Z zuzurechnen sind
- [5] Die Inhalte zum Stoffgebiet *Einführung in die EDV* mit einem Stundenvolumen von 84 Stunden werden im weiteren nicht berücksichtigt
- [6] Die diesbezügliche Zuordnung der Stoffangaben der Träger zu den einzelnen Prüfungsgebieten ist tabellarisch dargestellt in dem Beitrag *Exemplarische Ermittlung des Ist-Standes der Weiterbildung zum Industriemeister* erschienen in Heft 18 der Reihe *Berichte zur beruflichen Bildung*

Die Stundenangaben, die mit ca.-Angaben versehen sind, wurden — orientiert an vergleichbaren Angaben — geschätzt

EMPFEHLUNG DES LANDESAUSSCHUSSES

Empfehlung zur beruflichen Bildung behinderter Jugendlicher

Ziel

Die dauerhafte Eingliederung behinderter Jugendlicher in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe, an deren Erfüllung alle Teile unserer Gesellschaft mitwirken müssen.

Der Landesausschuß für Berufsbildung betont seine Grundauffassung, daß eine möglichst qualifizierte Berufsausbildung zu dieser Eingliederung entscheidend beiträgt. Sie schafft eine Grundlage für die wirtschaftliche Existenz, mindert das Arbeitsplatzrisiko, erweitert die Verdienstmöglichkeiten und begünstigt die unerlässliche gesellschaftliche Integration.

Grundsätzlich sind alle geeigneten Möglichkeiten auszuschöpfen und Bestrebungen darauf zu richten, daß behinderte Jugendliche nach den gleichen Regelungen und Zielen wie bei Nichtbehinderten ausgebildet werden. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Behinderten Qualifikationen und Abschlüsse erwerben, die am Arbeitsmarkt nachgefragt werden und die anerkannt sind. Die Mobilität der Behinderten, ihre Vermittlungsfähigkeit sowie ihre beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten werden gefördert.

Personenkreis

Bei Behinderten werden folgende Gruppen unterschieden: Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Lernbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und Verhaltengestörte.

Dabei ist für den Bereich der beruflichen Bildung zu entscheiden, ob der Jugendliche durch die Art und Schwere der Behinderung in seiner beruflichen Bildung wesentlich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigt ist.

Formen der Berufsausbildung

Der Landesausschuß für Berufsausbildung geht davon aus, daß behinderte Jugendliche, soweit Art und Schwere der Behinderung dies zulassen, in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 25 BBiG ausgebildet werden. Grundlage für ihre Berufsausbildung sind die Ausbildungsordnungen, in denen die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ausbildungsdauer, das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan sowie die Prüfungsanforderungen einheitlich festgelegt und geregelt sind.

Soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, können den behinderten Jugendlichen zur Ermöglichung einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG besondere Hilfen gemäß § 44 BBiG gewährt werden. Die besonderen Hilfen können sich beziehen auf Abweichungen von der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Ausbildung und der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte, auf die Verlängerung der Ausbildungszeit, auf den Umfang von Ausbildungsinhalten, auf die Ausweitung des überbetrieblichen Teils der Ausbildung, die Freistellung für eine Ausweitung des schulischen Teils der Ausbildung und die Methodik der Prüfungen. Durch diese Regelungsbefugnis im Einzelfall wird erreicht, daß der behinderte Jugendliche einen anerkannten Berufsabschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf erreicht.

Soweit eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine Hinführung zu einem anerkannten Berufsausbildungsab-

schluß gemäß § 25 BBiG auch unter Gewährung von besonderen Hilfen wegen der Art und der Schwere der Behinderung nicht möglich sind, kann die Ausbildung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Jugendlichen auch gemäß § 48 BBiG bzw. § 42 b HwO nach besonderen Ausbildungsregelungen erfolgen. Die besonderen Ausbildungsregelungen werden von den zuständigen Stellen in eigener Verantwortung und bezogen auf den jeweiligen Kammerbereich erlassen. Regional unterschiedliche Regelungen dürfen nicht dazu führen, daß die besonderen Ausbildungsregelungen wenig überschaubar sind, und daß die regionale und berufliche Mobilität der Behinderten durch die unterschiedlichen Regelungen erschwert wird.

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt deshalb mit Nachdruck, daß auf der Grundlage der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche vom 12. September 1978 bundeseinheitliche Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche als Musterregelungen entwickelt und den zuständigen Stellen zur Übernahme empfohlen werden. Die besonderen Ausbildungsregelungen finden Anwendung für körper- und sinnesbehinderte Jugendliche sowie für Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit. Dabei sollte die Feststellung der Behinderung auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen.

Lernorte für die berufliche Bildung behinderter Jugendlicher

Die zahlenmäßig größte Gruppe der behinderten Jugendlichen ist trotz einer Behinderung zu einer gemeinsamen Berufsausbildung mit Nichtbehinderten an den allgemeinen Lernorten in der Lage. Diese Jugendlichen erhalten eine betriebliche Berufsausbildung in Betrieben der Wirtschaft, in der Verwaltung, bei Angehörigen freier Berufe und in Haushalten und werden für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit durch die Vermittlung der notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen in Betrieb und Schule ausgebildet.

Eine kleinere Gruppe von behinderten Jugendlichen kann nur in Berufsbildungswerken zu einem Berufsabschluß geführt werden. Berufsbildungswerke sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation jugendlicher Behindeter. Sie sind Stätten der überbetrieblichen Ausbildung mit Internatsunterbringung und einer angeschlossenen integrierten Sonderberufsschule. Sie dienen der Berufsausbildung der jugendlichen Behinderten, die nur mit besonderen ausbildungsbegleitenden ärztlichen, sonderpädagogischen, behindertensportlichen und sozialen Hilfen zu einem Ausbildungsabschluß nach dem Berufsbildungsgesetz und dadurch zur Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigt werden können.

Soweit Jugendliche infolge der Behinderung (insbesondere geistig Behinderte) zu einer systematischen und nach generellen Regeln verlaufenden Berufsausbildung nicht in der Lage sind, werden sie in eine Werkstatt für Behinderte aufgenommen, soweit ihnen der allgemeine Arbeitsmarkt nicht zugänglich ist.

Der Landesausschuß für Berufsbildung empfiehlt, auf Grund der vorgenannten Differenzierung zu verfahren.

Bildungs- und Berufsberatung behinderter Jugendlicher

Der Landesausschuß für Berufsbildung ist der Überzeugung, daß die Ausbildungs- und Berufswahl gerade für den behinderten Jugendlichen eine bedeutsame Entscheidung ist. Ziel von Berufswahlvorbereitung in der Schule und durch die Berufsberatung muß es sein, den behinderten Jugendlichen eine möglichst gut

abgesicherte Berufsentscheidung zu ermöglichen. Anzustreben ist die Auswahl eines behindertengerechten und arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen Ausbildungsberufes unter Zugrundelegung der persönlichen Eignungsmerkmale und der Neigung des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Verstärkte Beratungsangebote sollen neben berufsorientierenden Schriften den Jugendlichen als Entscheidungshilfen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

KURZMELDUNGEN

Kriterienkatalog „Lehrgänge für überbetriebliche Ausbildung“ vom Hauptausschuß beschlossen

Ein Maßstab für die Gesamtbeurteilung von Lehrgängen für überbetriebliche Ausbildung soll der Kriterienkatalog *Lehrgänge für überbetriebliche Ausbildung* sein, der vom Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung auf seiner Sitzung am 25./26. September 1979 beschlossen wurde. Mit diesem Kriterienkatalog soll den an der überbetrieblichen Ausbildung Beteiligten gleichzeitig ein Leitfaden für die Entwicklung von Lehrgängen für überbetriebliche Ausbildung zur Verfügung gestellt werden.

Der Kriterienkatalog beschreibt zunächst die Merkmale, die zur Begründung überbetrieblicher Ausbildungmaßnahmen führen können. Hierzu zählt z. B.:

- die Ergänzungsfunktion überbetrieblicher Ausbildung für Betriebe mit spezialisierter Produktions-, Verfahrens- und Dienstleistungsstruktur zur Erfüllung der Anforderungen der Ausbildungsordnungen,
- die Vertiefung und Intensivierung der Fachbildung,
- das effizientere Erreichen von Lernzielen in pädagogischer und ökonomischer Hinsicht.

Dann werden die Merkmale der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltungen dargestellt, z. B.:

- der inhaltliche Bezug der Lehrgänge zu den betreffenden Ausbildungsordnungen und/oder zu den Erfordernissen des betreffenden Ausbildungsberufs,
- die Eignung des Konkretisierungsgrades der Lernziele zur unmittelbaren Durchführung der Lehrgänge,
- die organisatorische Eingliederungsmöglichkeit der Lehrgänge in den Ausbildungsräumenplan.

Der Beschreibung der verschiedenen Merkmale schließen sich Hinweise und Erläuterungen zur Anwendung der Beurteilungskriterien an.

Der Kriterienkatalog *Lehrgänge für überbetriebliche Ausbildung* ist beim Bundesinstitut für Berufsbildung, Pressereferat, Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31, zu beziehen

Ausbildungsförderungszentrum gegründet

„Für die weitere Entwicklung der beruflichen Bildung und die Zukunft von hunderttausenden junger Menschen nimmt das Ausbildungspersonal eine Schlüsselstellung ein. Vom Wissen und Können der Ausbilder, ihrem Engagement und ihrem beruflichen

Selbstverständnis hängt ganz wesentlich die inhaltliche Weiterentwicklung der Berufsbildung ab. Um so wichtiger ist es, für sie eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen, an der sie Fortbildungssangebote, Auskunft in Sachfragen und Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen bekommen können“, erklärte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Jürgen Schmude, heute in Bonn anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins *Ausbilderförderungszentrum (AFZ)*.

Mitglieder des Vereins sind:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG)
- Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung
- Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
- Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
- Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik
- Industriegewerkschaft Metall

Vertreter der Gruppen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind in den Organen des Vereins paritätisch vertreten. Den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter stellt jeweils eine Gruppe im jährlichen Wechsel. Erster Vorstandsvorsitzender wurde heute Otto Semmler vom Deutschen Gewerkschaftsbund, zu seinem Stellvertreter wurde Rolf Raddatz vom Deutschen Industrie- und Handelstag gewählt.

Seit 1974 hat sich der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft darum bemüht, mit den an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen eine zentrale Weiterbildungsstätte für Ausbilder zu errichten.

In einer dreieinhalbjährigen Erprobungs- und Vorlaufphase sind bis heute 80 Modell-Lehrgänge vom Berufsförderungszentrum in Essen durchgeführt worden. In diesen Kurzzeit-Lehrgängen, die teils zentral, teils regional durchgeführt wurden, sind den teilnehmenden Ausbildern pädagogische und fachdidaktische Themen angeboten sowie neue Formen des betriebs- und branchenübergreifenden Erfahrungsaustauschs der an der Berufsausbildung beteiligten Fach- und Führungskräfte erprobt worden. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat diese Vorlaufphase wissenschaftlich begleitet. Der Bund hat ie mit 1,2 Millionen DM gefördert. Im Fachbeirat hatten sich die Spitzenverbände an der Arbeit beteiligt, die nunmehr auch als Vereinsmitglieder des AFZ tätig sein werden.

Die Modell-Lehrgänge der Vorlaufphase für das Ausbilderzentrum hatten deutlich gemacht, daß beim Ausbildungspersonal ein großes Bedürfnis nach pädagogischer Weiterbildung, insbesondere auf fachdidaktischem Gebiet, besteht. Darüber hinaus verlangen Ausbilder immer wieder nach Gelegenheiten, Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen zu können. Die AFZ-Vorlauf-Veranstaltungen sind von den Teilnehmern als ein wirksamer Anstoß zur persönlichen pädagogischen Weiterbildung empfunden wor-

den. In den Lehrgängen wurde versucht, die Ausbilder zu mehr Selbständigkeit im pädagogischen Handeln zu führen, indem fachdidaktische und -methodische wie auch lern- und sozialpsychologische Probleme am jeweiligen Lehrgangsthema behandelt und mögliche Lösungsalternativen angeboten wurden.

Von den Kosten für das heute formell konstituierte Ausbilderförderungszentrum (AFZ) wird der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft einen beträchtlichen Teil übernehmen. Die Firmen und Institutionen, die Ausbilder zur Teilnahme in die AFZ-Lehrgänge entsenden, werden jedoch die Hauptlast der Kosten dieser Einrichtung tragen. Von ihnen werden die Teilnehmergebühren, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie die Lohnausfall- und Reisekosten zu übernehmen sein. Pro Jahr sind 50 bis 70 Lehrgänge mit jeweils 20 Teilnehmern geplant. Zusätzlich kann das AFZ auch Aufgaben der Dokumentation und des Informationsaustausches übernehmen.

Vorerst wird das AFZ mit seinen sieben Mitarbeitern im Berufsförderungszentrum Essen e. V., Altenessener Str. 80/84, 4300 Essen, untergebracht sein.

40 v. H. mehr Schüler im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Um rund 40 v. H. ist die Zahl der Schüler im Berufsgrundbildungsjahr im Schuljahr 1978/79 gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Insgesamt beginnen damit fast 53 000 Jugendliche ihre Ausbildung mit einer breiten berufsfeldorientierten Grundbildung. Dabei war die Entwicklung bei den beiden Formen des BGJ unterschiedlich: Bei der schulischen Form stieg die Zahl der Schüler um 37,5 v. H. auf etwas über 45 000, bei der kooperativen, also in Betrieb und Berufsschule vermittelten Form um 54,4 v. H. auf 7930.

Einen mit 48,3 v. H. ebenfalls erheblichen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr haben die vollzeitschulischen Maßnahmen zu verzeichnen, in denen Jugendliche auf den Eintritt in ein Ausbildungsverhältnis vorbereitet werden. In den von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Berufsvorbereitungsjahren (BVJ) befanden sich im Schuljahr 1978/79 fast 45 000 Schuler, über 25 000 allein in Nordrhein-Westfalen.

Diese Angaben beruhen auf einer Umfrage des Bundesinstituts für Berufsbildung bei den Bundesländern, deren erste Ergebnisse jetzt vorliegen.

Mit einem Anteil von etwas über 25 v. H. stellen die Berufsfelder Metalltechnik und Bautechnik mehr als die Hälfte aller BGJ-Schüler Ihnen folgen die Berufsfelder

- Wirtschaft und Verwaltung — mit rund 13 v. H.
- Ernährung und Hauswirtschaft — mit 12,4 v. H.
- Elektrotechnik — mit 6,9 v. H.
- Holztechnik — mit 5,6 v. H.
- Agrarwirtschaft — mit 4,2 v. H. und
- Gesundheit — mit 2,1 v. H.

Die übrigen fünf Berufsfelder liegen leicht über oder unter 1 v. H.

Die neuen Daten zum Entwicklungsverlauf des Berufsgrundbildungsjahrs werden in Kürze in der Reihe *Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung* des Bundesinstituts veröffentlicht.

Neue Ausbildung für Wasserbauwerker

Es ist die Aufgabe des Wasserbauwerkers, die Wasserstraßen und Küsten baulich instandzuhalten und die Verkehrswege zu sichern und zu kennzeichnen. Die Wasserstraßen und Küsten der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der Aufsicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Sie müssen regelmäßig überwacht und unterhalten werden.

Der technisch-organisatorische Wandel der letzten Jahre (der Wasserbauwerker wurde am 22. 8. 1972 als Ausbildungsberuf

des öffentlichen Dienstes anerkannt) machte auch in diesem Beruf eine Neuordnung nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes von 1969 erforderlich. Die Ausbildungsinhalte wurden unter Leitung des Bundesministers für Verkehr von Sachverständigen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen, der Bundesfachschule und der Gewerkschaft ÖTV erarbeitet. Durch Weisung nach § 14 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes von 1978 wurde anschließend das Bundesinstitut für Berufsbildung beauftragt, das Abstimmungsverfahren nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll zwischen Bund und Ländern von 1972 durchzuführen. Im BIBB wurden die Ausbildungsinhalte entsprechend dem derzeitigen Stand der Ausbildungsordnungsorschung lernzielorientiert umformuliert und neu strukturiert. Nach weiterer Diskussion und Überarbeitung in der Sachverständigengruppe des Bundes wurde der Entwurf in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Rahmenlehrplan der Länder abgestimmt.

Die Ausbildung sieht für das erste Ausbildungsjahr eine überbetriebliche Ausbildung von 20 Wochen entsprechend der Ausbildungsordnung für die Bauwirtschaft von 1974 im Berufsfeld Bautechnik vor. Sie soll nach Möglichkeit in Ausbildungszentren der Bauwirtschaft durchgeführt werden. Sie vermittelt den angehenden Wasserbauwerkern die für diesen Beruf so wichtigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten aus den Bereichen Hoch- und Tiefbau. Da aufgrund regionaler Besonderheiten eine Reihe von Ausbildungsinhalten nicht in allen Ausbildungsstätten vermittelt werden können, werden zusätzlich im 2. Jahr 8 Wochen und im 3. Jahr 6 Wochen überbetriebliche Ausbildung in der Lehrbaustelle für Wasserbauwerker in Koblenz durchgeführt.

3400 DM im Jahr für einen überbetrieblichen Ausbildungsplatz

Auf durchschnittlich rund 3400 DM beliefen sich die Kosten für einen überbetrieblichen Ausbildungsplatz im Jahre 1978. Sie erreichen damit das Niveau der Kosten für einen Platz im Gymnasium (1978 = 3430 DM). Mit angeschlossenem Internat lagen die Ausgaben bei rund 4600 DM pro Platz. Allerdings wird ein Platz in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen von nur einem Auszubildenden im Jahr benutzt. Im Durchschnitt dient er 10 Auszubildenden im Jahr, bei einer durchschnittlichen Dauer der Lehrgänge von vier Wochen. Dies geht aus einer Auswertung der Unterlagen von 37 überbetrieblichen Ausbildungsstätten mit insgesamt rund 10 800 Plätzen hervor, die 1978 vom Bundesinstitut für Berufsbildung im Rahmen der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten gefördert wurden. Von den Plätzen waren 5630 Werkstattplätze, 4330 Plätze in Unterrichtsräumen (Theorie) und 820 Internatsplätze.

Von den laufenden Ausgaben wurden in den ausgewerteten Fällen nur rund 30 v. H. durch Teilnehmergebühren gedeckt. Der verbleibende Rest wurde zu knapp zwei Dritteln (61,9 v. H.) vom Bund, und zwar je zur Hälfte aus Mitteln des Bundesbildungsmiesteriums und des Bundeswirtschaftsministeriums finanziert. Knapp ein weiteres Drittel brachte der Träger der überbetrieblichen Ausbildungsstätte (in der Regel die Handwerkskammer oder die Industrie- und Handelskammer) ein, während der Rest in Höhe von rund 6,5 v. H. vom jeweiligen Bundesland bestritten wurde.

Die Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten aus Bundesmitteln ist eine Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Förderung erstreckt sich neben Zuschüssen zu den Investitionskosten auch auf Zuschüsse zu den laufenden Kosten. Danach können für neu errichtete, erweiterte oder leerstehende Ausbildungsstätten Zuschüsse gewährt werden, wenn die Träger der Ausbildungsstätten und die Ausbildungsbetriebe allein die laufenden Kosten nicht tragen können und dadurch die Ausbildungsplatzsituation beeinträchtigt würde.

Zuschüsse zu den Folgekosten können für in diesem Jahr erstmalig genutzte Ausbildungsstätten noch bis zum 30. September 1979 beim Bundesinstitut für Berufsbildung gestellt werden.

Haben Sie die Literaturinformationen zur beruflichen Bildung schon im Griff?



Die *Literaturinformationen* unterrichten in Abständen von zwei Monaten über Zeitschriftenartikel und Buch-Neuerscheinungen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung, der Berufsbildungsforschung sowie deren Grundlagen und Grenzbereiche. Es werden etwa 175 vorwiegend deutschsprachige Fachzeitschriften regelmäßig ausgewertet. Jedes Heft der *Literaturinformationen* enthält ca. 300 bibliographische Angaben.

Der bibliographische Teil ist in 12 Gruppen gegliedert. Er enthält Titelangaben und einzelne oder zu Schlagwortketten verknüpfte Schlagworte, für Monographien darüber hinaus Kurztexte, sogenannte abstracts.

1. Soziologische und pädagogische Grundlagen, Methodenfragen;
2. Sozialforschung, Arbeitskräfteforschung, Berufsforschung, Arbeitsmarktforschung;
3. Theorie und Politik der beruflichen Bildung, Bildungssysteme, Bildungsökonomie und -planung;
4. Berufsvorbereitung, Berufswahl;
5. Schulwesen;
6. Ausbildungswesen;
7. Erwachsenenbildung, Fernunterricht;
8. Curriculumforschung, Didaktik, Methodik;
9. Spezielle Curricula zur Berufsbildung, Fachdidaktik, Ausbildungsordnungen, Lehrpläne;
10. Medienforschung, Unterrichtstechnologie, programmierte Unterricht;
11. Lehrerbildung, Ausbildung der Ausbilder;
12. Ausbildung Behindter, Rehabilitation, Resozialisation, Umschulung, Arbeits- und Ausbildungsförderung, Bildungsurlaub.

Fünf Register: Sach-, Berufs-, Personen- und Institutionen-, Autoren- und das geographische Register, erschließen den bibliographischen Teil und ermöglichen vielseitige Recherchen.

Die Literaturinformationen zur beruflichen Bildung sind zum Bezugspreis von DM 80,- pro Jahrgang (6 Hefte) oder DM 18,- für das Einzelheft erhältlich.

ISSN 0172-1658

Bundesinstitut für Berufsbildung – Presse- und Veröffentlichungswesen –
Fehrbelliner Platz 3 · 1000 Berlin 31 · Tel.: (030) 86 83 280 oder 86 83 -1

Ausbildungsmittel

Gesamtverzeichnis 1979/80

Soeben ist das neue Ausbildungsmittel-Gesamtverzeichnis 1979/80 des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) erschienen.

Das Verzeichnis enthält alle vom BIBB erarbeiteten Ausbildungsmittel und umfaßt folgende Einzelmedien:

Lehrgänge, Begleithefte für Ausbilder, Kenntnisprüfungen, Buchprogramme, Arbeitshefte, Filme, Arbeitstransparente, Lehrprogramme (als Buch oder Tonbildschau), Programmierte- und lerngesteuerte Übungen, Fachpraktische Übungen.

Neu aufgenommen wurden Video-Kassetten in VRC-standard- oder in U-matic-Ausführung.

Die Ausbildungsmittel beziehen sich auf folgende Berufsfelder:

- Bautechnik
- Chemie, Physik und Biologie
- Elektrotechnik
- Holztechnik
- Metalltechnik
- Textiltechnik und Bekleidung



Das Gesamtverzeichnis kann kostenlos bezogen werden beim
Bundesinstitut für Berufsbildung
Hauptabteilung Medienforschung
Fehrbelliner Platz 3
1000 Berlin 31